

VERFASSUNG DER BOLIVARISCHEN REPUBLIK VENEZUELA

Zweite Version

Veröffentlicht im Außerordentlichen Gesetzblatt Nr. 5.453 der

Bolivarischen Republik Venezuela

Caracas, Freitag, 24. März 2000

VERFASSUNGGEBENDE NATIONALVERSAMMLUNG

PRÄAMBEL

Das Volk von Venezuela,

in Ausübung seiner schöpferischen Kräfte und unter Anrufung von Gottes Schutz, des historischen Vorbildes, unseres Befreiers Simón Bolívar, des Heldenmuts und Opfers unserer eingeborenen Vorfahren und der Vorkämpfer und Wegbereiter eines freien und souveränen Vaterlandes;

mit dem obersten Ziel, die Republik neu zu begründen, um eine demokratische, partizipative, ihr Schicksal selbst bestimmende, multiethnische und multikulturelle Gesellschaft in einem föderalen und dezentralisierten, gerechten Staat zu schaffen, der die Grundwerte der Freiheit, der Unabhängigkeit, des Friedens, der Solidarität, des Gemeinwohls, der territorialen Integrität, des gedeihlichen Zusammenlebens und die Herrschaft des Rechtes für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen sichert; der das Recht auf Leben, Arbeit, Kultur, Bildung, soziale Gerechtigkeit und Gleichheit ohne Ansehen der Person schützt; der die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Nationen fördert und die lateinamerikanische Integration auf der Grundlage der Prinzipien der Nichteinmischung und der Selbstbestimmung der Völker, den umfassenden und unteilbaren Schutz der Menschenrechte, die demokratische Fortentwicklung der Völkergemeinschaft, die nukleare Abrüstung, das ökologische Gleichgewicht und rechtliche Umweltgüter als gemeinsames und unverzichtbares Erbe der Menschheit sichert und weiterentwickelt;

in Ausübung seiner ursprünglichen Gewalt, verkörpert durch die Verfassunggebende Nationalversammlung, in freier Wahl und mittels einer demokratischen Volksabstimmung

beschließt die folgende

VERFASSUNG

ABSCHNITT I

Die Verfassungsgrundsätze

- Artikel 1.** Die Bolivarische Republik Venezuela ist unwiderruflich frei und unabhängig und gründet ihr moralisches Erbe und ihre Werte von Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und weltweitem Frieden auf die Lehre von Simón Bolívar, dem Befreier. Unverzichtbare Rechte der Nation sind die Unabhängigkeit, die Freiheit, die Souveränität, die Unantastbarkeit, die territoriale Integrität und die nationale Selbstbestimmung.
- Artikel 2.** Venezuela konstituiert sich als ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat, der Gerechtigkeit verpflichtet, der sich zum Leben, zur Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität, Demokratie, zu sozialer Verantwortung und allgemein zur herausragenden Bedeutung der Menschenrechte, den ethischen Werten und dem politischen Pluralismus als obersten Werten seiner Rechtsordnung und seines Handelns bekennt.
- Artikel 3.** Wesentliche Ziele des Staates sind der Schutz und die individuelle Entwicklung des Menschen sowie die Achtung seiner Würde, die demokratische Ausübung des Volkswillens, der Aufbau einer gerechten und friedliebenden Gesellschaft, die Förderung des Wohlstandes des Volkes sowie die Sorge für die Einhaltung der in dieser Verfassung anerkannten und verankerten Prinzipien, Rechte und Pflichten.
Bildung und Arbeit stellen die grundlegenden Mittel zur Erreichung der genannten Ziele dar.
- Artikel 4.** Die Bolivarische Republik Venezuela ist ein dezentralisierter Bundesstaat gemäß den in dieser Verfassung verankerten Bestimmungen, geleitet von den Prinzipien der territorialen Integrität, Zusammenarbeit, Solidarität, Mitwirkung und Mitverantwortung.
- Artikel 5.** Die Souveränität ruht unübertragbar im Volke, das diese in der von dieser Verfassung und dem Gesetz vorgesehenen Form unmittelbar ausübt sowie mittelbar, in Form von Wahlen, durch die Organe, die die Öffentliche Gewalt ausüben.
Die Organe des Staates gehen aus der Volkssouveränität hervor, und ihr sind sie unterworfen.
- Artikel 6.** Die Regierung der Bolivarischen Republik Venezuela und der politischen Einheiten, aus denen sie besteht, ist und wird immer demokratisch, partizipativ, dezentralisiert, ablösbar, verantwortlich und pluralistisch sein, aus Wahlen hervorgehen sowie auf zeitlich begrenzten Mandaten beruhen.
- Artikel 7.** Die Verfassung stellt die oberste Rechtsnorm und das Fundament der Rechtsordnung dar. Alle Personen und die Organe, die die Öffentliche Gewalt ausüben, sind dieser Verfassung unterworfen.
- Artikel 8.** Die nationale Flagge mit den Farben Gelb, Blau und Rot; die Nationalhymne "Ruhm dem mutigen Volke" und das Wappen der Republik sind die Symbole des Vaterlandes.
Ihre Merkmale, Bedeutungen und ihr Gebrauch werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 9. Amtssprache ist das Spanische. Die indigenen Sprachen sind ebenfalls für den offiziellen Gebrauch für die indigenen Völker zugelassen und sind im gesamten Staatsgebiet der Republik zu achten, da sie ein Kulturgut der Nation und der Menschheit darstellen.

ABSCHNITT II

Der geographische Raum und die politische Gliederung

KAPITEL I

Das Staatsgebiet und weitere geographische Bereiche

Artikel 10. Das Staatsgebiet und weitere geographische Bereiche der Republik entsprechen denen der "Capitanía General de Venezuela" vor der am 19. April 1810 eingeleiteten politischen Umwälzung mit den Veränderungen, die sich aus Verträgen und Schiedssprüchen ergeben, die nicht ungültig sind.

Artikel 11. Die volle Souveränität der Republik umfasst das Festland sowie die Inseln, die Seen und Flüsse, die Hoheitsgewässer, die historischen und lebenswichtigen Binnenmeere sowie diejenigen, die begrenzt sind durch von der Republik festgelegte gerade Linien; deren Boden und Untergrund, den Luftraum über dem Festland, den Inseln und den Hoheitsgewässern sowie die in diesen befindlichen Ressourcen, einschließlich der genetischen Ressourcen, derjenigen von wandernden Arten, der daraus hergestellten Produkte und die unantastbaren Elemente, die sich von Natur aus dort befinden.

Das die Inseln betreffende Territorium der Republik umfasst die Inselgruppen Los Monjes, Las Aves, Los Roques, La Orchila, die Inseln La Tortuga, La Blanquilla, die Inselgruppe Los Hermanos, die Inseln Margarita, Cubagua und Coche, die Inselgruppe Los Frailes, die Insel La Sola, die Inselgruppe Los Testigos, die Inseln „Isla de Patos“ und „Isla de Aves“ sowie darüber hinaus die in den Hoheitsgewässern, über dem Festlandssockel oder innerhalb der Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone befindlichen oder noch entstehenden Inseln, Eilande und Sandbänke.

Über die Meeresgebiete, bestehend aus der an das Festland angrenzenden Meereszone, dem Festlandssockel und der ausschließlichen Wirtschaftszone, übt die Republik uneingeschränkte Souveränität und Gerichtsbarkeit aus in der Art und Weise, in dem Maße und zu den Bedingungen, wie sie durch das Völkerrecht und durch Gesetz festgelegt sind.

Im darüber liegenden Luftraum und in den Bereichen, die gemeinsames Erbe der Menschheit sind oder sein können, stehen der Republik Rechte zu gemäß der Art und Weise, in dem Maße und zu den Bedingungen, wie sie durch internationale Abkommen und die nationale Gesetzgebung festgelegt sind.

Artikel 12. Die im Staatsgebiet, im Meeresboden unter den Hoheitsgewässern, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Festlandssockel existierenden Vorkommen an Erzen und Kohlenwasserstoffen, unabhängig davon, in welcher Form

sie auftreten, gehören der Republik. Sie stehen im öffentlichen Eigentum und sind deshalb unveräußerlich, und die Rechte an ihnen verjähren nicht. Die Meeresküsten stehen im öffentlichen Eigentum.

Artikel 13. Das Staatsgebiet darf niemals, auch nicht vorübergehend oder teilweise, an ausländische Staaten oder andere Rechtsträger des Völkerrechts abgetreten, übertragen, verpachtet oder in einer anderen Form veräußert werden.

Der geographische Bereich Venezuelas ist eine Zone des Friedens. In ihm dürfen keine ausländischen Militärstützpunkte oder Einrichtungen mit militärischen Absichten jeglicher Art durch ausländische Mächte oder Bündnisse errichtet werden.

Ausländische Staaten oder andere Rechtsträger des Völkerrechts können Grundbesitz ausschließlich für den Sitz ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretungen innerhalb eines zu bestimmenden Gebietes und auf Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit und im Rahmen der durch Gesetz vorgesehenen Einschränkungen erwerben. Die nationale Souveränität bleibt in allen genannten Fällen davon unberührt.

Das in den Exklaven des Bundes und auf Fluss- oder Seeinseln vorhandene Brachland kann nicht veräußert werden, und seine Nutzung kann nur in einer Form zugestanden werden, die weder eine direkte noch indirekte Übertragung des Eigentums an Grund und Boden einschließt.

Artikel 14. Durch Gesetz wird eine besondere Rechtsordnung für diejenigen Gebiete festgelegt, die sich durch freie Entscheidung ihrer Einwohner und mit Zustimmung der Nationalversammlung in das Staatsgebiet eingliedern.

Artikel 15. Der Staat ist verpflichtet, in den Grenzgebieten des Festlandes, der Inseln und des Meeres eine ausgewogene Politik zu betreiben, mit der die territoriale Integrität, Souveränität, Sicherheit, Verteidigung, nationale Identität, die Artenvielfalt und Umwelt entsprechend der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie dem Ziel der nationalen Integration erhalten wird. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten jeder Grenzregion und unter Einsatz spezifischer Haushaltsmittel legt ein Grenzgesetz die aus dieser Verantwortung erwachsenden Verpflichtungen und Zielsetzungen fest.

KAPITEL II

Die politische Gliederung

Artikel 16. Zum Zwecke der politischen Gliederung der Republik setzt sich das Staatsgebiet zusammen aus den Bundesstaaten, dem Hauptstadtdistrikt, den Exklaven des Bundes und den Bundesterritorien. Das Staatsgebiet gliedert sich in Gemeinden.

Die politisch-territoriale Gliederung wird durch ein Ausführungsgesetz geregelt, das dazu dient, die kommunale Selbstverwaltung und die politisch-administrative Dezentralisierung zu gewährleisten. Dieses Gesetz kann die Schaffung von Bundesterritorien in bestimmten Gebieten der Bundesstaaten

vorsehen. Für das Inkrafttreten ist es erforderlich, dass diese Entscheidung durch eine Volksabstimmung im betreffenden Gemeinwesen bestätigt worden ist. Durch Sondergesetz kann einem Bundesterritorium der Status eines Bundesstaates verliehen und ihm die Gesamtheit oder ein Teil des betreffenden Territoriums zugeordnet werden.

Artikel 17. Exklaven des Bundes sind diejenigen Meeresinseln, die nicht Teil des Territoriums eines der Bundesstaaten sind, sowie diejenigen Inseln, die sich in den Hoheitsgewässern oder in den Gewässern über dem Festlandssockel bilden oder dort auftauchen. Die für sie gültigen Vorschriften und ihre Verwaltung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 18. Die Stadt Caracas ist Hauptstadt der Republik und Sitz der Organe der Nationalstaatlichen Gewalt.

Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen stellen kein Hindernis dar für die Ausübung der Nationalstaatlichen Gewalt an anderen Orten der Republik.

Ein Sondergesetz legt die politisch-territoriale Einheit der Stadt Caracas fest, innerhalb derer zwei Ebenen der kommunalen Verwaltung integriert sind, die Gemeinden des Hauptstadtdistrikts sowie die Gemeinden des Bundesstaates Miranda. Das Gesetz regelt deren Struktur, Verwaltung, Zuständigkeiten und finanzielle Ressourcen mit dem Ziel einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung der Stadt. Das Gesetz garantiert eine demokratische und partizipative Verwaltung.

ABSCHNITT III

Die Menschenrechte, Grundrechte und Pflichten

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19. Der Staat schützt die Menschenrechte aller. Orientiert am gesellschaftlichen Fortschritt und ohne jegliche Benachteiligung garantiert der Staat allen die unverzichtbare und unteilbare Wahrnehmung und den Genuss der Menschenrechte in ihrer Gesamtheit. Entsprechend dieser Verfassung, den von der Republik unterzeichneten und ratifizierten Abkommen über Menschenrechte sowie den entsprechenden Ausführungsgesetzen ist es Pflicht der Organe der Öffentlichen Gewalt, sie zu achten und zu schützen.

Artikel 20. Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit er nicht gegen die Rechte anderer oder die öffentliche und soziale Ordnung verstößt.

Artikel 21. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Hieraus folgt:

1. Benachteiligungen aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens, der sozialen Stellung oder solche, die im Allgemeinen zum Gegenstand haben oder im Ergebnis dazu führen, die Anerkennung, den Genuss oder die

Ausübung der Rechte und Freiheiten des Einzelnen auf der Grundlage der Gleichheit außer Kraft zu setzen oder zu beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

2. Durch Gesetz werden die juristischen und verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen garantiert, um die Gleichheit vor dem Gesetz real und effektiv werden zu lassen; das Gesetz bestimmt Maßnahmen zugunsten von Personen oder Gruppen, die benachteiligt, ausgegrenzt oder schutzbedürftig werden könnten; der Schutz des Gesetzes gilt insbesondere denjenigen Personen, die sich aufgrund einer der vorgenannten Bedingungen offenkundig in einer Position der Schwäche befinden. Das Gesetz ächtet missbräuchliches Verhalten ihnen gegenüber und jede Misshandlung.

3. Es wird ausschließlich die offizielle Bezeichnung Bürger oder Bürgerin verwendet. Ausgenommen ist der diplomatische Verkehr.

4. Es werden weder Adelstitel noch durch Abstammung bedingte Unterscheidungen anerkannt.

Artikel 22. Die Erwähnung der in dieser Verfassung und in den internationalen Abkommen zu den Menschenrechten enthaltenen Rechte und Garantien schließt nicht die Negation anderer Rechte ein, die den Menschen eigen sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich darin erwähnt werden. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung dieser Rechte steht ihrer Ausübung nicht entgegen.

Artikel 23. Die von Venezuela unterzeichneten und ratifizierten Abkommen, Verträge und Konventionen zu den Menschenrechten genießen Verfassungsrang und haben in der nationalen Rechtsordnung Vorrang in dem Maße, wie sie weitergehende Normen bezüglich des Genusses und der Ausübung der Menschenrechte enthalten, als in dieser Verfassung und in der Gesetzgebung festgelegt sind. Sie sind von den Gerichten und anderen Organen der Öffentlichen Gewalt unmittelbar anzuwenden.

Artikel 24. Gesetze können nicht rückwirkend in Kraft treten, außer wenn darin eine geringere Strafe vorgesehen wird. Die Verfahrensgesetze werden unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten angewandt, auch in schwebenden Verfahren; in Strafverfahren jedoch werden die bereits erhobenen Beweise gemäß dem zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns geltenden Recht gewürdigt, wenn dies für den Angeklagten oder die Angeklagte günstiger ist. Im Zweifelsfall wird diejenige Norm angewandt, die den Angeklagten oder die Angeklagte begünstigt.

Artikel 25. Jede in Ausübung der Öffentlichen Gewalt angeordnete Handlung, die die von dieser Verfassung und vom Gesetz garantierten Rechte verletzt oder beeinträchtigt, ist nichtig; und die öffentlichen Bediensteten, die sie anweisen oder ausführen, sind den Umständen des Verfahrens entsprechend straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich verantwortlich, ohne dass sie sich zu ihrer Rechtfertigung auf Anweisungen höherer Instanzen berufen können.

- Artikel 26.** Jeder hat das Recht, sich an die Gerichte zu wenden, um seine Rechte und Interessen, einschließlich der kollektiven oder auf Einzelfälle bezogenen, geltend zu machen; dazu gehört effektiver Rechtsschutz und das Recht auf ein zügiges Verfahren vor Gericht.
Der Staat garantiert eine kostenlose, allgemein zugängliche, unparteiische, kompetente, transparente, autonome, unabhängige, verantwortungsvolle, ausgewogene und zügig arbeitende Gerichtsbarkeit, ohne unangemessene Verzögerungen, ohne Formalismen oder unnötige Einsprüche.
- Artikel 27.** Jeder hat das Recht auf Schutz durch die Gerichte im Genuss und der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte und Garantien, auch derjenigen, die den Menschen eigen sind, aber nicht ausdrücklich in dieser Verfassung oder in den internationalen Regelwerken zu den Menschenrechten erwähnt werden.
Das Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird mündlich, öffentlich, kurz und kostenlos verhandelt und unterliegt keinen besonderen Formvorschriften. Die zuständige gerichtliche Instanz ist befugt, sofort wieder den betreffenden Rechtszustand oder einen ihm möglichst nahe kommenden herzustellen. Eine Verfassungsbeschwerde kann jederzeit eingereicht werden, und das Gericht behandelt sie mit Vorrang vor jeder anderen Angelegenheit.
Das Rechtsmittel der Haftbeschwerde kann von jedem erhoben werden; der oder die Verhaftete wird unmittelbar und unverzüglich unter die Obhut des Gerichtes gestellt.
Die Ausübung dieses Rechts darf in keiner Weise durch die Erklärung des Ausnahmezustandes oder der Einschränkung der verfassungsmäßigen Garantien angetastet werden.
- Artikel 28.** Jeder hat das Recht auf Zugang zu Informationen und Daten, die über ihn oder über sein Vermögen in staatlichen oder privaten Datenbeständen vorhanden sind. Ausnahmen werden durch Gesetz geregelt. Jeder hat das Recht auf Kenntnis davon, welcher Gebrauch von solchen Daten zu welchem Zweck gemacht wird sowie darauf, beim zuständigen Gericht zu beantragen, dass sie aktualisiert, berichtigt oder vernichtet werden, wenn sie unrichtig sind oder die Persönlichkeitsrechte gesetzeswidrig beeinträchtigen. Gleichermaßen hat jeder Zugang zu Unterlagen jeglicher Art, die Informationen enthalten, deren Kenntnis von Interesse für Gemeinschaften oder Gruppen von Personen ist. Davon unberührt bleibt der Quellenschutz bei Ausübung journalistischer Tätigkeit sowie die Verschwiegenheitspflicht für andere durch Gesetz bestimmte Berufe.
- Artikel 29.** Der Staat ist verpflichtet, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu untersuchen und gesetzlich zu ahnden, die durch staatliche Organe begangen worden sind. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verjähren nicht. Verletzungen der Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden von ordentlichen Gerichten untersucht und abgeurteilt. Solche Straftaten kommen nicht in den Genuss von Maßnahmen, die zur Straflosigkeit führen können, darunter Begnadigung und Amnestie.
- Artikel 30.** Der Staat ist verpflichtet, bei Menschenrechtsverletzungen, die er zu vertreten hat, die Opfer oder deren Rechtsnachfolger umfassend zu entschädigen, einschließlich der Zahlung von Schadensersatz.

Der Staat ergreift gesetzliche oder andere Maßnahmen, um die in diesem Artikel festgelegten Entschädigungen wirksam werden zu lassen.

Der Staat schützt die Opfer von Straftaten und sorgt dafür, dass die Schuldigen die verursachten Schäden ausgleichen.

Artikel 31. Jeder hat das Recht, im Rahmen der Bedingungen, die durch von der Republik ratifizierte Abkommen, Verträge und Vereinbarungen zu den Menschenrechten festgelegt sind, Eingaben oder Beschwerden bei den zu diesem Zwecke geschaffenen internationalen Organisationen mit dem Ziel einzureichen, Schutz für seine Menschenrechte zu beantragen.

Gemäß den in dieser Verfassung und durch Gesetz festgelegten Verfahren ergreift der Staat die erforderlichen Maßnahmen, um Entscheidungen der in diesem Artikel benannten internationalen Organisationen umzusetzen.

KAPITEL II

Die Staatsangehörigkeit und die Staatsbürgerschaft

ERSTER ABSATZ DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT

Artikel 32. Venezolaner oder Venezolanerin durch Geburt sind:

1. Die auf dem Staatsgebiet der Republik Geborenen.
2. Die im Ausland Geborenen, deren Vater und Mutter Venezolaner durch Geburt sind.
3. Die im Ausland Geborenen, deren Vater oder Mutter Venezolaner durch Geburt ist, sofern sie ihren Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Republik nehmen oder erklären, die venezolanische Staatsangehörigkeit annehmen zu wollen.
4. Die im Ausland Geborenen, deren Vater oder Mutter Venezolaner durch Einbürgerung ist, sofern sie vor Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres ihren Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Republik nehmen und vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres erklären, die venezolanische Staatsangehörigkeit annehmen zu wollen.

Artikel 33. Venezolaner oder Venezolanerin durch Einbürgerung sind:

1. Ausländer oder Ausländerinnen, denen die Staatsangehörigkeit verliehen wurde. Dazu muss der oder die Betreffende unmittelbar vor Antragstellung mindestens zehn Jahre lang ununterbrochen den Wohnsitz in Venezuela gehabt haben. Dieser Zeitraum verringert sich auf fünf Jahre für diejenigen, die ursprünglich die Staatsangehörigkeit von Spanien, Portugal, Italien oder von lateinamerikanischen und karibischen Ländern hatten.

2. Ausländer oder Ausländerinnen, die mit einem Venezolaner oder einer Venezolanerin verheiratet sind, sobald sie erklären, die Staatsangehörigkeit annehmen zu wollen, sofern seit der Eheschließung mindestens fünf Jahre vergangen sind.

3. Ausländer oder Ausländerinnen, die zum Zeitpunkt der Einbürgerung ihres sorgeberechtigten Vaters oder ihrer sorgeberechtigten Mutter minderjährig waren, sofern sie vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres erklären, die venezolanische Staatsangehörigkeit annehmen zu wollen und in den fünf Jahren vor Abgabe dieser Willenserklärung ununterbrochen in Venezuela gelebt haben.

Artikel 34. Die venezolanische Staatsangehörigkeit geht durch Annahme oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nicht verloren.

Artikel 35. Venezolanern und Venezolanerinnen durch Geburt kann ihre Staatsangehörigkeit nicht genommen werden. Die durch Einbürgerung erworbene venezolanische Staatsangehörigkeit kann nur durch Gerichtsentscheid im Einklang mit dem Gesetz widerrufen werden.

Artikel 36. Auf die venezolanische Staatsangehörigkeit kann verzichtet werden. Wer auf die venezolanische Staatsangehörigkeit durch Geburt verzichtet, kann diese wiedererlangen, wenn er oder sie für einen Zeitraum von nicht weniger als zwei Jahren den Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Republik nimmt und den Willen hierzu erklärt. Venezolaner und Venezolanerinnen durch Einbürgerung, die auf die venezolanische Staatsangehörigkeit verzichtet haben, können diese wiedererlangen, wenn sie erneut die in Artikel 33 dieser Verfassung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 37. Der Staat fördert den Abschluss internationaler Verträge zu Staatsangehörigkeitsfragen, insbesondere mit den angrenzenden Staaten sowie den in Artikel 33 Ziffer 1 dieser Verfassung aufgeführten Staaten.

Artikel 38. Das Gesetz legt im Einklang mit den vorstehenden Artikeln die materiellen und Verfahrensnormen hinsichtlich des Erwerbs, der Option, des Verzichts und der Wiedererlangung in Bezug auf die venezolanische Staatsangehörigkeit fest, ebenso hinsichtlich des Widerrufs und der Nichtigkeit einer Einbürgerung.

ZWEITER ABSATZ DIE STAATSBÜRGERSCHAFT

Artikel 39. Venezolaner und Venezolanerinnen, denen weder die politischen Rechte entzogen noch die Geschäftsfähigkeit aberkannt wurde, üben ihre staatsbürgerlichen Rechte nach den Vorschriften über Altersgrenzen in dieser Verfassung aus. Damit sind sie Träger von politischen Rechten und Pflichten aus dieser Verfassung.

Artikel 40. Die politischen Rechte sind Venezolanern und Venezolanerinnen vorbehalten, soweit in dieser Verfassung keine Ausnahmen geregelt sind.

Venezolaner und Venezolanerinnen durch Einbürgerung, die vor Vollendung des siebenten Lebensjahres im Land wohnhaft geworden sind und bis zur Volljährigkeit ununterbrochen in Venezuela gelebt haben, genießen dieselben Rechte wie Venezolaner und Venezolanerinnen durch Geburt.

Artikel 41. Nur Venezolaner und Venezolanerinnen durch Geburt und ohne andere Staatsangehörigkeit dürfen die folgenden Ämter ausüben: Präsident oder Präsidentin der Republik sowie Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Präsident oder Präsidentin sowie Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Nationalversammlung, Richter oder Richterin am Obersten Gerichtshof, Präsident oder Präsidentin des Nationalen Wahlrats, Generalbundesanwalt oder Generalbundesanwältin der Republik, Oberster Rechnungsprüfer oder Oberste Rechnungsprüferin der Republik, Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin der Republik, Ombudsmann oder Ombudsfrau, Minister oder Ministerin in den Bereichen Nationale Sicherheit, Finanzen, Energie und Bergbau sowie Bildung; Gouverneur oder Gouverneurin sowie Bürgermeister oder Bürgermeisterin der an den Grenzen liegenden Bundesstaaten und Gemeinden sowie die im Gesetz über die Verfassung der Bewaffneten Nationalen Streitkräfte genannten Ämter. Um ein Abgeordnetenmandat in der Nationalversammlung, das Amt eines Ministers oder einer Ministerin, eines Gouverneurs oder einer Gouverneurin sowie eines Bürgermeisters oder einer Bürgermeisterin von nicht an den Grenzen gelegenen Bundesstaaten und Gemeinden ausüben zu können, müssen Venezolaner und Venezolanerinnen durch Einbürgerung mindestens fünfzehn Jahre lang ihren Wohnsitz in Venezuela gehabt und ununterbrochen im Lande gelebt haben sowie die gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Befähigung hierfür erfüllen.

Artikel 42. Wer die Staatsangehörigkeit verliert oder auf sie verzichtet, verliert die Staatsbürgerschaft. Die Ausübung der Staatsbürgerschaft oder einzelner der politischen Rechte kann nur durch rechtskräftiges Gerichtsurteil in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgesetzt werden.

KAPITEL III

Die bürgerlichen Rechte

Artikel 43. Das Recht auf Leben ist unverletzlich. Die Einführung der Todesstrafe ist verboten, keine staatliche Gewalt kann sie anwenden. Der Staat schützt das Leben derjenigen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, die Wehrdienst leisten oder zivile Dienstpflichten erfüllen oder in einer anderen Form unter staatlicher Obhut stehen.

Artikel 44. Die persönliche Freiheit ist unverletzlich. Daraus folgt:

1. Niemand darf ohne richterliche Anordnung festgenommen oder verhaftet werden, es sei denn, er wird auf frischer Tat betroffen. In diesem Fall wird er innerhalb von höchstens achtundvierzig Stunden nach Festnahme dem Richter vorgeführt. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, über de-

ren Vorliegen in jedem Einzelfall von dem Richter oder der Richterin zu befinden ist, bleibt ein Beschuldigter während des Verfahrens in Freiheit.

Wenn nach dem Gesetz eine Kautions für die Freilassung einer festgenommenen Person zu zahlen ist, so verursacht dies keinerlei Gebühren.

2. Festgenommene haben das Recht, sich umgehend mit ihren Familienangehörigen, einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin oder einer Vertrauensperson in Verbindung zu setzen. Diese haben ihrerseits das Recht, über den Aufenthaltsort der festgenommenen Person informiert und unverzüglich über die Gründe der Festnahme unterrichtet zu werden. Darüber hinaus haben sie das Recht, entweder eigenhändig oder mit Hilfe von Fachleuten eine schriftliche Stellungnahme über den körperlichen und seelischen Zustand des oder der Festgenommenen zu den Akten zu geben. Die zuständige Behörde führt ein öffentliches Verzeichnis aller vorgenommenen Festnahmen, in dem die Personalien der festgenommenen Person, der Ort, der Zeitpunkt, die Umstände sowie die festnehmenden Beamten oder Beamtinnen erfasst werden.

Bei der Festnahme von Ausländern oder Ausländerinnen ist außerdem die in den entsprechenden internationalen Abkommen vorgesehene konsularische Benachrichtigung zu beachten.

3. Die Strafe darf nur die verurteilte Person betreffen. Es darf keine Strafe verhängt werden, die lebenslänglichen Freiheitsentzug zum Inhalt hat oder entehrend ist. Freiheitsstrafen dürfen die Dauer von dreißig Jahren nicht überschreiten.
4. Jeder Amtsträger und jede Amtsträgerin, der oder die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführt, ist verpflichtet sich auszuweisen.
5. Niemand darf nach Anordnung der Haftentlassung durch die zuständige Stelle oder nach Verbüßung der auferlegten Strafe in Haft verbleiben.

Artikel 45. Der Öffentlichen Gewalt, ob zivil oder militärisch, ist selbst im Notstand, Ausnahmezustand oder bei Einschränkung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt, das Verschwindenlassen von Personen zu betreiben, zu gestatten oder zu dulden. Staatsbedienstete, die einen solchen Befehl oder eine solche Anweisung erhalten, sind verpflichtet, dem nicht Folge zu leisten und bei den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten. Mittelbare und unmittelbare Täter, Tatbeteiligte und diejenigen, die ein solches Verbrechen begünstigen, werden nach dem Gesetz bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Artikel 46. Jeder hat das Recht auf Achtung seiner körperlichen, seelischen und moralischen Integrität. Daraus folgt:

1. Niemand darf grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Strafen, Behandlungen oder der Folter ausgesetzt werden. Jedes Opfer einer von Staatsbediensteten praktizierten oder geduldeten Folter oder grausamen,

unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung hat ein Recht auf Wiedergutmachung.

2. Jeder, dem die Freiheit entzogen ist, muss mit der Achtung behandelt werden, die der Würde des Menschen angemessen ist.
3. Niemand darf ohne seine freiwillige Zustimmung wissenschaftlichen Experimenten, medizinischen Untersuchungen oder Laboranalysen ausgesetzt werden, es sei denn, es besteht Lebensgefahr, oder es liegen andere, durch Gesetz festgelegte Voraussetzungen vor.
4. Jeder Amtsträger oder jede Amtsträgerin, der oder die in Ausübung seines oder ihres Amtes jemanden misshandelt, ihm körperliche oder seelische Leiden zufügt, zu derartigen Handlungen anstiftet oder sie duldet, wird nach dem Gesetz bestraft.

Artikel 47. Die Wohnung und jeglicher private Bereich sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht werden, es sei denn, aufgrund richterlicher Anordnung, um eine Straftat zu verhindern oder um entsprechend der gesetzlichen Regelungen Entscheidungen von Gerichten zu vollziehen. Die Menschenwürde ist dabei immer zu respektieren.

Besuche von Gesundheitsbehörden, die auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt werden, dürfen nur nach vorheriger Ankündigung durch diejenigen Staatsbediensteten erfolgen, die sie anordnen oder von denen sie durchgeführt werden müssen.

Artikel 48. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis in allen seinen Ausprägungen ist unverletzlich. In diese Rechte darf nicht eingegriffen werden, es sei denn auf Anordnung eines zuständigen Gerichts auf gesetzlicher Grundlage und unter Wahrung von privaten Geheimnissen, insoweit diese nicht mit dem betreffenden Verfahren in Zusammenhang stehen.

Artikel 49. In allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren gilt der Grundsatz des fairen Verfahrens. Daraus folgt:

1. Verteidigung und juristischer Beistand stellen unverletzliche Rechte in jedem Stand und auf jeder Stufe der Ermittlungen und des Verfahrens dar. Jeder hat das Recht, über die Tatvorwürfe informiert zu werden, wegen derer gegen ihn ermittelt wird; auf Einsicht der Beweismittel und darauf, für seine Verteidigung angemessene Zeit und Mittel zur Verfügung zu haben. Beweise, die unter Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens erlangt werden, sind unzulässig. Jede verurteilte Person kann Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen, außer in den in dieser Verfassung und durch Gesetz bestimmten Ausnahmefällen.
2. Jeder gilt als unschuldig bis zum Beweis des Gegenteils.
3. Jeder hat in jeder Art von Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und bereits zuvor bestehenden Gericht unter Beachtung der vorgesehenen Garantien und inner-

halb einer angemessenen, gesetzlich festgelegten Frist. Wer nicht Spanisch spricht oder sich mündlich nicht verständlich machen kann, hat das Recht auf einen Dolmetscher.

4. Jeder hat das Recht auf ein Verfahren vor seinem gesetzlichen Richter in den ordentlichen oder besonderen Gerichtsbarkeiten unter Beachtung der in dieser Verfassung und im Gesetz gewährleisteten Rechte. Niemand darf vor Gericht gestellt werden, ohne die Identität desjenigen zu kennen, der über ihn zu Gericht sitzt, noch darf ein Verfahren von Ausnahmegerichten oder von zu diesem Zweck geschaffenen Kommissionen durchgeführt werden.

5. Niemand darf gezwungen werden, sich für schuldig zu erklären oder gegen sich, gegen seinen Ehepartner, seine Lebensgefährtin oder seinen Lebensgefährten sowie gegen Personen, die mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind.

Ein Geständnis ist nur dann wirksam, wenn es ohne Zwang jeglicher Art abgelegt wurde.

6. Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen bestraft werden, die nicht zuvor vom Gesetz als Verbrechen, Vergehen oder Rechtsverletzung bestimmt waren.

7. Niemand darf wegen derselben Tat, wegen der er bereits verurteilt wurde, erneut vor Gericht gestellt werden.

8. Jeder kann verlangen, dass der Staat die Folgen von Rechtsschäden, die durch einen Justizirrtum, ungerechtfertigte Verschleppung oder Unterlassung entstanden sind, beseitigt. Hiervon unberührt bleibt das Recht des oder der Einzelnen, den Richter oder die Richterin eines Kollegialgerichts, den Einzelrichter oder die Einzelrichterin persönlich zur Verantwortung zu ziehen, und das Recht des Staates, gegen diese vorzugehen.

Artikel 50. Jeder hat das Recht auf Freizügigkeit im Staatsgebiet sowie darauf, seinen Wohnsitz und Aufenthalt zu verlegen, die Republik zu verlassen und in sie zurückzukehren, sein Eigentum und seine Besitztümer innerhalb des Landes von einem Ort zum anderen zu verlagern, sein Eigentum in das Land zu verbringen oder es außer Landes zu schaffen. Beschränkungen dieses Rechts dürfen nur durch Gesetz festgelegt werden. Im Falle der Vergabe von Wegekonzessionen legt das Gesetz die Voraussetzungen fest, unter denen die Nutzung eines Ausweichweges gewährleistet werden muss. Venezolaner und Venezolanerinnen dürfen in das Land einreisen, ohne dafür eine Genehmigung zu benötigen.

Durch keinen Akt der Öffentlichen Gewalt darf gegen Venezolaner oder Venezolanerinnen die Strafe der Verbannung aus dem Staatsgebiet verhängt werden.

Artikel 51. Jeder hat das Recht, an jede staatliche Stelle, an jeden Staatsbediensteten oder jede Staatsbedienstete entsprechend ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbe-

reich Anträge und Eingaben zu richten oder vorzubringen und eine sachgerechte und angemessene Antwort zu erhalten. Wer dieses Recht verletzt, wird dem Gesetz entsprechend bestraft und kann seines jeweiligen Amtes enthoben werden.

Artikel 52. Jeder hat im Einklang mit dem Gesetz das Recht auf Bildung von Vereinigungen mit gesetzlich zulässigen Zielen. Der Staat ist verpflichtet, die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen.

Artikel 53. Jeder hat das Recht, sich öffentlich oder privat und ohne vorherige Erlaubnis mit zulässigen Zielen und ohne Waffen zu versammeln. Versammlungen an öffentlichen Orten werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 54. Niemand darf der Sklaverei oder Leibeigenschaft unterworfen werden. Der Menschenhandel, insbesondere der Handel mit Frauen, Jungen, Mädchen und Jugendlichen in all seinen Formen wird mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 55. Jeder hat das Recht auf den Schutz des Staates, den dieser gewährt durch auf der Grundlage des Gesetzes geschaffene Organe, die für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zuständig sind. Dies gilt für Situationen, die eine Bedrohung, Möglichkeit der Verletzung oder ein Risiko für die körperliche Unversehrtheit der Person, ihr Eigentum, den Genuss ihrer Rechte und die Erfüllung ihrer Pflichten darstellen.

Die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen an Programmen, mit denen Vorbeugung betrieben, die Sicherheit von Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet und Notstandssituationen bewältigt werden sollen, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Die Sicherheitskräfte des Staates achten die Würde und die Menschenrechte aller. Der Einsatz von Waffen oder giftigen Substanzen durch Angehörige von Polizei und Sicherheitskräften ist im Einklang mit dem Gesetz begrenzt durch die Grundsätze der Erforderlichkeit, Geeignetheit, Zweckmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Artikel 56. Jeder hat das Recht auf einen eigenen Namen, auf den Nachnamen des Vaters und den der Mutter sowie darauf, deren Identität zu kennen. Der Staat garantiert das Recht, Mutterschaft und Vaterschaft feststellen zu lassen.

Jeder hat das Recht, nach der Geburt kostenfrei in das Personenstandsregister eingetragen zu werden und staatliche Urkunden zu erhalten, die im Einklang mit dem Gesetz seine biologische Herkunft belegen. Diese enthalten keinerlei Hinweis auf die Art der Abstammung.

Artikel 57. Jeder hat das Recht, seine Gedanken, seine Vorstellungen und Meinungen mündlich oder schriftlich oder in jeder anderen Ausdrucksform zu äußern und sich dabei jedweden Mediums zur Weitergabe und Verbreitung zu bedienen, ohne dass Zensur angewandt werden dürfte. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt die volle Verantwortung für alle Äußerungen. Anonymität ist nicht erlaubt; ebenso wenig Kriegspropaganda, diskriminierende Äußerungen sowie solche, die religiöse Intoleranz fördern.

Staatsbedienstete dürfen keiner Zensur unterworfen werden in Bezug auf die Rechenschaftslegung über Angelegenheiten, die in ihren Verantwortungsbereich fallen.

Artikel 58. Es besteht Informationsfreiheit und Freiheit der Berichterstattung, verbunden mit den gesetzlich festgelegten Pflichten und Verantwortlichkeiten. Jeder hat im Einklang mit den Grundsätzen dieser Verfassung das Recht auf angemessene, wahrheitsgemäße und unparteiische Information ohne Zensur sowie auf Gendarstellung und Richtigstellung, wenn er sich von unzutreffenden oder beleidigenden Informationen betroffen sieht. Jungen, Mädchen und Jugendliche haben ein Recht auf Information, die für ihre umfassende Entwicklung angemessen ist.

Artikel 59. Der Staat gewährleistet die Freiheit der Religion und Religionsausübung. Jeder hat das Recht auf Bekenntnis zu seinem Glauben und seiner Religionszugehörigkeit sowie darauf, seine religiösen Überzeugungen im privaten wie im öffentlichen Bereich durch Unterricht oder auf andere Weise kundzutun, sofern sie nicht gegen die Moral, die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstoßen. Gleichermaßen werden die Unabhängigkeit und die Autonomie der Kirchen und der Religionsgemeinschaften gewährleistet. Einschränkungen dürfen sich nur aus dieser Verfassung und dem Gesetz ergeben. Väter und Mütter haben das Recht darauf, dass ihre Söhne und Töchter diejenige religiöse Erziehung erhalten, die mit ihren eigenen Überzeugungen übereinstimmt. Niemand darf sich auf seinen Glauben oder religiöse Gebräuche berufen, um sich der Pflicht zur Befolgung der Gesetze zu entziehen oder um andere an der Wahrnehmung ihrer Rechte zu hindern.

Artikel 60. Jeder hat das Recht auf Schutz seiner Ehre, seines Privatlebens, seiner Intimsphäre, seines Rechts am eigenen Bild, der Vertraulichkeit des Wortes und seines Ansehens. Das Gesetz begrenzt die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung, um die Ehre sowie die persönliche und familiäre Intimsphäre der Bürger und Bürgerinnen sowie die volle Ausübung ihrer Rechte zu garantieren.

Artikel 61. Jeder hat das Recht auf Gewissensfreiheit und darauf, sie zum Ausdruck zu bringen, außer wenn durch ihre Ausübung seine Persönlichkeit beeinträchtigt wird oder diese eine Straftat darstellt. Niemand darf aus Gewissensgründen die Befolgung der Gesetze verweigern oder andere daran hindern, diese zu befolgen oder ihre Rechte wahrzunehmen.

KAPITEL IV

Die politischen Rechte und die Volksabstimmungen

ERSTER ABSATZ DIE POLITISCHEN RECHTE

- Artikel 62.** Alle Bürger und Bürgerinnen haben das Recht, sich frei an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen, entweder unmittelbar oder mittels ihrer gewählten Vertreter oder Vertreterinnen. Die Beteiligung des Volkes an Entstehung, Ausübung und Kontrolle der öffentlichen Amtsführung ist das notwendige Mittel dafür, dass es eine aktive Rolle übernimmt, die seine umfassende individuelle wie kollektive Entwicklung gewährleistet. Es ist Verpflichtung des Staates und Pflicht der Gesellschaft, die bestmöglichen Bedingungen hierfür zu schaffen.
- Artikel 63.** Es besteht Wahlrecht. Dieses wird mittels freier, allgemeiner, direkter und geheimer Stimmabgabe ausgeübt. Das Gesetz garantiert den Grundsatz der Personenwahl und des Verhältniswahlrechts.
- Artikel 64.** Wahlberechtigt sind alle Venezolaner und Venezolanerinnen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und denen nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die politischen Rechte entzogen wurden.
Das Wahlrecht in den Kommunalbezirken, Gemeinden und Bundesstaaten steht mit den in dieser Verfassung und im Gesetz festgelegten Einschränkungen auch Ausländern und Ausländerinnen zu, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mehr als zehn Jahren im Lande leben, soweit ihnen nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt oder die politischen Rechte entzogen wurden.
- Artikel 65.** Kein passives Wahlrecht für ein öffentliches Wahlamt besitzen diejenigen, die wegen Straftaten verurteilt wurden, die im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung begangen, und solchen, die gegen Staatsbesitz begangen wurden, und zwar innerhalb des vom Gesetz festgelegten Zeitraums ab der Verbüßung der Strafe und entsprechend der Schwere der Straftat.
- Artikel 66.** Die Wahlberechtigten haben das Recht darauf, dass ihre Repräsentanten öffentlich, nachvollziehbar und regelmäßig Rechenschaft über ihre Amtsführung gemäß dem vorgestellten Wahlprogramm ablegen.
- Artikel 67.** Alle Bürger und Bürgerinnen haben das Recht, sich zu Vereinigungen mit politischer Zielsetzung zusammenzuschließen, wobei diese Vereinigungen demokratisch organisiert sein müssen und Tätigkeit und Leitung der Organisationen demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen. Ihre Leitungsgremien und ihre Kandidaten und Kandidatinnen für öffentliche Wahlen werden in internen Wahlen unter Mitwirkung ihrer Mitglieder ausgewählt. Die Finanzierung der Vereinigungen mit politischer Zielsetzung durch staatliche Mittel ist nicht zulässig.
Das Gesetz stellt Regeln auf bezüglich der Finanzierung und der privaten Beiträge für Organisationen mit politischer Zielsetzung sowie die Kontrollmechanismen, die die Lauterkeit in Bezug auf Herkunft und Verwendung der Mittel sichern. Gleichermaßen bestimmt es die Dauer und die Obergrenzen für die Ausgaben für politische und für Wahlkampagnen, um auf ihre Demokratisierung hinzuwirken.
Die Bürger und Bürgerinnen aus eigener Initiative sowie die Vereinigungen mit politischer Zielsetzung haben das Recht, an Wahlen teilzunehmen und dafür Kandidaten und Kandidatinnen aufzustellen. Das Gesetz regelt die Finanzierung von politischer Werbung und Wahlkampagnen. Die Führungsgremien von

Vereinigungen mit politischer Zielsetzung dürfen keine Verträge mit Stellen der öffentlichen Verwaltung abschließen.

- Artikel 68.** Die Bürger und Bürgerinnen haben das Recht, friedlich und ohne Waffen zu demonstrieren. Dieses Recht wird nur durch die gesetzliche Ausgestaltung begrenzt.
Die Anwendung von Schusswaffen und giftigen Substanzen zur Kontrolle friedlicher Demonstrationen ist verboten. Das Gesetz regelt das Handeln von Polizei- und Sicherheitskräften bei der Kontrolle der öffentlichen Ordnung.
- Artikel 69.** Die Bolivarische Republik Venezuela anerkennt und garantiert das Recht auf Asyl und Zuflucht.
Die Auslieferung von Venezolanern und Venezolanerinnen ist verboten.
- Artikel 70.** Mittel für die Beteiligung und für eine aktive Rolle des Volkes in der Ausübung seiner Souveränität auf politischem Gebiet sind unter anderem: Wahlen für öffentliche Ämter, Volksabstimmung, Volksbefragung, Widerruf von Mandaten, gesetzgebende, verfassungsändernde und verfassunggebende Initiativen, öffentliche Gemeinderatssitzungen und die Versammlung der Bürger und Bürgerinnen, die verbindliche Entscheidungen treffen. Entsprechende Mittel auf gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet sind: Einrichtungen der Bürgerberatung, Selbstverwaltung, Mitbestimmung, Genossenschaften in all ihren Formen einschließlich derer im Finanzwesen, Sparkassen, Gemeinschaftsunternehmen und andere Formen gemeinsamer Organisation, die sich von den Werten der Zusammenarbeit und der Solidarität leiten lassen.
Das Gesetz trifft nähere Bestimmungen, um die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel für die Beteiligung effektiv wirksam werden zu lassen.

ZWEITER ABSATZ DIE VOLKSABSTIMMUNGEN

- Artikel 71.** Angelegenheiten von besonderer nationaler Bedeutung können auf Initiative des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat, auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung oder auf Antrag von nicht weniger als zehn Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten zum Gegenstand einer Volksbefragung werden.
Zum Gegenstand einer Volksbefragung können auch Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Kommunalbezirke, Gemeinden und Bundesstaaten werden. Eine entsprechende Initiative kann der Kommunalbezirksausschuss, der Gemeinderat oder der Gesetzgebungsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner jeweiligen Mitglieder ergreifen. Weiterhin besteht Initiativrecht für den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, den Gouverneur oder die Gouverneurin eines Bundesstaates oder für nicht weniger als zehn Prozent der in der entsprechenden Verwaltungseinheit Eingetragenen, die einen solchen Antrag einbringen.

- Artikel 72.** Für alle diejenigen, die durch allgemeine Wahlen in Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung berufen worden sind, kann das Mandat widerrufen werden. Nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit, für die der Amtsträger oder die Amtsträgerin gewählt wurde, können mindestens zwanzig Prozent der in der entsprechenden Verwaltungseinheit eingetragenen Wahlberechtigten die Durchführung einer Volksabstimmung beantragen, um dessen oder deren Mandat zu widerrufen.
- Wenn dieselbe oder eine größere Zahl von Wahlberechtigten, die den Amtsträger oder die Amtsträgerin gewählt hatten, für einen Widerruf stimmen, und unter der Voraussetzung, dass mindestens fünfundzwanzig Prozent der eingetragenen Wahlberechtigten an der Volksabstimmung teilgenommen haben, wird das Mandat als widerrufen betrachtet, und es wird unverzüglich entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung und des Gesetzes dafür Sorge getragen, das Amt wieder zu besetzen.
- Der Widerruf des Mandats von Kollegialorganen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.
- Während des Zeitraums, für den der Amtsträger oder die Amtsträgerin gewählt wurde, darf nicht mehr als ein Antrag auf Widerruf des Mandats gestellt werden.
- Artikel 73.** Gesetzesvorlagen, über die die Nationalversammlung berät, werden dann zum Gegenstand einer Volksabstimmung, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Nationalversammlung dieses beschließen. Wenn die Volksabstimmung mit einem zustimmenden Ergebnis endet und unter der Voraussetzung, dass fünfundzwanzig Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten an ihm teilgenommen haben, erlangt die betreffende Vorlage Gesetzeskraft.
- Internationale Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, durch die in die nationale Souveränität eingegriffen oder Zuständigkeiten an internationale Organe übertragen werden könnten, können auf Initiative des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Nationalversammlung oder mit den Stimmen von fünfzehn Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten einer Volksabstimmung unterworfen werden.
- Artikel 74.** Gesetze, deren Abschaffung auf Initiative von mindestens zehn Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten oder durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat beantragt wurde, werden einer Volksabstimmung unterworfen, um sie ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.
- Einer Volksabstimmung zur Abschaffung können auch Dekrete mit Gesetzeskraft unterworfen werden, die der Präsident oder die Präsidentin in Ausübung der in Ziffer 8 des Artikels 236 dieser Verfassung bestimmten Befugnisse erlässt, wenn dieses von mindestens fünf Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten beantragt wird.
- Damit eine Volksabstimmung zur Abschaffung Wirksamkeit entfaltet, ist es unerlässlich, dass mindestens vierzig Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wahlberechtigten daran teilnehmen.
- Haushaltsgesetze, Gesetze die Steuern einführen oder modifizieren, Gesetze über Staatskredite oder Amnestiegesetze, Gesetze, die die Menschenrechte schützen, gewährleisten oder umsetzen sowie solche, mit denen internationale

Abkommen gebilligt werden, können nicht einer Volksabstimmung zur Abschaffung unterworfen werden.

Innerhalb einer Legislaturperiode darf nicht mehr als eine Volksabstimmung zur Abschaffung hinsichtlich desselben Gegenstandes durchgeführt werden.

KAPITEL V

Die sozialen Rechte und die Familie

Artikel 75. Der Staat schützt die Familie als natürlichen Zusammenschluss innerhalb der Gesellschaft und als grundlegenden Raum für die umfassende Entwicklung der Menschen. Die innerfamiliären Beziehungen beruhen auf der Gleichheit von Rechten und Pflichten, auf Solidarität, gemeinsamer Anstrengung, gegenseitigem Verständnis und wechselseitigem Respekt unter ihren Mitgliedern. Der Staat garantiert den Schutz von Müttern und Vätern oder derjenigen, die an der Spitze der Familie stehen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, im Schoße ihrer Herkunftsfamilie zu leben, aufgezogen zu werden und sich zu entwickeln. Sollte dies unmöglich sein oder ihrem übergeordneten Wohl entgegenstehen, haben sie den gesetzlichen Regelungen entsprechend das Recht auf eine Ersatzfamilie. Adoption hat gleichartige Wirkungen wie Abstammung und sie wird in Einklang mit dem Gesetz immer zum Wohl des oder der Adoptierten vollzogen. Die Adoption im Inland hat Vorrang gegenüber der internationalen Adoption.

Artikel 76. Mutter- und Vaterschaft werden umfassend geschützt, unabhängig vom Familienstand der Mutter oder des Vaters. Paare haben das Recht, frei und verantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder zu entscheiden sowie das Recht auf Zugang zu denjenigen Informationen und Mitteln, die ihnen die Wahrnehmung dieses Rechtes sichern. Der Staat gewährt Unterstützung und umfassenden Schutz der Mutterschaft vom Moment der Empfängnis an, während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts, und sichert auf ethischen und wissenschaftlichen Werten beruhende Dienstleistungen für eine umfassende Familienplanung.

Väter und Mütter haben die gemeinsame und unveräußerliche Pflicht, ihre Kinder aufzuziehen, heranzubilden, zu erziehen, sich um ihren Unterhalt zu kümmern und ihre Kinder zu unterstützen, und diese haben die Pflicht, ihre Eltern zu unterstützen, wenn sie dazu aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage sind. Die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung der Unterhaltspflicht werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 77. Die Ehe zwischen Mann und Frau wird geschützt; sie beruht auf freier Zustimmung und absoluter Gleichheit der Rechte und Pflichten der Ehepartner. Dauerhafte Lebensgemeinschaften zwischen einem Mann und einer Frau, die den gesetzlichen Voraussetzungen genügen, entfalten die gleichen Wirkungen wie die Ehe.

Artikel 78. Kinder und Jugendliche sind vollwertige Rechtssubjekte und werden durch die Gesetzgebung sowie durch besondere Organe und Gerichte geschützt, die die

Bestimmungen dieser Verfassung, die Konvention über die Rechte des Kindes und weitere von der Republik unterzeichnete und ratifizierte internationale Abkommen respektieren, gewährleisten und umsetzen. Der Staat, die Familien und die Gesellschaft sichern mit absolutem Vorrang einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen, unter Berücksichtigung ihrer übergeordneten Interessen in den Entscheidungen und Handlungen, die sie betreffen. Der Staat fördert sie darin, in zunehmendem Maße eine aktive Rolle als Staatsbürger und Staatsbürgerinnen wahrzunehmen, und schafft auf nationaler Ebene eine Rahmenstruktur für den umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Artikel 79. Jugendliche haben das Recht und die Pflicht, aktive Subjekte des Entwicklungsprozesses zu sein. Mit solidarischer Beteiligung der Familien und der Gesellschaft sowie im Einklang mit dem Gesetz schafft der Staat Möglichkeiten, um ihren Übergang in ein sinnvolles Erwachsenenleben zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung und den Zugang zur ersten Arbeitsstelle.

Artikel 80. Der Staat garantiert den älteren Menschen die volle Ausübung ihrer Rechte und Garantien. Mit solidarischer Beteiligung der Familien und der Gesellschaft ist der Staat verpflichtet, ihre Menschenwürde und Eigenständigkeit zu achten. Der Staat gewährleistet ihnen umfassenden Beistand und die Sozialleistungen, durch die ihre Lebensqualität verbessert und abgesichert wird. Die vom System der sozialen Sicherheit gewährten Pensionen und Renten dürfen nicht niedriger sein als der städtische Mindestlohn. Für diejenigen älteren Menschen, die dies wünschen und dazu in der Lage sind, wird das Recht auf eine entsprechende Arbeit gewährleistet.

Artikel 81. Jeder, der behindert ist oder entsprechende besondere Bedürfnisse hat, verfügt über das Recht auf volle und eigenständige Entfaltung seiner Fähigkeiten und auf die Integration in Familie und Gemeinschaft. Mit solidarischer Beteiligung der Familien und der Gesellschaft gewährleistet der Staat die Achtung der Menschenwürde sowie Chancengleichheit und zufrieden stellende Arbeitsbedingungen und fördert im Einklang mit dem Gesetz Ausbildung, Weiterbildung und den Zugang zu einer seinen Möglichkeiten angemessenen Arbeit. Taube und Stumme haben das Recht, sich mittels der venezolanischen Zeichensprache auszudrücken und sich durch sie zu verständigen.

Artikel 82. Jeder hat das Recht auf angemessenen, sicheren, bequemen und hygienischen Wohnraum, der die wesentliche Grundausstattung aufweist. Dies schließt auch ein Wohnumfeld ein, das eine humane Ausgestaltung der innerfamiliären, nachbarschaftlichen und der Beziehungen innerhalb der Gemeinde erlaubt. Dieses Recht in zunehmendem Maße umzusetzen, stellt eine gemeinsame Verpflichtung der Bürger und Bürgerinnen sowie des Staates in allen seinen Bereichen dar.
Der Staat räumt der Familie Vorrang ein und gewährleistet die Mittel, um diesen, insbesondere Familien mit geringem Einkommen, Zugang zu sozialpolitischen Maßnahmen und zu Krediten für den Bau, Erwerb oder Ausbau von Wohnraum zu verschaffen.

Artikel 83. Die Gesundheit stellt ein soziales Grundrecht und eine Verpflichtung des Staates dar, der dieses als Teil des Rechtes auf Leben gewährleistet. Der Staat för-

dert und entwickelt politische Maßnahmen, um die Lebensqualität, das allgemeine Wohlergehen und den Zugang zu entsprechenden Dienstleistungen zu verbessern. Jeder hat das Recht auf Schutz der Gesundheit und die Pflicht, sich aktiv an ihrer Förderung und Erhaltung zu beteiligen sowie die vom Gesetz entsprechend der von der Republik unterzeichneten und ratifizierten internationalen Verträge und Abkommen festgelegten gesundheitspolizeilichen und seuchenhygienischen Maßnahmen mitzutragen.

Artikel 84. Um das Recht auf Gesundheit zu gewährleisten, schafft der Staat ein öffentliches nationales Gesundheitssystem und betreibt dieses unter staatlicher Leitung. Es hat bereichsübergreifenden, dezentralisierten und partizipativen Charakter und ist integriert in das System der sozialen Sicherheit. Es beruht auf den Prinzipien der Kostenfreiheit, Universalität, Behandlung aller Erkrankungen, Gleichheit, sozialen Integration und Solidarität. Im öffentlichen Gesundheitssystem ist es vorrangig, die Gesundheit zu fördern und Krankheiten vorzubeugen. Dabei gewährleistet es eine angemessene Behandlung sowie eine Rehabilitation von hoher Qualität. Die öffentliche Infrastruktur der Gesundheitsvorsorge ist Eigentum des Staates und darf nicht privatisiert werden. Die verfasste Gemeinschaft hat das Recht und die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung bezüglich Planung, Ausführung und Kontrolle der spezifischen politischen Maßnahmen in den öffentlichen Gesundheitseinrichtungen zu beteiligen.

Artikel 85. Es ist Pflicht des Staates, das nationale öffentliche Gesundheitswesen zu finanzieren. Darin einbezogen sind Steuergelder, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und andere, vom Gesetz festgelegte Finanzierungsquellen. Der Staat garantiert einen Gesundheitshaushalt, der es gestattet, die Ziele der Gesundheitspolitik zu erreichen. In Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungszentren wird eine nationale Politik zur Ausbildung von Fachleuten, Technikern und Technikerinnen sowie eine einheimische Industrie für die Produktion von Verbrauchsmaterial für den Gesundheitsbereich gefördert und umgesetzt. Der Staat reguliert das Wirken von öffentlichen und privaten Gesundheitseinrichtungen.

Artikel 86. Jeder hat Anspruch auf soziale Sicherheit als öffentliche, nicht gewinnorientierte Dienstleistung, die Gesundheitsversorgung und Schutz garantiert im Fall von Lebenslagen wie Mutterschaft, Vaterschaft, Krankheit einschließlich der lebensbedrohlichen Erkrankungen, Invalidität, Behinderung, besonderen Bedürfnissen, Arbeitsrisiken, Arbeitsverlust, Arbeitslosigkeit, Alter, Verwitwung, Verwaisung, Wohnungsverlust, familiär bedingten Belastungen und anderen Angelegenheiten der sozialen Absicherung. Der Staat hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass dieses Recht effektiv wahrgenommen werden kann, indem er ein universelles, umfassendes, einheitliches, effizientes und partizipatives System der sozialen Sicherheit mit solidarischer Finanzierung und direkten sowie indirekten Beitragszahlungen schafft. Dass jemand nicht in der Lage ist Beiträge zu zahlen, ist kein Anlass, ihn von diesem Schutz auszuschließen. Die finanziellen Mittel des Systems der sozialen Sicherung dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen geleisteten Pflichtbeiträge zur Deckung von medizinischer Versorgung, Betreuung sowie weiterer Leistungen der Sozialversicherung dürfen nur für soziale Zwecke unter staatlicher Verantwortung verwendet werden. Nettoüberschüsse des für Ge-

sundheit, Bildung und soziale Sicherheit bestimmten Kapitals werden angesammelt, um sie für diese Dienstleistungen einzusetzen und entsprechend aufzuteilen. Ein besonderes Strukturgesetz regelt das System der sozialen Sicherheit.

Artikel 87. Jeder hat das Recht auf Arbeit und die Pflicht zu arbeiten. Der Staat sorgt dafür, dass die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um jedem eine produktive Beschäftigung zu ermöglichen, die ihm ein würdiges und annehmbares Auskommen erlaubt und die volle Ausübung dieses Rechts gewährleistet. Ziel des Staates ist es, die Beschäftigung zu fördern. Durch Gesetz werden Maßnahmen ergriffen, um für diejenigen, die nicht abhängig beschäftigt sind, die Ausübung ihrer Arbeitsrechte zu gewährleisten. Die Freiheit der Arbeit ist nur denjenigen Einschränkungen unterworfen, die das Gesetz festlegt.

Jeder Arbeitgeber oder jede Arbeitgeberin garantiert seinen oder ihren Beschäftigten angemessene Arbeitsbedingungen hinsichtlich Sicherheit, Hygiene und Arbeitsumfeld. Der Staat ergreift Maßnahmen und schafft Institutionen, um entsprechende Kontrollen und eine Verbesserung dieser Bedingungen zu ermöglichen.

Artikel 88. Der Staat garantiert die Gleichheit und Gleichstellung von Mann und Frau in der Wahrnehmung des Rechts auf Arbeit. Der Staat erkennt die Hausarbeit als eine Wirtschaftstätigkeit an, die Mehrwert erzeugt und Werte sowie sozialen Wohlstand schafft. Hausfrauen haben entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Recht auf soziale Absicherung.

Artikel 89. Die Arbeit ist ein gesellschaftlicher Vorgang und genießt staatlichen Schutz. Durch Gesetz wird alles Notwendige bestimmt, um die materiellen, moralischen und intellektuellen Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu verbessern. Um diese Verpflichtung des Staates zu erfüllen, sind folgende Grundsätze verbindlich:

1. Kein Gesetz darf Bestimmungen enthalten, die die Unantastbarkeit und Fortschrittlichkeit der Rechte und Vergünstigungen im Arbeitsbereich verändern. In den Arbeitsverhältnissen ist entscheidend die tatsächliche Ausgestaltung, nicht die Form oder der äußere Schein.
2. Die Rechte im Arbeitsbereich sind unverzichtbar. Jede Handlung, jedes Übereinkommen und jede Vereinbarung, die einen Verzicht auf diese Rechte oder deren Beeinträchtigung mit sich bringt, ist nichtig. Vergleichsweise Übereinkünfte oder Vereinbarungen sind im Einklang mit den vom Gesetz festgelegten Voraussetzungen nur nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich.
3. Sollte es Zweifel bezüglich der Anwendung oder Vorrangigkeit unterschiedlicher Normen oder bei der Interpretation einer bestimmten Norm geben, wird die für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin günstigste angewandt. Die jeweils gewählte Norm wird in ihrer Gesamtheit angewandt.
4. Jede Maßnahme oder Handlung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, die dieser Verfassung zuwiderläuft, ist nichtig und entfaltet keinerlei Wirkung.

5. Jede Art von Benachteiligung aus politischen Gründen oder aufgrund von Alter, Rasse, Geschlecht, Glauben oder jedweder anderen Eigenschaft ist verboten.
6. Es ist verboten, Jugendliche mit Arbeiten zu beschäftigen, die ihre umfassende Entwicklung beeinträchtigen können. Der Staat schützt sie gegen jedwede wirtschaftliche und gesellschaftliche Ausbeutung.

Artikel 90. Die Arbeitszeit darf täglich acht Stunden und achtundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreiten. Soweit gesetzlich zulässig darf nächtliche Arbeitszeit sieben Stunden täglich und fünfunddreißig Stunden in der Woche nicht überschreiten. Kein Arbeitgeber oder Arbeitgeberin darf die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zwingen, Überstunden zu leisten. Eine fortschreitende Verringerung der täglichen Arbeitszeit wird angestrebt, im Sinne des Gemeinwohls und in noch zu bestimmenden Bereichen. Angemessene Maßnahmen werden ergriffen in Richtung auf eine bessere Nutzung der Freizeit zugunsten der körperlichen, geistigen und kulturellen Entwicklung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf wöchentliche Freizeit und auf Urlaub, mit einer Entlohnung, die derjenigen für tatsächlich geleistete Arbeitstage entspricht.

Artikel 91. Jeder Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin hat Anspruch auf ausreichenden Lohn, der ein Leben in Würde ermöglicht und es erlaubt, die materiellen, sozialen und intellektuellen Grundbedürfnisse für sich und seine oder ihre Familie zu decken. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit wird garantiert, und es wird der Anteil festgelegt, der den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen am Gewinn des Unternehmens zustehen soll. Der Lohn ist unpfändbar und wird regelmäßig und zum angemessenen Zeitpunkt in offizieller Währung ausgezahlt. Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsverpflichtungen; Näheres regelt das Gesetz.

Der Staat garantiert den Beschäftigten im öffentlichen wie im privaten Wirtschaftsbereich einen gesetzlichen Mindestlohn, der jedes Jahr angepasst wird, wobei der Wert des Warenkorb eine der Bezugsgrößen darstellt. Ausgestaltung und Verfahren werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 92. Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf Sozialleistungen, die in Bezug stehen zu den geleisteten Dienstjahren und die sie im Falle von Arbeitslosigkeit schützen. Sowohl Lohn als auch Sozialleistungsansprüche sind Teil des Arbeitsentgeltes und können als solche unmittelbar eingefordert werden. Jegliche Zahlungsverzögerung verursacht Zinsen, die Ansprüche erzeugen, die in gleicher Weise rechtlich geltend gemacht werden können wie die Hauptforderung.

Artikel 93. Das Gesetz garantiert Arbeitsplatzstabilität und legt das Sachdienliche fest, um jede Art von nicht gerechtfertigter Entlassung zu begrenzen. Die dieser Verfassung zuwiderlaufenden Entlassungen sind nichtig.

Der Kündigungsschutz ist gesetzlich garantiert; das Gesetz trifft Vorkehrungen, um ungerechtfertigte Entlassungen jeder Art zu begrenzen. Kündigungen, die den Bestimmungen dieser Verfassung widersprechen, sind nichtig.

Artikel 94. Die Verantwortung der natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Nutzen Arbeitsleistungen über einen Vermittler oder Subunternehmer erbracht werden, wird durch Gesetz geregelt, unbeschadet von deren gesamtschuldnerischer Haftung. Durch seine zuständigen Organe bestimmt der Staat die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen insgesamt in Fällen von Täuschung oder Betrug mit der Absicht, die Anwendung der Arbeitsgesetzgebung zu umgehen, nicht anzuerkennen oder zu behindern.

Artikel 95. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben uneingeschränkt und ohne dass eine vorherige Genehmigung erforderlich wäre, das Recht, gewerkschaftliche Organisationen frei zu bilden, die sie für eine bessere Verteidigung ihrer Rechte und Interessen für notwendig erachten, diesen beizutreten oder ihnen fernzubleiben. Seitens der Verwaltung darf keine Einmischung, zeitweiliges Verbot oder Auflösung dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind gegen jeglichen Akt der Diskriminierung oder Einmischung geschützt, der im Widerspruch zur Ausübung dieses Rechts steht. Diejenigen, die die Gründung einer Gewerkschaft betrieben haben, und die Mitglieder der Führungsgremien gewerkschaftlicher Organisationen sind für den Zeitraum und im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen unkündbar. Um innergewerkschaftliche Demokratie zu gewährleisten, bestimmen die Satzungen und Regelwerke der gewerkschaftlichen Organisationen die Ablösbarkeit der Mitglieder von Führungsgremien und Repräsentanten durch allgemeine, direkte und geheime Wahlen. Diejenigen Führungsmitglieder und Gewerkschaftsvertreter, die aus der Gewerkschaftsfreiheit resultierende Vergünstigungen in eigenem wirtschaftlichen und persönlichen Interesse missbrauchen, werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bestraft. Die Mitglieder der Führungsgremien der gewerkschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, eine eidesstattliche Erklärung über ihre Vermögensverhältnisse abzugeben.

Artikel 96. Alle Beschäftigten im öffentlichen wie im privaten Sektor haben das Recht auf freiwillige kollektive Verhandlungen und auf den Abschluss von kollektiven Verträgen zur Gestaltung der Arbeitsbeziehungen. Dieses Recht wird nur durch die gesetzliche Ausgestaltung beschränkt. Der Staat garantiert die Möglichkeit solcher Verhandlungen und stellt Regeln auf, um die kollektiven Arbeitsbeziehungen und die Lösung von Arbeitskonflikten zu fördern. Diese kollektiven Verträge schützen alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits Beschäftigten und diejenigen, die später in ein entsprechendes Arbeitsverhältnis eintreten.

Artikel 97. Alle Beschäftigten des öffentlichen und privaten Sektors haben das Recht auf Streik. Die nähere Ausgestaltung regelt das Gesetz.

KAPITEL VI

Die Rechte auf dem Gebiet der Kultur und der Bildung

Artikel 98. Das Kulturschaffen ist frei. Diese Freiheit umfasst das Recht auf Investition, Produktion und Verbreitung des kreativen, wissenschaftlichen, technologischen und humanistischen Schaffens einschließlich des gesetzlichen Schutzes der

Urheberrechte. Der Staat anerkennt und schützt das intellektuelle Eigentum an wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werken, an Erfindungen, Innovationen, Namensrechten, Patenten, Marken und Wahlsprüchen. Bedingungen und Ausnahmen werden durch das Gesetz und die internationalen Abkommen bestimmt, die von der Republik unterzeichnet und ratifiziert worden sind.

- Artikel 99.** Die Kulturwerte stellen ein unverzichtbares Gut des venezolanischen Volkes und ein grundlegendes Rechtsgut dar, das der Staat fördert und garantiert, indem er dafür Sorge trägt, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen, gesetzlichen Instrumente und Haushaltsmittel gewährleistet sind. Die Autonomie der öffentlichen Kulturverwaltung wird anerkannt. Näheres regelt das Gesetz. Der Staat garantiert den Schutz sowie die Bewahrung, Bereicherung, den Erhalt und die Wiederherstellung des materiellen wie immateriellen kulturellen Erbes und bewahrt das historische Gedächtnis der Nation. Die Güter, die das kulturelle Erbe der Nation bilden, sind unveräußerlich, unpfändbar, und die Rechte an ihnen verjähren nicht. Strafen und Sanktionen für an diesen Gütern verursachte Schäden werden durch Gesetz bestimmt.
- Artikel 100.** Die Volkskulturen, die die kulturelle Identität Venezuelas ausmachen, genießen besondere Beachtung, wobei die Interkulturalität unter dem Prinzip der Gleichberechtigung der Kulturen anerkannt und respektiert wird. Das Gesetz bestimmt Anreize für Personen, Institutionen und Gemeinschaften, die auf dem Gebiet der Kultur Projekte, Programme und Aktivitäten innerhalb des Landes sowie die venezolanische Kultur im Ausland fördern, unterstützen, entwickeln oder finanzieren. Unter Anerkennung der Besonderheiten des Kulturlebens garantiert der Staat den Kulturschaffenden im Rahmen der Gesetze die Aufnahme in das System der sozialen Sicherheit, um ihnen ein Leben in Würde zu gestatten.
- Artikel 101.** Der Staat gewährleistet die Verbreitung, den Empfang und die Weitergabe von kulturellen Informationen. Die Medien haben die Pflicht, dabei mitzuwirken, dass die traditionellen Werte des Volkes und die Werke der Künstler und Künstlerinnen, Schriftsteller und Schriftstellerinnen, Komponisten und Komponistinnen, Filmschaffenden, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und der anderen Kulturschaffenden des Landes verbreitet werden. Die Fernsehsender müssen für Personen mit Hörproblemen Untertitel und Übersetzung in die Zeichensprache in die Sendungen aufnehmen. Das Gesetz legt Bedingungen und nähere Ausgestaltung dieser Pflichten fest.
- Artikel 102.** Bildung und Ausbildung sind ein Menschenrecht und eine grundlegende Pflicht der Gesellschaft; sie sind demokratisch, kostenlos und als Pflicht zu gestalten. Der Staat nimmt sich ihrer auf allen Stufen und in allen Ausdrucksformen an als einer unbedingten Aufgabe von größtem Interesse und als Instrument der wissenschaftlichen, humanistischen und technologischen Erkenntnis im Dienste der Gesellschaft. Die Bildung ist eine öffentliche Dienstleistung und beruht auf der Achtung vor allen Denkrichtungen. Sie hat zum Ziel, das schöpferische Potential eines jeden Menschen zu entwickeln und die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft zu gewährleisten, die auf der ethischen Wertschätzung der Arbeit und auf der aktiven, bewussten und solida-

rischen Teilnahme an den gesellschaftlichen Umgestaltungsprozessen beruht, die auf der Grundlage der Werte der nationalen Identität und einer lateinamerikanischen und universellen Sichtweise stattfinden. Der Staat fördert zusammen mit der Familie und der Gesellschaft die staatsbürgerliche Bildung in Übereinstimmung mit den in dieser Verfassung und im Gesetz enthaltenen Grundsätzen.

Artikel 103. Jeder hat das Recht auf eine umfassende, nachhaltige und gute Bildung mit gleichen Bedingungen und Chancen; Einschränkungen dürfen sich lediglich aus der Eignung, der Neigung und den Bestrebungen eines jeden ergeben. Die Bildung ist eine Pflicht auf allen Stufen, von der Krippe an bis zu den verschiedenen Abschlüssen der Oberschule. Der Unterricht in den staatlichen Einrichtungen ist bis zur universitären Zwischenprüfung kostenlos. Zu diesem Zweck tätigt der Staat in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Organisation der Vereinten Nationen vorrangige Investitionen. Der Staat schafft und unterhält ausreichend ausgestattete Einrichtungen, um den Zugang zum und das Verbleiben im Bildungssystem sowie das Erreichen eines Bildungsabschlusses zu sichern. Das Gesetz gewährleistet gleiche Teilnahmebedingungen für die Personen mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen und für diejenigen, die sich in geschlossenen Anstalten befinden oder denen es an Grundvoraussetzungen für ihre Eingliederung und ihren Verbleib im Bildungssystem mangelt. Die Zuwendungen von Privatpersonen an öffentliche Bildungsprojekte und Bildungsprogramme der Oberschul- und Universitätsstufe werden als von der Einkommenssteuer abziehbar anerkannt. Näheres regelt das Gesetz.

Artikel 104. Die Bildung obliegt Personen mit anerkanntem Leumund und erwiesener akademischer Befähigung. Der Staat fördert ihre ständige Fortbildung und gewährleistet ihnen auf der Grundlage dieser Verfassung und des Gesetzes die Möglichkeit, ihre Tätigkeit im Bildungswesen auszuüben, unabhängig davon, ob dies im öffentlichen oder privaten Bildungswesen geschieht, mit Arbeitsbedingungen und einem Einkommensniveau, die ihrer gehobenen Aufgabe entsprechen. Das Gesetz legt die Bedingungen für Eintritt, Beförderung und Verbleib im Bildungssystem fest; entscheidend ist hierbei die erbrachte Leistung, ohne dass eine Einflussnahme durch Parteien oder aufgrund anderer, nicht fachlicher Gesichtspunkte zulässig ist.

Artikel 105. Das Gesetz legt die Berufe, für deren Ausübung ein akademischer Abschluss erforderlich ist, sowie die Bedingungen fest, die zu ihrer Ausübung erfüllt werden müssen; einschließlich der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer.

Artikel 106. Jede natürliche oder juristische Person kann unter strikter Aufsicht und Überwachung durch den Staat genehmigungspflichtige private Bildungseinrichtungen gründen und unterhalten, nachdem die Eignung hierzu nachgewiesen wurde und wenn sie dauerhaft die ethischen, akademischen, wissenschaftlichen, ökonomischen, infrastrukturellen und weiteren gesetzlich festgelegten Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Artikel 107. Umwelterziehung ist auf allen Ebenen und in allen Arten des Bildungssystems sowie auch in der nicht institutionellen staatsbürgerlichen Bildung Pflicht. In al-

len öffentlichen und privaten Einrichtungen bis zu den verschiedenen Abschlüssen der Oberschule ist der Unterricht in den Fächern spanische Sprache, Geschichte und Erdkunde Venezuelas sowie die Unterweisung in den Prinzipien des bolivarianischen Gedankenguts Pflicht.

Artikel 108. Die öffentlichen und privaten Medien müssen zur staatsbürgerlichen Bildung beitragen. Der Staat gewährleistet den öffentlichen Rundfunk, das öffentliche Fernsehen sowie öffentliche Bibliotheken und die elektronische Informationsvernetzung mit dem Ziel, universellen Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Die Bildungseinrichtungen müssen die Kenntnisse und Anwendung der neuen Technologien und deren Innovationen vermitteln. Näheres wird durch Gesetz festgelegt.

Artikel 109. Der Staat erkennt die universitäre Selbstverwaltung als Ordnungsprinzip an, die es den Professoren und Professorinnen, den Studenten und Studentinnen sowie den Absolventen und Absolventinnen ihrer Gemeinschaft gestattet, sich der Suche nach Wissen mittels wissenschaftlicher, humanistischer und technologischer Forschung zum geistigen und materiellen Wohle der Nation zu widmen. Die Universitäten genießen die Freiheit, ihre innere Ordnung und Leitung sowie eine effiziente Verwaltung ihres Vermögens selbst zu gestalten; durch Gesetz werden diesbezügliche Kontrolle und Überwachung geregelt. Die universitäre Selbstverwaltung soll dazu dienen, die Vorhaben der Forschung, Lehre und Ausweitung der Kenntnisse zu planen, zu organisieren, auszuarbeiten und zu aktualisieren. Das Universitätsgelände ist unverletzlich. Im experimentellen Stadium befindliche staatliche Universitäten erlangen ihre Selbstverwaltung im Einklang mit dem Gesetz.

Artikel 110. Der Staat anerkennt das öffentliche Interesse an der Wissenschaft, der Technik, den Erkenntnissen, der Innovation und deren Anwendungen sowie den Informationsdienstleistungen als notwendige Grundelemente für die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung des Landes wie auch für die nationale Sicherheit und Souveränität. Für die Förderung und Entwicklung dieser Tätigkeiten stellt der Staat ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung und schafft im Einklang mit dem Gesetz ein nationales Wissenschafts- und Technikersystem. Der private Sektor hat sich mit finanziellen Mitteln daran zu beteiligen. Der Staat gewährleistet die Einhaltung der ethischen und gesetzlichen Grundsätze, an denen sich die wissenschaftliche, humanistische und technologische Forschung ausrichten muss. Das Gesetz bestimmt Verfahrensweisen und Mittel, um diese Grundsätze umzusetzen.

Artikel 111. Jeder hat das Recht auf Sport und Erholung als Beschäftigungen, die der individuellen und kollektiven Lebensqualität zugute kommen. Der Staat nimmt sich des Sports und der Erholung im Rahmen der öffentlichen Bildungs- und Gesundheitspolitik an und stellt, um sie zu fördern, die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung. Körperliche Ertüchtigung und Sport erfüllen eine grundlegende Rolle bei der umfassenden Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen. Auf allen Ebenen der öffentlichen und privaten Bildung bis zu den verschiedenen Abschlüssen der Oberschule ist Sportunterricht Pflicht. Ausnahmen regelt das Gesetz. Der Staat ist verpflichtet, Sportler und Sportlerinnen ohne jede Diskriminierung umfassend zu betreuen, den Hochleistungs-

sport zu unterstützen sowie für die Sporteinrichtungen im öffentlichen und privaten Sektor Regeln und Bewertungskriterien aufzustellen. Näheres regelt das Gesetz.

Das Gesetz legt Anreize für diejenigen Personen, Institutionen und Gemeinschaften fest, die Athleten und Athletinnen fördern sowie Pläne, Programme und Veranstaltungen für den Sport im Lande entwickeln oder finanzieren.

KAPITEL VII

Die wirtschaftlichen Rechte

Artikel 112. Jeder darf sich frei der Erwerbstätigkeit seiner Wahl widmen, ohne andere als die in dieser Verfassung oder durch Gesetz vorgesehenen Einschränkungen, zugunsten der menschlichen Entwicklung, der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder zugunsten von anderen Gründen von gesellschaftlichem Interesse. Der Staat fördert die Privatinitiative und gewährleistet gleichzeitig die Erzeugung und gerechte Verteilung von Reichtum sowie die Produktion von Gütern und Dienstleistungen, die die Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, die Freiheit der Arbeit, des Unternehmertums, des Handels und der Industrie, unbeschadet seiner Befugnis, Maßnahmen anzuordnen, um Planungen für die Wirtschaft zu erstellen, die Wirtschaft zu rationalisieren und zu regulieren und um die allseitige Entwicklung des Landes voranzutreiben.

Artikel 113. Monopole sind nicht gestattet. Jegliche Handlung, Aktivität oder Absprache sowie jegliches Verhalten von Privatpersonen, die die Errichtung eines Monopols zum Ziel haben oder die aufgrund der realen und vom Willen der Personen unabhängigen Auswirkungen zu seiner Errichtung, welche Form auch immer es tatsächlich annähme, führen würden, widersprechen den grundlegenden Prinzipien dieser Verfassung. Diesen Prinzipien steht auch der Missbrauch einer Vormachtstellung entgegen, die eine Privatperson, ein Zusammenschluss von Privatpersonen, ein Unternehmen oder ein Zusammenschluss von Unternehmen auf einem bestimmten Markt für Güter oder Dienstleistungen erreicht oder erreicht hat, und zwar unabhängig vom Ausschlag gebenden Grund für eine solche Vormachtstellung. Dies gilt auch für den Fall einer konzentrierten Nachfrage. In all den genannten Fällen trifft der Staat die erforderlichen Maßnahmen, um schädliche und einschränkende Wirkungen eines Monopols, einer Vormachtstellung und von konzentrierten Nachfragen zu vermeiden, wobei die Zielsetzung der Schutz der Normalverbraucher, der Produzenten und Produzentinnen sowie die Sicherung von effektiven Wettbewerbsbedingungen in der Wirtschaft ist.

Im Hinblick auf die Ausbeutung von Naturreichtümern, die im Eigentum der Nation stehen, oder im Hinblick auf exklusive oder nicht exklusive öffentliche Dienstleistungen kann der Staat zeitlich befristete Konzessionen vergeben, wobei immer Gegenleistungen oder Aufrechnungsposten vorhanden sein müssen, die dem öffentlichen Interesse entsprechen.

- Artikel 114.** Illegales Wirtschaften, Spekulation, Hortung, Wucher, Kartellbildung und andere damit verbundene Delikte werden auf der Grundlage des Gesetzes streng bestraft.
- Artikel 115.** Das Recht auf Eigentum wird gewährleistet. Jeder hat das Recht auf Gebrauch, Nutzung, Nießbrauch und Verfügung über seinen Besitz. Das Eigentum ist Abgaben, Beschränkungen und Pflichten unterworfen, die das Gesetz zum öffentlichen Nutzen oder im allgemeinen Interesse festlegt. Nur aus Gründen des öffentlichen Nutzens oder gesellschaftlichen Interesses und durch rechtskräftiges Urteil und rechtzeitige Zahlung einer gerechten Entschädigung darf die Enteignung jeglicher Art von Vermögenswerten ausgesprochen werden.
- Artikel 116.** Die Beschlagnahme von Vermögenswerten wird außer in den von dieser Verfassung zugelassenen Fällen weder angeordnet noch durchgeführt. Ausnahmsweise können aufgrund eines rechtskräftigen Urteils Vermögenswerte von natürlichen oder juristischen, einheimischen oder ausländischen Personen Gegenstand einer Beschlagnahme sein, wenn diese Personen für gegen öffentliches Eigentum begangene Straftaten verantwortlich sind, wenn sie sich unter dem Mantel der Öffentlichen Gewalt ungesetzlich bereichert haben, und wenn Vermögenswerte aus kommerziellen, finanziellen oder anderen Handlungen im Zusammenhang mit dem illegalen Handel mit Psychopharmaka und Betäubungsmitteln stammen.
- Artikel 117.** Jeder hat das Recht darauf, über Güter und Dienstleistungen von Qualität zu verfügen, sowie auf angemessene und wahrheitsgetreue Information über den Inhalt und die Eigenschaften der Produkte und Dienste, die er oder sie verwendet; auf freie Auswahl und eine gerechte und würdige Behandlung. Das Gesetz legt die notwendigen Mechanismen fest, um diese Rechte, die Kontrollnormen für Qualität und Quantität von Gütern und Dienstleistungen, die Schutzmöglichkeiten für den Normalverbraucher, den Schadensersatz für verursachte Schäden und die entsprechenden Sanktionen für die Verletzung dieser Rechte zu gewährleisten.
- Artikel 118.** Das Recht der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wie auch der Gemeinschaft, gesellschaftliche und auf Beteiligung ausgerichtete Vereinigungen wie Genossenschaften, Sparkassen, Genossenschaftskassen auf Gegenseitigkeit und andere Vereinsformen ins Leben zu rufen, wird anerkannt. Diese Vereinigungen können sich im Rahmen des Gesetzes auf beliebige Art wirtschaftlich betätigen. Das Gesetz anerkennt die Besonderheiten dieser Vereinigungen, insbesondere ihr genossenschaftliches Handeln, ihre Vereinsarbeit und ihre Fähigkeit, Vorteile für die Gemeinschaft zu erzeugen. Der Staat fördert und schützt diejenigen Vereinigungen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bevölkerung und alternative Wirtschaftsformen zu fördern.

KAPITEL VIII

Die Rechte der indigenen Völker

- Artikel 119.** Der Staat anerkennt die Existenz von indigenen Völkern und Gemeinschaften, ihre gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Organisationsformen, ihre Kulturen, Sitten und Gebräuche, ihre Sprachen und Religionen sowie ihren Lebensraum und die originären Rechte auf diejenigen Gebiete, die sie in angestammter Weise und traditionsgemäß bewohnen und die für sie notwendig dazu sind, um ihre Lebensformen zu entwickeln und zu bewahren. Es obliegt der Nationalen Exekutive des Landes, unter Beteiligung der indigenen Völker das Recht auf kollektives Eigentum an ihren Ländereien zu fassen und zu schützen. Diese sind, im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz, unveräußerlich, unersitzbar, unpfändbar und nicht übertragbar.
- Artikel 120.** Soweit der Staat die Naturreichtümer im Lebensraum der indigenen Völker nutzt, darf er dabei nicht ihre kulturelle, soziale und wirtschaftliche Integrität schädigen und ist dabei verpflichtet, die jeweiligen indigenen Gemeinschaften vorher zu informieren und sie hierzu anzuhören. Die Gewinne aus dieser Nutzung seitens der indigenen Völker unterliegen dieser Verfassung und dem Gesetz.
- Artikel 121.** Die indigenen Völker haben ein Recht darauf, ihre ethnische und kulturelle Identität, ihre Weltanschauung, ihre Werte, ihre Spiritualität sowie ihre Heiligtümer und Kultstätten zu erhalten und zu entwickeln. Der Staat fördert die Wertschätzung und Verbreitung der kulturellen Erscheinungsformen der indigenen Völker, die das Recht auf eigene Bildung sowie auf ein interkulturelles und zweisprachiges Bildungssystem haben, das ihre soziokulturellen Eigenheiten, ihre Werte und Traditionen einbeziehen soll.
- Artikel 122.** Die indigenen Völker haben ein Recht auf umfassende Gesundheitsversorgung, die ihre Bräuche und Kulturen berücksichtigt. Der Staat anerkennt ihre traditionelle Medizin und die sie ergänzenden Therapien, wobei bioethische Prinzipien zu beachten sind.
- Artikel 123.** Die indigenen Völker haben ein Recht darauf, ihre eigenen, auf Wechselseitigkeit, Solidarität und Austausch beruhenden Wirtschaftspraktiken, ihre traditionellen Produktionsformen und ihre Teilnahme an der einheimischen Wirtschaft beizubehalten und zu fördern, sowie das Recht darauf, ihre Prioritäten selbst zu setzen. Die indigenen Völker haben ein Recht darauf, Berufsausbildungen zur Verfügung gestellt zu bekommen, und darauf, dass sie daran mitwirken können, spezifische Weiterbildungsprogramme auszuarbeiten, aus- und durchzuführen, sowie auf technische und finanzielle Hilfsleistungen, durch die ihre Wirtschaftstätigkeit im Rahmen der nachhaltigen lokalen Entwicklung gestärkt wird. Der Staat gewährleistet den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die den indigenen Völkern angehören, die Geltung der Rechte, die die Arbeitsgesetzgebung enthält.
- Artikel 124.** Das kollektive intellektuelle Eigentum an Kenntnissen, Technologien und Innovationen der indigenen Völker wird gewährleistet und geschützt. Jede mit den genetischen Ressourcen im Zusammenhang stehende Tätigkeit und die damit

verbundenen Kenntnisse sollen dem kollektiven Nutzen dienen. Die Registrierung von Patenten auf diese Ressourcen und auf althergebrachte, überlieferte Kenntnisse ist verboten.

Artikel 125. Die indigenen Völker haben ein Recht auf politische Teilhabe. Der Staat gewährleistet die Vertretung der indigenen Völker in der Nationalversammlung und in den Beschlussgremien der Bundes- und örtlichen Körperschaften mit indigener Bevölkerung. Näheres regelt das Gesetz.

Artikel 126. Die indigenen Völker sind Bestandteil der Nation, des Staates und des einheitlichen, souveränen und unteilbaren venezolanischen Volkes als Kulturen mit althergebrachten Wurzeln. Im Einklang mit dieser Verfassung haben sie die Pflicht, die Integrität und die nationale Souveränität zu wahren. Der Begriff Volk darf in dieser Verfassung nicht wie im Völkerrecht verwendet werden.

KAPITEL IX

Die Umweltrechte

Artikel 127. Recht und Pflicht jeder Generation ist es, die Umwelt zum eigenen Wohle und dem der zukünftigen Welt zu schützen und zu erhalten. Jeder hat individuell und kollektiv das Recht, ein Leben in einer sicheren, gesunden und ökologisch ausgeglichenen Umwelt zu genießen. Der Staat schützt die Umwelt, die biologische Vielfalt, die genetischen Ressourcen, die ökologischen Prozesse, die Nationalparks und Naturdenkmäler sowie die weiteren Gebiete von besonderer ökologischer Bedeutung. Das Genom der Lebewesen darf nicht patentiert werden, und das Gesetz, das Bezug auf die bioethischen Prinzipien nimmt, trifft Regelungen auf diesem Gebiet.

Es ist eine Grundverpflichtung des Staates, unter aktiver Beteiligung der Gesellschaft sicherzustellen, dass die Bevölkerung sich in einer schadstofffreien Umwelt entfalten kann, in der im Einklang mit dem Gesetz die Luft, das Wasser, die Böden, die Küsten, das Klima, die Ozonschicht und die lebenden Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt werden.

Artikel 128. Der Staat entwickelt eine Raumordnungspolitik, die der ökologischen, geographischen, wohnungsbaupolitischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Realität Rechnung trägt und sich an den Prämissen einer nachhaltigen Entwicklung orientiert sowie die Information, Anhörung und Beteiligung der Bürger mit einschließt. Durch Organgesetz werden die Grundzüge und Kriterien für diese Ordnung festgelegt.

Artikel 129. Alle Maßnahmen, die Schäden für die Ökosysteme hervorrufen könnten, müssen vorab durch Untersuchungen über die Auswirkungen auf die Umwelt und das soziokulturelle Umfeld begleitet werden. Der Staat verhindert, dass giftige und gefährliche Abfälle ins Land gelangen, sowie die Herstellung und den Gebrauch atomarer, chemischer und biologischer Waffen. Ein besonderes Gesetz regelt den Gebrauch, den Transport, die Lagerung und den Umgang mit giftigen

und gefährlichen Substanzen. In den Vereinbarungen, die die Republik mit einheimischen oder ausländischen natürlichen oder juristischen Personen abschließt oder bei der Erteilung von Genehmigungen, die die Naturreichtümer betreffen, ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich darin aufgenommen wurde, die Verpflichtung enthalten, das ökologische Gleichgewicht zu bewahren, den Zugang zur Technologie und ihren Transfer zu beiderseits vereinbarten Bedingungen zu gestatten und die Umwelt gemäß den im Gesetz festgelegten Bedingungen in ihrem natürlichen Zustand wiederherzustellen, falls sie verändert worden sein sollte.

KAPITEL X

Die Pflichten

- Artikel 130.** Venezolaner und Venezolanerinnen haben die Pflicht, ihr Vaterland, seine Symbole und kulturellen Werte zu ehren und zu verteidigen; die Souveränität, die Staatsangehörigkeit, die territoriale Integrität, die Selbstbestimmung und die Interessen der Nation zu wahren und zu schützen.
- Artikel 131.** Alle haben die Pflicht, diese Verfassung, die Gesetze und die sonstigen Rechtsakte, die die Organe der Öffentlichen Gewalt in Ausübung ihrer Funktionen erlassen, zu erfüllen und zu beachten.
- Artikel 132.** Alle haben die Pflicht, ihre gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, sich solidarisch am politischen, zivilen und gemeinschaftlichen Leben des Landes zu beteiligen und dabei die Menschenrechte als Grundlage des demokratischen Zusammenlebens und des sozialen Friedens zu fördern und zu verteidigen.
- Artikel 133.** Jeder hat die Pflicht, durch Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben, die durch das Gesetz festgelegt werden, zu den öffentlichen Ausgaben beizutragen.
- Artikel 134.** Alle haben im Einklang mit dem Gesetz die Pflicht, die für die Verteidigung, Bewahrung und Entwicklung des Landes oder zur Überwindung eines öffentlichen Notstands erforderlichen Wehr- und Zivildienste zu leisten. Keiner darf zwangsweise rekrutiert werden.
Alle haben im Einklang mit dem Gesetz die Pflicht, Wahlhelferdienste zu leisten.
- Artikel 135.** Die Verpflichtungen, die dem Staat im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz zur Erfüllung der Ziele des allgemeinen sozialen Wohls obliegen, stehen denjenigen nicht entgegen, die aufgrund der Solidarität, der gesellschaftlichen Verantwortung und des humanitären Beistandes den Privatpersonen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten zukommen. Das Gesetz sieht die erforderlichen Maßnahmen vor, um, soweit es notwendig ist, die Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzusetzen. Diejenigen, die einen akademischen Beruf ausüben wollen, haben die Pflicht, der Gemeinschaft zu Zeiten, an Orten und zu Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt werden, Dienste zu leisten.

ABSCHNITT IV

Die Öffentliche Gewalt

KAPITEL I

Grundlegende Bestimmungen

ERSTER ABSATZ ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 136.** Die Öffentliche Gewalt ist aufgeteilt in die Kommunale Gewalt, die Bundesstaatliche Gewalt und die Nationalstaatliche Gewalt. Die Nationalstaatliche Öffentliche Gewalt ist aufgeteilt in die Legislative, die Exekutive, die Rechtsprechung, die Bürgergewalt und die Wahlgewalt.
Jede der Öffentlichen Gewalten hat ihre eigenen Aufgaben, aber die Organe, die sie ausüben, arbeiten bei der Verwirklichung der Staatsziele zusammen.
- Artikel 137.** Die Verfassung und die Gesetze bestimmen die Befugnisse der die Öffentliche Gewalt ausübenden Organe, nach denen sie sich bei der Amtsführung zu richten haben.
- Artikel 138.** Jede widerrechtlich angeeignete Amtsgewalt ist unwirksam, und ihre Handlungen sind nichtig.
- Artikel 139.** Bei der Ausübung der Öffentlichen Gewalt besteht eine individuelle Verantwortung für Machtüberschreitung oder Machtmissbrauch, Verletzung der Verfassung oder Gesetzesübertretung.
- Artikel 140.** Der Staat steht vermögensrechtlich für die Schäden ein, die Privatpersonen an ihrem Vermögen oder ihren Rechten erleiden, sofern die Rechtsverletzung auf Maßnahmen der Öffentlichen Verwaltung zurückgeführt werden kann.

ZWEITER ABSATZ DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

- Artikel 141.** Die Öffentliche Verwaltung steht im Dienst der Bürger und Bürgerinnen und beruht auf den Prinzipien der Ehrenhaftigkeit, Teilhabe, Zügigkeit, Effektivität, Effizienz, Transparenz, Rechenschaftslegung und Verantwortlichkeit bei der Ausübung des öffentlichen Amtes. Sie untersteht Recht und Gesetz in vollem Umfang.
- Artikel 142.** Autonome Einrichtungen können nur durch Gesetz geschaffen werden. Solche Institutionen sowie die öffentlichen Belange in Körperschaften oder Einrichtun-

gen jeglicher Art unterliegen der Kontrolle durch den Staat in der Form, die das Gesetz festlegt.

Artikel 143. Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch darauf, von der Öffentlichen Verwaltung zu angemessener Zeit und wahrheitsgetreu über den Stand des Verfahrens, das sie unmittelbar betrifft, informiert und über die endgültigen Entscheidungen in diesen Verfahren unterrichtet zu werden. Gleichermaßen haben sie Zugang zu den Verwaltungsakten und –registern, unbeschadet der in einer demokratischen Gesellschaft zu akzeptierenden Beschränkungen bei den Angelegenheiten der inneren und äußeren Sicherheit, der strafrechtlichen Ermittlungen und der Intimsphäre des Privatlebens, im Einklang mit dem Gesetz. Durch Gesetz wird auch die Klassifizierung von Unterlagen als vertraulich oder geheim vorgenommen. Eine Zensur gegenüber öffentlichen Bediensteten, die über Angelegenheiten aus ihrem Verantwortungsbereich informieren, ist nicht statthaft.

DRITTER ABSATZ DER ÖFFENTLICHE DIENST

Artikel 144. Das Gesetz legt das Statut für den Öffentlichen Dienst durch Vorschriften betreffend Eintritt, Beförderung, Versetzung, Suspendierung und Pensionierung der öffentlichen Bediensteten fest und sorgt dafür, dass sie in das System der sozialen Sicherheit einbezogen werden.

Die Aufgaben und Voraussetzungen, die die öffentlichen Bediensteten erfüllen müssen, um ihr Amt auszuüben, werden durch Gesetz festgelegt.

Artikel 145. Die öffentlichen Bediensteten stehen im Dienste des Staates und sind keinerlei Partikularinteressen verpflichtet. Ihre Ernennung oder Abberufung darf nicht von einer Mitgliedschaft in einer Partei oder politischen Ausrichtung abhängig sein. Wer im Dienste einer Gemeinde, eines Bundesstaates, der Republik oder anderer staatlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Privatrechts steht, darf weder persönlich oder mittels eines Dritten noch in Vertretung einer anderen Person mit diesen Verträge abschließen, ausgenommen die vom Gesetz festgelegten Ausnahmen.

Artikel 146. Die Stellen bei den Organen der Öffentlichen Verwaltung werden durch Laufbahnbedienstete besetzt. Ausgenommen sind Stellen, die durch öffentliche Wahl besetzt werden, die der freien Berufung und Abberufung unterliegen, für vertraglich Verpflichtete, für Arbeiter und Arbeiterinnen im Dienste der Öffentlichen Verwaltung und weitere, die das Gesetz bestimmt.

Die Stellen, die Laufbahnbediensteten vorbehalten sind, werden durch öffentliche Ausschreibung besetzt, die an den Grundsätzen der Rechtschaffenheit, Befähigung und Effizienz ausgerichtet ist. Die Beförderung orientiert sich an wissenschaftlichen Methoden auf der Grundlage der Berücksichtigung von Verdiensten; die Versetzung, Suspendierung oder das Ausscheiden aus dem Amt erfolgt entsprechend der Ausübung des Amtes.

Artikel 147. Für die Besetzung öffentlicher Ämter, die gegen Entgelt ausgeübt werden, ist es erforderlich, dass die jeweiligen Bezüge im entsprechenden Haushaltsplan vorgesehen sind.

Die Gehaltsstufen in der Öffentlichen Verwaltung werden im Einklang mit dem Gesetz durch Verordnung festgelegt.

Ein Organgesetz kann sinnvolle Obergrenzen für die Bezüge festlegen, die die öffentlichen Bediensteten auf kommunaler, bundesstaatlicher und gesamtstaatlicher Ebene beanspruchen können.

Ein nationales Gesetz legt das Renten- und Pensionssystem für die öffentlichen Bediensteten auf kommunaler, bundesstaatlicher und gesamtstaatlicher Ebene fest.

Artikel 148. Niemand darf gleichzeitig mehr als ein vergütetes öffentliches Amt ausüben, es sei denn, es handelt sich um durch Gesetz festgelegte akademische, gelegentliche, beratende oder Lehrtätigkeiten. Die Annahme eines zweiten Amtes, das nicht unter die Ausnahmen dieses Artikel fällt, bewirkt den Verzicht auf das erste, es sei denn, dass es sich um eine Vertretungsaufgabe handelt, solange der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin nicht endgültig durch die Vertretung ersetzt wird.

Niemand darf in den Genuss von mehr als einer Rente oder Pension kommen. Ausgenommen sind die ausdrücklich im Gesetz bestimmten Fälle.

Artikel 149. Kein öffentlicher Bediensteter oder öffentliche Bedienstete darf ohne die Erlaubnis der Nationalversammlung Ämter, Ehrungen oder Belohnungen von ausländischen Regierungen annehmen.

VIERTER ABSATZ DIE VERTRÄGE VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Artikel 150. In den vom Gesetz festgelegten Fällen bedarf der Abschluss von Verträgen von öffentlichem Interesse auf nationaler Ebene der Zustimmung durch die Nationalversammlung.

Ohne die Zustimmung der Nationalversammlung dürfen mit ausländischen Staaten, ausländischen offiziellen Stellen oder mit nicht in Venezuela ansässigen Gesellschaften keinerlei Verträge von kommunalem, bundesstaatlichem oder nationalem öffentlichem Interesse abgeschlossen oder auf diese übertragen werden.

Das Gesetz kann für Verträge von öffentlichem Interesse bestimmte Bedingungen der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder anderer Art verlangen oder besondere Garantien fordern.

Artikel 151. Bei Verträgen von öffentlichem Interesse gilt mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen aufgrund der Natur dieser Verträge dies unzulässig ist, auch ohne ausdrückliche Erwähnung eine Klausel als darin aufgenommen, nach der Unklarheiten und Streitigkeiten, die sich aus diesen Verträgen ergeben und die von den Vertragspartnern nicht einvernehmlich beigelegt werden können, von den zuständigen Gerichten dieser Republik im Einklang mit ihren Gesetzen entschieden werden, ohne dass, aus welchem Grund oder welcher Ursache auch immer, sie Ausgangspunkt für ausländische Beschwerden sein können.

FÜNFTER ABSATZ DIE AUSWÄRTIGEN BEZIEHUNGEN

- Artikel 152.** Die auswärtigen Beziehungen der Republik entsprechen den Staatszielen in Ausübung der Souveränität und der Interessen des Volkes; sie sind ausgerichtet an den Prinzipien der Unabhängigkeit, der Gleichheit der Staaten, der Selbstbestimmung und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der friedlichen Lösung der internationalen Konflikte, der Zusammenarbeit, der Achtung der Menschenrechte und der Solidarität unter den Völkern im Kampf für ihre Emanzipation und das Wohl der Menschheit. Die Republik setzt sich nachdrücklich und entschlossen für die Verteidigung dieser Prinzipien und der demokratischen Praxis in allen internationalen Organisationen und Institutionen ein.
- Artikel 153.** Die Republik fördert und begünstigt die lateinamerikanische und karibische Integration, strebt die Schaffung einer Gemeinschaft von Nationen in diesem Raum an und setzt sich dabei für die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und die Umweltinteressen der Region ein. Die Republik kann internationale Abkommen unterzeichnen, mit denen Anstrengungen zusammengeführt und koordiniert werden, um die gemeinsame Entwicklung unserer Nationen zu fördern, und die das Wohlergehen der Völker und die kollektive Sicherheit ihrer Bewohner und Bewohnerinnen gewährleisten. Zu diesem Zweck kann die Republik durch Abkommen supranationalen Organisationen die Ausübung notwendiger Kompetenzen übertragen, um diese Integrationsprozesse zu vollziehen. Innerhalb der Politik für die Integration und die Einheit Lateinamerikas und der Karibik räumt die Republik den Beziehungen mit den iberamerikanischen Ländern Vorrang ein und setzt sich dafür ein, dass unser ganzer lateinamerikanischer Kontinent dies als gemeinsame Politik trägt. Die im Rahmen der Integrationsabkommen verabschiedeten Normen werden als vollständiger Bestandteil der geltenden Rechtsordnung betrachtet, sind unmittelbar anzuwenden und gehen der nationalen Gesetzgebung vor.
- Artikel 154.** Die von der Republik abgeschlossenen Abkommen müssen vor der Ratifizierung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik von der Nationalversammlung gebilligt werden, mit Ausnahme derjenigen, in denen geregelt wird, wie bereits bestehende Verpflichtungen der Republik zu vollziehen oder zu verbessern, ausdrücklich von ihr anerkannte Grundsätze anzuwenden, in den internationalen Beziehungen übliche Handlungen zu vollziehen oder Befugnisse auszuüben sind, die das Gesetz der Nationalen Exekutive ausdrücklich zuspricht.
- Artikel 155.** In die internationalen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die die Republik abschließt, wird eine Klausel aufgenommen, nach der sich beide Seiten verpflichten, auf friedlichem, vom Völkerrecht anerkanntem Weg oder - falls das der Fall sein sollte - nach einem von ihnen im voraus vereinbarten Verfahren die Streitigkeiten zu beseitigen, die zwischen ihnen aufgrund unterschiedlicher Aus-

legung oder Ausführung aufkommen könnten, sofern es nicht unzulässig ist und das zu befolgende Verfahren für den Vertragsschluss dies vorsieht.

KAPITEL II

Die Zuständigkeiten der Nationalen Öffentlichen Gewalt

Artikel 156. Die Nationale Öffentliche Gewalt ist zuständig für:

1. Die auswärtige Politik und das internationale Auftreten der Republik.
2. Die Verteidigung der allgemeinen Interessen der Republik und das Wächteramt hierüber, die Bewahrung des öffentlichen Friedens und die ordnungsgemäße Anwendung der Gesetze im gesamten Staatsgebiet.
3. Die Flagge, das Staatswappen, die Nationalhymne, Festtage, Ordensverleihungen und Ehrungen auf nationaler Ebene.
4. Die Einbürgerung, den Zugang, die Auslieferung und Ausweisung von Ausländern und Ausländerinnen.
5. Das Pass- und Ausweiswesen.
6. Die nationale Polizei.
7. Die Sicherheit, die Verteidigung und die nationale Entwicklung.
8. Den Aufbau und die innere Ordnung der Nationalen Streitkräfte.
9. Den Katastrophenschutz und die Bewältigung von allgemeinen Notsituationen.
10. Die Organisation und das Statut des Hauptstadtdistrikts und der Exklaven des Bundes.
11. Das Zentralbankwesen, das Währungssystem, die Devisenvorschriften, das Finanzsystem und den Kapitalmarkt; die Notenausgabe und die Münzprägung.
12. Die Einführung, Organisierung, Einziehung, Verwaltung und Kontrolle der Einkommens-, Erbschafts-, Schenkungs- und verwandter Steuern wie Kapital-, Produktions-, Mehrwertsteuer und Steuern auf Kohlenwasserstoffe und Bergbau; die Abgaben auf den Import und Export von Gütern und Dienstleistungen; die Verbrauchssteuern auf Liköre, Alkohol und andere alkoholische Getränke, Zigaretten und andere Tabakerzeugnisse sowie die weiteren Steuern, Gebühren und Einnahmen, die gemäß dieser Verfassung oder dem Gesetz nicht den Bundesstaaten und Gemeinden zustehen.
13. Die Rahmengesetzgebung zur Koordinierung und Harmonisierung der verschiedenen Steuergesetzgebungskompetenzen, um die Grundsätze, Eckdaten und Einschränkungen festzulegen, insbesondere im Hinblick auf Arten und Tarife der bundesstaatlichen und kommunalen Steuern und auf die Schaffung von besonderen Fonds zur Sicherung der innerstaatlichen Solidarität.
14. Die Einführung und Organisierung der Grundsteuer und von Steuern auf landwirtschaftliche Grundstücke und auf Grundstücksübertragungen, deren Einziehung und Kontrolle im Einklang mit dieser Verfassung den Gemeinden obliegt.
15. Den Außenhandel sowie Aufbau und Regelung des Zollwesens.

16. Die Regelung und Verwaltung der Bergwerke und der Kohlenwasserstoffe, die Vorschriften über das Brachland sowie den Erhalt, die Förderung und Nutzung der Wälder, Böden, Gewässer und anderer Naturreichtümer des Landes. Die Nationale Exekutive darf keine unbefristeten Bergbaukonzessionen erteilen. Das Gesetz legt ein System spezieller wirtschaftlicher Zuwendungen zugunsten derjenigen Bundesstaaten fest, auf deren Gebiet sich die unter dieser Ziffer aufgeführten Güter befinden, wobei besondere Zuwendungen auch zugunsten anderer Bundesstaaten festgelegt werden können.
17. Das gesetzliche Messwesen und die Qualitätskontrolle.
18. Die Volkszählungen und nationalen Statistiken.
19. Die Festlegung, Koordinierung und Vereinheitlichung der technischen Normen und Verfahren für die Tätigkeit von Ingenieuren und Architekten sowie im Städtebau, und die Gesetzgebung zur Stadtplanung.
20. Öffentliche Bauten von nationalem Interesse.
21. Die makroökonomische, Finanz- und Steuerpolitik der Republik.
22. Die Regelung und Organisierung des Systems der sozialen Sicherheit.
23. Die nationale Politik und Gesetzgebung auf dem Gebiet der Schifffahrt, des Gesundheitswesens, des Wohnungswesens, der Lebensmittelsicherheit, der Umwelt, der Gewässer, des Tourismus und der Raumordnung.
24. Die nationale Bildungs- und Gesundheitspolitik und die dazu gehörenden Einrichtungen.
25. Die nationale Politik für die landwirtschaftliche Erzeugung, Tier-, und Fischproduktion sowie Forstwirtschaft.
26. Den Luft-, Straßen-, Hochsee-, Fluss- und Küstenschifffahrtsverkehr auf nationaler Ebene; die Häfen und Flughäfen sowie ihre Infrastruktur.
27. Das nationale Straßen- und Eisenbahnsystem.
28. Das Post- und Fernmeldewesen sowie Regelung und Verwaltung des elektromagnetischen Übertragungsspektrums.
29. Die allgemeine Regelung der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere Strom, Trinkwasser und Gas.
30. Die Handhabung der Grenzpolitik mit einer umfassenden Vision vom Land, die die Präsenz der venezolanischen Kultur und Lebensweise und den territorialen Zusammenhalt sowie die Souveränität in diesen Gebieten wahrt.
31. Den Aufbau und die Verwaltung des Justizwesens auf nationaler Ebene, die Generalstaatsanwaltschaft und das Büro des Ombudsmanns.
32. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der verfassungsmäßigen Rechte, Pflichten und Garantien, des Zivil-, Handels-, Straf-, Strafvollzugs-, Verfahrens- und internationalen Privatrechts, des Wahlrechts, des Enteignungsrechts aufgrund öffentlichen oder gesellschaftlichen Interesses, des öffentlichen Kreditwesens, des Rechts am geistigen, künstlerischen oder industriellen Eigentum, auf dem Gebiet des kulturellen und archäologischen Erbes, des Landwirtschaftsrechts, des Einwanderungs- und Siedlungsrechts, der Rechte der indigenen Völker und der von ihnen bewohnten Gebiete, des Arbeitsrechts, der Altersvorsorge und der sozialen Sicherung, des Veterinär- und Pflanzenrechts, des Notariats- und öffentlichen Registerwesens, des Bank- und Versicherungswesens, des Lotteriewesens, der Pferderennbahnen und Wetten im Allgemeinen, des Aufbaus und der Arbeitsweise der Organe der Nationalen Öffentlichen Gewalt und anderer staatlicher Organe und Einrichtungen auf nationaler Ebene sowie bei allen Angelegenheiten nationaler Zuständigkeit.

33. Alle weiteren Angelegenheiten, die die vorliegende Verfassung der Nationalen Öffentlichen Gewalt zuordnet oder die ihr aufgrund ihres Wesens oder ihres Charakters zustehen.

Artikel 157. Die Nationalversammlung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder den Gemeinden oder Bundesstaaten die Zuständigkeit für bestimmte nationale Angelegenheiten übertragen, um die Dezentralisierung zu fördern.

Artikel 158. Die Dezentralisierung als nationale Politik soll die Demokratie vertiefen, indem sie Staat und Bevölkerung einander annähert und die besten Bedingungen dafür schafft, dass sowohl Demokratie ausgeübt als auch staatliche Aufgaben wirkungsvoll und effizient umgesetzt werden.

KAPITEL III

Die Bundesstaatliche Öffentliche Gewalt

Artikel 159. Die Bundesstaaten sind politisch autonome und gleichberechtigte, mit voller Rechtsfähigkeit ausgestattete Körperschaften. Sie sind verpflichtet, die Unabhängigkeit, Souveränität und Integrität der Nation zu erhalten und die Verfassung und die Gesetze der Republik zu befolgen sowie dafür zu sorgen, dass sie befolgt werden.

Artikel 160. Die Regierung und Verwaltung eines jeden Bundesstaates obliegen einem Gouverneur oder einer Gouverneurin. Um das Amt eines Gouverneurs oder Gouverneurin wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, Venezolaner oder Venezolanerin, älter als fünfundzwanzig Jahre und weltlichen Standes zu sein. Der Gouverneur oder die Gouverneurin wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Der Gouverneur oder die Gouverneurin kann unmittelbar im Anschluss und nur ein einziges Mal für eine neue Amtsperiode wieder gewählt werden.

Änderung N° 1 vom 15. Februar 2009

Artikel 161. Die Gouverneure oder Gouverneurinnen legen jährlich und öffentlich vor dem Obersten Rechnungsprüfer oder der Obersten Rechnungsprüferin des Bundesstaates Rechenschaft über ihre Amtsführung ab und legen dem Gesetzgebungsrat und dem Planungs- und Koordinierungsrat für staatliche Maßnahmen einen Bericht darüber vor.

Artikel 162. Die gesetzgebende Gewalt wird in jedem Bundesstaat durch einen Gesetzgebungsrat ausgeübt, der aus höchstens fünfzehn und mindestens sieben Mitgliedern besteht, die proportional die Bevölkerung des Bundesstaates und der Gemeinden vertreten. Der Gesetzgebungsrat hat folgende Befugnisse:

1. Gesetze hinsichtlich derjenigen Gesetzesmaterien zu verabschieden, die in die Zuständigkeit des Bundesstaates fallen.
2. Das Haushaltsgesetz des Bundesstaates zu verabschieden.
3. Die weiteren Befugnisse, die ihm durch diese Verfassung und die Gesetze übertragen werden.

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gesetzgebungsrat, die Pflicht zur jährlichen Rechenschaftslegung und die Immunität hinsichtlich ihrer territorialen Gerichtsbarkeit richten sich nach den von der Verfassung für die Abgeordneten der Nationalversammlung festgelegten Normen, soweit diese auf die Mitglieder des Rats anwendbar sind. Die Mitglieder des Gesetzgebungsrates eines Staates werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt und können maximal für zwei aufeinander folgende Wahlperioden wiedergewählt werden. Ein nationales Gesetz legt die Regeln für den Aufbau und Arbeitsweise des Gesetzgebungsrates fest.

Änderung N° 1 vom 15. Februar 2009

Artikel 163. Jeder Bundesstaat hat einen Rechnungshof, der institutionelle und funktionelle Autonomie genießt. Dem Rechnungshof des Bundesstaates obliegt im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens des Bundesstaates, ohne dass hierdurch die Befugnisse des Obersten Rechnungshofes der Republik beeinträchtigt werden. Die Behörde handelt unter der Leitung und Verantwortung eines Obersten Rechnungsprüfers oder einer Obersten Rechnungsprüferin. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes werden durch das Gesetz festgelegt, das seine oder ihre Befähigung und Unabhängigkeit gewährleistet, ebenso wie die Unparteilichkeit bei seiner oder ihrer Auswahl, die mittels öffentlicher Ausschreibung erfolgt.

Artikel 164. Ausschließliche Zuständigkeiten der Bundesstaaten sind:

1. Die Verabschiedung ihrer Verfassung für den Aufbau der öffentlichen Gewalten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verfassung.
2. Der Organisationsaufbau ihrer Gemeinden und anderer örtlicher Einheiten sowie die politisch-territoriale Gliederung, im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz.
3. Die Verwaltung ihres Vermögens sowie die Investitionen und die Verwaltung ihrer finanziellen Mittel, einschließlich derjenigen aus Transferleistungen, Subventionen oder speziellen Zuwendungen der Nationalstaatlichen Gewalt sowie derjenigen, die ihnen als Anteil an den nationalen Steuern zugewiesen werden.
4. Die Organisation, Erhebung, Kontrolle und Verwaltung der verschiedenen eigenen Steuern gemäß den Bestimmungen der nationalen und bundesstaatlichen Gesetze.
5. Die Regelung und Nutzung der nichtmetallischen Mineralien, die nicht der Nationalstaatlichen Gewalt vorbehalten sind, die Salinen und die Austernbänke sowie die Verwaltung von Brachland in ihrem Zuständigkeitsbereich, im Einklang mit dem Gesetz.
6. Der Aufbau der Polizei und die Festlegung derjenigen Dienstzweige, die im Einklang mit der anwendbaren nationalen Gesetzgebung in die kommunale Zuständigkeit fallen.
7. Die Schaffung, Organisation, Erhebung, Kontrolle und Verwaltung der Gebühren für die verschiedenen nationalen gestempelten Dokumentenpapiere, Stempelmarken und Gebührenmarken.

8. Die Schaffung, Regelung und der Aufbau des bundesstaatlichen öffentlichen Dienstes.
9. Die Errichtung, Instandhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung des bundesstaatlichen Straßen- und Wegenetzes.
10. Die Unterhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der nationalen Fernstraßen und Autobahnen sowie der kommerziellen Häfen und Flughäfen in Koordination mit der Nationalen Exekutive.
11. Alle Angelegenheiten, die gemäß dieser Verfassung nicht in die nationale oder kommunale Zuständigkeit fallen.

Artikel 165. Die Angelegenheiten, die Gegenstand konkurrierender Zuständigkeiten sind, werden durch Rahmengesetze geregelt, die von der Nationalstaatlichen Gewalt erlassen werden, und durch Ausführungsgesetze, die von den Bundesstaaten verabschiedet werden. Diese Gesetzgebung orientiert sich an den Prinzipien der wechselseitigen Abhängigkeit, Koordination, Zusammenarbeit, gemeinsamen Verantwortung und Subsidiarität. Innerhalb der Zuständigkeitsbereiche konkurrierender Ebenen der Öffentlichen Gewalt dezentralisieren die Bundesstaaten die ihnen obliegenden Dienste und Zuständigkeiten auf die Gemeinden und übertragen ihnen diejenigen, zu deren Ausführung sie in der Lage sind, einschließlich der Verwaltung der dazugehörigen finanziellen Mittel. Die Mechanismen für die Übertragung werden durch die bundesstaatliche Rechtsordnung festgelegt.

Artikel 166. In jedem Bundesstaat wird ein Planungs- und Koordinierungsrat für Staatliche Maßnahmen unter Vorsitz des Gouverneurs oder der Gouverneurin geschaffen, der sich zusammensetzt aus den Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen und den Leitern oder Leiterinnen der Ministerien auf bundesstaatlicher Ebene sowie aus einer Vertretung der vom Bundesstaat in die Nationalversammlung gewählten Abgeordneten, des Gesetzgebungsrates, der Gemeinderatsmitglieder und der organisierten Zivilgesellschaft, unter Einschluss der indigenen Gemeinschaften, wo sie vorhanden sind. Der Rat verfährt, auch im Hinblick auf seinen Aufbau, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes.

Artikel 167. Einnahmen der Bundesstaaten sind:

1. Erträge aus ihrem Besitz und der Verwaltung ihrer Vermögenswerte.
2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Güter und Dienstleistungen, Geldstrafen und Sanktionen sowie diejenigen, für die ihnen die Zuständigkeit übertragen wird.
3. Die Erträge aus der Veräußerung von Steuermarken.
4. Die finanziellen Mittel, die ihnen als Verfassungsbeihilfe zustehen. Die Beihilfe ist ein Betrag, der sich auf höchstens zwanzig Prozent der von der Nationalen Finanzbehörde jährlich geschätzten gewöhnlichen Gesamteinnahmen beläuft und der zwischen den Bundesstaaten und dem Hauptstadtdistrikt folgendermaßen aufgeteilt wird: dreißig Prozent des genannten Prozentsatzes zu gleichen Teilen und die verbleibenden siebenzig Prozent im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungszahl dieser Einheiten. In jedem Steuerjahr verwenden die Bundesstaaten mindestens fünfzig Prozent der Summe, die ihnen als Verfassungsbeihilfe zusteht, für Investitionen. Den Gemeinden eines jeden Bundesstaates steht in jedem Steuerjahr

ein Anteil von mindestens zwanzig Prozent der Beihilfe sowie der übrigen gewöhnlichen Einnahmen des jeweiligen Bundesstaates zu.

Im Falle von Schwankungen bei den Einnahmen der Nationalen Finanzbehörde, die eine Anpassung des Nationalen Haushalts erforderlich machen, wird proportional eine Angleichung der Beihilfe vorgenommen.

Das Gesetz legt die Grundsätze, Regeln und Verfahren fest, mit deren Hilfe gewährleistet werden kann, dass die aus der Verfassungsbeihilfe stammenden finanziellen Mittel und der kommunale Anteil daran korrekt und effizient verwendet werden.

5. Die übrigen Steuern, Gebühren und Sonderabgaben, die ihnen durch nationales Gesetz mit dem Ziel zugesprochen werden, die Entwicklung der öffentlichen Finanzen der Bundesstaaten zu fördern.

Die Gesetze, die Steuerarten zugunsten der Bundesstaaten schaffen oder die Zuständigkeit auf sie übertragen, können die genannten Zuwendungen durch Veränderungen bei den in diesem Artikel genannten Einnahmearten kompensieren, um die innerstaatliche Ausgewogenheit zu erhalten. Der Prozentsatz der geschätzten gewöhnlichen Einnahmen auf nationaler Ebene, der für die Verfassungsbeihilfe gedacht ist, muss mindestens fünfzehn Prozent der geschätzten gewöhnlichen Einnahmen betragen. Hierbei muss die finanzielle Situation und Belastbarkeit des nationalen Staatshaushaltes berücksichtigt werden, ohne dass die Fähigkeit der bundesstaatlichen Verwaltungen beeinträchtigt werden darf, Aufgaben in ihren Zuständigkeitsbereichen in angemessener Weise wahrzunehmen.

6. Mittel aus dem Innerstaatlichen Ausgleichsfonds und sämtlichen weiteren Transferleistungen, Subventionen oder Sonderzuweisungen sowie die Mittel, die im Einklang mit dem jeweiligen Gesetz als Anteil am Steueraufkommen auf nationaler Ebene zugesprochen werden.

KAPITEL IV

Die Kommunale Öffentliche Gewalt

Artikel 168. Die Gemeinden stellen die primäre politische Einheit des nationalen Verfassungsaufbaus dar, besitzen Rechtsfähigkeit und haben das Recht auf Selbstverwaltung innerhalb der Grenzen dieser Verfassung und des Gesetzes. Die kommunale Selbstverwaltung umfasst:

1. Die Wahl ihrer Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen.
2. Die Wahrnehmung der Angelegenheiten in ihren Zuständigkeitsbereichen.
3. Die Erhebung, Einziehung und Investition ihrer Einnahmen.

Das Verwaltungshandeln der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfolgt im Einklang mit dem Gesetz. Die Bürgerschaft wird hieran in effektiver, ausreichender und zweckmäßiger Weise beteiligt und darin einbezogen, wie das öffentliche Verwaltungshandeln festgelegt und umgesetzt wird und wie seine Ergebnisse kontrolliert und beurteilt werden.

Die Amtshandlungen der Gemeinden können in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und den Gesetzen nur vor den zuständigen Gerichten angefochten werden.

Artikel 169. Der Aufbau der Gemeinden und der anderen lokalen Einheiten wird bestimmt durch diese Verfassung, durch die Normen, die die nationalen Organgesetze für die Umsetzung der Verfassungsgrundsätze festlegen, und durch die gesetzlichen Vorschriften, die von den Bundesstaaten im Einklang mit diesen verabschiedet werden.

Die Gesetze, mit denen die Verfassungsgrundsätze für die Gemeinden und anderen lokalen Einheiten näher bestimmt werden, legen verschiedene Regelungen für ihren Aufbau, ihre Leitung und Verwaltung fest, die auch Vorschriften über ihre Zuständigkeiten und finanziellen Mittel enthalten, wobei Faktoren wie die Bevölkerungszahl, die wirtschaftliche Entwicklung, die Fähigkeit, eigene Steuereinnahmen zu erwirtschaften, die geographische Lage, geschichtliche und kulturelle Elemente sowie andere Faktoren von Bedeutung berücksichtigt werden. Diese Gesetzgebung legt insbesondere die Optionen für die Art und Weise der Leitung der örtlichen Verwaltung für die Gemeinden mit indigener Bevölkerung fest. Die kommunale Struktur muss demokratisch sein und muss den Eigenheiten einer örtlichen Verwaltung entsprechen.

Artikel 170. Die Gemeinden können sich in Kommunalverbänden zusammenschließen oder untereinander oder mit anderen öffentlichen Gebietskörperschaften vereinbaren, dass die kommunalen Verwaltungen assoziative Formen der Zusammenarbeit für Ziele von öffentlichem Belang bei Angelegenheiten vereinbaren, die in ihre Zuständigkeiten fallen. Durch Gesetz wird die Art und Weise des Zusammenschlusses von zwei oder mehr Gemeinden zu städtischen Distrikten geregelt.

Artikel 171. Wenn zwei oder mehr Gemeinden, die zu ein und demselben Bundesstaat gehören, wirtschaftliche, soziale und physische Beziehungen unterhalten, die ihnen Merkmale eines Stadtgebietes verleihen, können sie sich als städtische Distrikte organisieren. Das Organgesetz, das hierzu erlassen wird, gewährleistet die demokratischen und partizipativen Grundsätze der städtischen Verwaltung und bestimmt ihre funktionellen Zuständigkeiten sowie die Angelegenheiten der Steuern, Finanzen und Kontrolle. Es trifft Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Gemeinden an den Organen der städtischen Verwaltung angemessen beteiligt sind, und bestimmt die Art und Weise, wie die Volksbefragungen anzuberaumen und durchzuführen sind, mittels derer über den Zusammenschluss der Gemeinden zu einem städtischen Distrikt entschieden wird.

Das Gesetz kann unter Beachtung von Gesichtspunkten wie der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der geographischen Lage und anderer Faktoren von Bedeutung unterschiedliche Anordnungen für den Aufbau, die Leitung und Verwaltung von städtischen Distrikten festlegen. Bei der Übertragung von Zuständigkeiten auf jeden städtischen Distrikt müssen diese Gesichtspunkte immer berücksichtigt werden.

Artikel 172. Nachdem in einer Volksbefragung der betroffenen Bevölkerung dem Zusammenschluss zugestimmt worden ist, legt der Gesetzgebungsrat die Grenzen

des städtischen Distrikts fest und trifft Bestimmungen über seinen Aufbau gemäß den Vorschriften des nationalen Organgesetzes; er legt dabei fest, welche der städtischen Zuständigkeiten von den Verwaltungsspitzen des jeweiligen städtischen Distrikts übernommen werden.

Wenn die Gemeinden, die sich zu einem städtischen Distrikt zusammenschließen wollen, unterschiedlichen Bundesstaaten angehören, so obliegt es der Nationalversammlung, diesen städtischen Distrikt zu schaffen und Bestimmungen für seinen Aufbau zu treffen.

Artikel 173. Die Gemeinde kann unter den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen Kommunalbezirke schaffen. Die Gesetze, mit denen die Verfassungsgrundsätze über den kommunalen Organisationsaufbau umgesetzt werden, legen die Voraussetzungen und Bedingungen für die Schaffung von anderen örtlichen Einheiten innerhalb des Gemeindegebiets fest, ebenso die finanziellen Mittel, die an die zugewiesenen Aufgaben gebunden sind, einschließlich ihres Anteils an den Einnahmen der Gemeinde. Die Bildung von Kommunalbezirken soll Nachbarschafts- oder Gemeinschaftsinitiativen aufgreifen. Damit soll die Gemeindeverwaltung entflochten, die Bürgerbeteiligung gefördert und eine bessere öffentliche Dienstleistung ermöglicht werden. Kommunalbezirke dürfen nicht als vollständige oder zwingende Aufteilung des Gemeindegebiets bestimmt werden.

Artikel 174. Leitung und Verwaltung der Kommune obliegen dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, die zugleich die oberste zivile Behörde darstellen. Um Bürgermeister oder Bürgermeisterin zu werden, ist es erforderlich, Venezolaner oder Venezolanerin, älter als fünfundzwanzig Jahre und weltlichen Standes zu sein. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt und kann unmittelbar im Anschluss daran ein einziges Mal für eine neue Wahlperiode wiedergewählt werden.

Änderung N° 1 vom 15. Februar 2009

Artikel 175. Die Gesetzgebungsbefugnis der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat, der sich aus den Ratsmitgliedern zusammensetzt, die in der in dieser Verfassung festgelegten Form gewählt worden sind; Anzahl und Bedingungen für ihre Wählbarkeit bestimmt das Gesetz.

Artikel 176. Dem Kommunalen Rechnungshof obliegt die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle der Einnahmen, Ausgaben und des Gemeindevermögens sowie der damit verbundenen Handlungen, ohne dass dadurch der Umfang der Befugnisse des Obersten Rechnungshofes der Republik eingeschränkt wird. An der Spitze des Kommunalen Rechnungshofes steht der Kommunale Rechnungsprüfer oder die Kommunale Rechnungsprüferin, der oder die durch den Gemeinderat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ernannt wird, die die Eignung und Befähigung desjenigen oder derjenigen gewährleistet, der oder die auf diesen Posten berufen wird.

Artikel 177. Durch Gesetzgebung auf nationaler Ebene können Grundsätze, Bedingungen und Voraussetzungen im Hinblick auf den Wohnsitz, Verbote, Hinderungsgründe und Unvereinbarkeitsregelungen bezüglich der Bewerbung für das Amt ei-

nes Bürgermeisters oder einer Bürgermeisterin oder von Ratsmitgliedern und dieser Ämter festgelegt werden.

Artikel 178. Zu den Zuständigkeiten der Gemeinde gehören die eigene Verwaltung, die Wahrnehmung eigener Angelegenheiten und derjenigen Aufgaben, die diese Verfassung und die nationalen Gesetze ihr übertragen, soweit sie den örtlichen Wirkungskreis betreffen. Dies gilt insbesondere für die Ordnung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die Unterhaltung von öffentlichen Versorgungsbetrieben und das Erbringen öffentlicher Infrastrukturleistungen durch sie, die politischen Maßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungswesens nach Kriterien der Ausgewogenheit, Gerechtigkeit und Berücksichtigung sozialer Belange, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, das, um die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen zu fördern und ganz allgemein die Lebensbedingungen der Gemeinschaft zu verbessern, folgende Bereiche den Gemeinden als Aufgaben zuweist:

1. Gebiets- und städtebauliche Ordnung; historisches Erbe; Sozialwohnungen; lokaler Tourismus; Parks und Gartenanlagen, Plätze, Bäder und andere Erholungsstätten; Zivilbauten, Benennung und Ausschmückung des öffentlichen Raums.
2. Städtischer Straßenbau; Verkehrswesen und Regelung des Fahrzeug- und Personenverkehrs auf den Gemeindestraßen; öffentlicher Personennahverkehr.
3. Öffentliche Veranstaltungen und kommerzielle Werbung, soweit sie die spezifischen Interessen und Zielsetzungen der Gemeinden betreffen.
4. Umweltschutz und Zusammenarbeit bei der Umweltsanierung; Stadtreinigung, zu der Reinigungsdienste, Müllabfuhr und Abfallentsorgung sowie entsprechender Schutz der Bevölkerung gehören.
5. Gesundheitsvorsorge und medizinische Grundversorgung, Stellen, die mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, von Heranwachsenden und von älteren Menschen befasst sind; Vorschulerziehung, Stellen für die Integration von Familien mit behinderten Personen in das Gemeinwesen, kulturelle und sportliche Aktivitäten und Einrichtungen; Vorsorge- und Schutzleistungen, Überwachung und Kontrolle des Vermögens und der Tätigkeiten, die die Angelegenheiten kommunaler Zuständigkeit betreffen.
6. Versorgung mit Trinkwasser, Elektrizität und Haushaltsgas, Kanalisation und Abwasserentsorgung; Friedhöfe und Bestattungsdienste.
7. Schiedsgerichtsbarkeit, Nachbarschaftsvorsorge und -schutz sowie die Gemeindepolizei in Übereinstimmung mit der hierauf anzuwendenden Gesetzgebung auf nationaler Ebene.
8. Weitere Zuständigkeiten, die ihnen von dieser Verfassung und durch Gesetz übertragen werden.

Die den Gemeinden in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit obliegenden Aufgaben schränken nicht die durch Gesetz im Einklang mit dieser Verfassung festgelegten nationalen oder bundesstaatlichen Zuständigkeiten ein.

Artikel 179. Die Gemeinden haben folgende Einkünfte:

1. Die Erträge aus ihrem Vermögen einschließlich derjenigen aus ihrem Gemeindeland und ihrem Besitz.

2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Güter oder Dienstleistungen, die Verwaltungsgebühren für Erlaubnisse oder Genehmigungen, die Steuern auf wirtschaftliche Betätigung in Industrie, Handel, im Dienstleistungssektor oder ähnlicher Art mit den in dieser Verfassung enthaltenen Einschränkungen; die Steuern auf Grundbesitz in der Gemeinde, Fahrzeuge, öffentliche Veranstaltungen, legale Glücksspiele und Wetten, kommerzielle Propaganda und Werbung; sowie besondere Abgaben auf Wertzuwachs von Grundeigentum aufgrund von Nutzungsumwidmung oder Änderung der Nutzungsintensität, den dieses Grundeigentum durch Bebauungspläne erfahren hat.
3. Die landwirtschaftliche Grundsteuer oder Steuer auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, der Anteil an den Abgaben für Verbesserungsmaßnahmen und an anderen nationalen oder bundesstaatlichen Steuern, entsprechend den Gesetzen, die diese Steuern einführen.
4. Die Einnahmen aus der verfassungsmäßigen Finanzhilfe und anderen nationalen oder bundesstaatlichen Transferleistungen oder Subventionen.
5. Die Erträge aus den Geldbußen und Sanktionen in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie andere Einnahmen hieraus, die ihnen zugewiesen werden.
6. Alle weiteren durch Gesetz festgelegten Einnahmen.

Artikel 180. Die Steuerhoheit der Gemeinden ist unabhängig und unterscheidet sich von den Regelungsbefugnissen, die durch diese Verfassung oder auf Grund von Gesetzen der Nationalstaatlichen oder Bundesstaatlichen Gewalt hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten oder Tätigkeiten zustehen.
Die steuerliche Immunität gegenüber der Steuerhoheit der Gemeinden, die die übrigen staatlichen Gebietskörperschaften in Anspruch nehmen können, erstreckt sich nur auf die von ihnen geschaffenen staatlichen juristischen Personen, nicht aber auf die Konzessionsinhaber oder auf andere, die im Auftrag der Nationalen Verwaltung oder der Verwaltung der Bundesstaaten tätig werden.

Artikel 181. Das Gemeindeland ist unübertragbar und kann nicht ersessen werden. Es darf nur veräußert werden, wenn zuvor die in den Gemeindeverordnungen vorgesehenen Formalitäten und festgelegten Voraussetzungen entsprechend dieser Verfassung und den zur Umsetzung dieser Grundsätze verabschiedeten Gesetze erfüllt sind.
Die innerhalb des zusammenhängenden Bebauungsgebietes gelegenen herrenlosen Grundstücke sind Gemeindeland, ohne dass legitime Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Im Stadtgebiet gelegenes Ödland stellt ebenfalls Gemeindeland dar. Ausgenommen hiervon sind die Ländereien der indigenen Gemeinschaften und Völker. Das Gesetz regelt die Umwidmung anderer öffentlicher Ländereien in Gemeindeland.

Artikel 182. Es wird ein Lokaler Öffentlicher Planungsrat unter Vorsitz des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin eingerichtet, dem in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes die Gemeinderatsmitglieder, der oder die Vorsitzende der Kommunalbezirksausschüsse und Vertreter und Vertreterinnen von Nachbarschaftsorganisationen sowie der organisierten Zivilgesellschaft angehören.

Artikel 183. Die Bundesstaaten und Gemeinden sind nicht berechtigt:

1. Zölle, Import-, Export- oder Transitsteuern auf einheimische oder ausländische Güter oder auf andere Steuertatbestände einzuführen, die in der nationalen Zuständigkeit liegen.
2. Konsumgüter mit Steuern oder Abgaben zu belasten, bevor diese in ihrem Territorium in Umlauf gelangen.
3. Den Konsum von Gütern zu verbieten, die außerhalb ihres Gebietes hergestellt wurden, oder sie anders als die auf ihrem Gebiet hergestellten Güter mit Steuern oder Abgaben zu belasten.

Die Bundesstaaten und Gemeinden dürfen lediglich die Landwirtschaft, die Viehzucht, den Fischfang und die Forstwirtschaft in den Fällen, in der Art und Weise und in dem Maße belasten, wie es die nationale Gesetzgebung gestattet.

Artikel 184. Durch Gesetz werden offene und flexible Mechanismen geschaffen, damit die Bundesstaaten und Gemeinden die Dezentralisierung vorantreiben und der Zivilgesellschaft und den organisierten Nachbarschaftsgruppen diejenigen Aufgaben übertragen, die diese erfüllen sollen, nachdem sie zuvor nachgewiesen haben, dass sie dazu in der Lage sind. Hierdurch werden gefördert:

1. Die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung, Bildung und Erziehung, des Wohnungswesens, des Sports, der Kultur, der Sozialprogramme, der Umwelt, der Instandhaltung von Gewerbegebieten, der Instandhaltung und dem Erhalt von Siedlungsgebieten, der Nachbarschaftsvorsorge und des Nachbarschaftsschutzes, der Errichtung von Bauten und Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen. Zu diesem Zweck können Verträge abgeschlossen werden, deren Inhalt sich nach den Prinzipien der wechselseitigen Abhängigkeit, Koordination, Zusammenarbeit und Mitverantwortung richten.
2. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Bürger oder Bürgerinnen über Nachbarschaftsvereinigungen und Nichtregierungsorganisationen daran, Investitionsvorschläge gegenüber den bundesstaatlichen und kommunalen Behörden zu formulieren, die damit beauftragt sind, entsprechende Investitionspläne zu erarbeiten sowie Baumaßnahmen, Sozialprogramme und öffentliche Dienstleistungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches durchzuführen, zu bewerten und zu kontrollieren.
3. Die Beteiligung an den wirtschaftlichen Vorgängen, indem Erscheinungsformen gemeinschaftlichen Wirtschaftens wie Genossenschaften, Sparkassen, Hilfskassen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und andere Gemeinschaftsformen gefördert werden.
4. Die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Zivilgesellschaft an der Leitung öffentlicher Unternehmen durch Mechanismen der Selbstverwaltung und Mitbestimmung.
5. Die Schaffung von kommunalen Organisationen, Genossenschaften und Versorgungsbetrieben als Grundlage dafür, Arbeitsplätze zu schaffen, und als Quellen des gesellschaftlichen Wohlergehens, wobei durch eine Politik, in deren Erarbeitung sie einbezogen werden, auf ihre dauerhafte Existenz hingearbeitet wird.
6. Die Schaffung neuer Subjekte der Dezentralisierung auf der Ebene von Kommunalbezirken, der Zivilgesellschaft, von Wohnvierteln und Nachbarschaftsquartieren mit dem Ziel, das Prinzip der Mitverantwortung beim öffentlichen Verwaltungshandeln der Gemeindeleitung und der bundesstaat-

lichen Regierung zu gewährleisten und die Selbst- und Mitbestimmungsprozesse bei der Verwaltung und die Kontrolle der bundesstaatlichen und kommunalen öffentlichen Dienste weiterzuentwickeln.

7. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft daran, sich mit den Strafvollzugsanstalten näher zu beschäftigen und Verbindungen zwischen diesen und der Bevölkerung aufzubauen.

KAPITEL V

Der Föderale Regierungsrat

Artikel 185. Der Föderale Regierungsrat ist das Organ, das damit beauftragt ist, politische Maßnahmen und Handlungen zu planen und zu koordinieren, mit denen der Prozess der Dezentralisierung und der Übertragung von Kompetenzen der Nationalstaatlichen Gewalt auf die Bundesstaaten und Gemeinden umgesetzt werden soll. Den Vorsitz hat der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin inne. Ihm gehören entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Minister oder Ministerinnen, die Gouverneure oder Gouverneurinnen, ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin aus jedem Bundesstaat und Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft an.

Der Föderale Regierungsrat verfügt über ein Sekretariat, dem der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, zwei Minister oder Ministerinnen, drei Gouverneure oder Gouverneurinnen und drei Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen angehören. Dem Föderalen Regierungsrat ist der Innerstaatliche Ausgleichsfonds unterstellt, der dazu bestimmt ist, die öffentlichen Investitionen zu finanzieren, um die ausgewogene Entwicklung der Regionen sowie die Zusammenarbeit und wechselseitige Ergänzung der politischen Maßnahmen und Entwicklungsinitiativen der verschiedenen öffentlichen Gebietskörperschaften zu fördern und dafür zu sorgen, dass insbesondere die verhältnismäßig weniger entwickelten Regionen und Gemeinschaften mit Mitteln für grundlegende Baumaßnahmen und Aufgaben ausgestattet werden. Auf der Grundlage der regionalen Ungleichgewichtigkeiten berät und beschließt der Föderale Regierungsrat jährlich die finanziellen Mittel, die für den Innerstaatlichen Ausgleichsfonds bestimmt sind, und die vorrangigen Investitionsbereiche, in denen diese Mittel verwendet werden sollen.

ABSCHNITT V

Der Aufbau der Nationalen Öffentlichen Gewalt

KAPITEL I

Die Nationale Gesetzgebende Gewalt

ERSTER ABSATZ

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 186. Die Nationalversammlung setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die in jedem Bundesstaat durch allgemeine, direkte, persönliche und geheime Wahl in proportionaler Vertretung gemäß eines Bevölkerungsschlüssels von eins Komma eins Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes für ein Mandat gewählt werden.

Außerdem wählt jeder Bundesstaat drei Abgeordnete.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Wahlgesetzes und unter Achtung ihrer Traditionen und Gebräuche wählen die indigenen Völker der Bolivarischen Republik Venezuela drei Abgeordnete.

Jeder oder jede Abgeordnete hat einen Nachrücker oder Nachrückerin, der oder die in demselben Wahlvorgang gewählt wird.

Artikel 187. Der Nationalversammlung obliegt es:

1. Gesetze in Angelegenheiten nationaler Zuständigkeit und über die Arbeitsweise der verschiedenen Teile der Nationalstaatlichen Gewalt zu verabschieden.
2. Vorschläge für Verfassungsänderungen und Verfassungsreformen im Rahmen der in der Verfassung festgelegten Art und Weise zu unterbreiten.
3. Gegenüber der Regierung und der Nationalen Öffentlichen Verwaltung im Rahmen der in dieser Verfassung niedergelegten Vorschriften Kontrollfunktionen auszuüben. Beweisstücke, die in Ausübung dieser Aufgabe erlangt wurden, haben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Beweiswert.
4. Die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen an den Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, zu organisieren und zu fördern.
5. Amnestien zu erlassen.
6. Den Staatshaushalt und jede Gesetzesvorlage, die das Steuersystem und das öffentliche Kreditwesen zum Gegenstand hat, zu beraten und zu verabschieden.
7. Die Aufnahme zusätzlicher Kredite zum Haushalt zu genehmigen.
8. Die allgemeinen Richtlinien des wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsplans der Nation zu verabschieden, die von der Nationalen Exekutive im Verlauf des dritten Quartals des ersten Jahres einer jeden Legislaturperiode vorgelegt werden.
9. Die Nationale Exekutive zu bevollmächtigen, in den vom Gesetz festgelegten Fällen Verträge von nationalem Interesse abzuschließen. Die Verträge von kommunalem, bundesstaatlichem oder nationalem öffentlichem Interesse mit ausländischen Staaten oder offiziellen ausländischen Stellen oder mit nicht in Venezuela ansässigen Gesellschaften zu genehmigen.
10. Dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Ministern oder Ministerinnen das Misstrauen auszusprechen. Der Misstrauensantrag darf erst zwei Tage, nachdem er in die Nationalversammlung eingebracht worden ist, beraten werden. Diese kann mit den Stimmen von drei Fünfteln der Abgeordneten entscheiden, ob das Misstrauensvotum zur Absetzung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Ministers oder der Ministerin führt.
11. Einen venezolanischen Militäreinsatz im Ausland oder ausländische Militäreinsätze im Lande zu genehmigen.

12. Die Nationale Exekutive zu bevollmächtigen, unter Beachtung der vom Gesetz festgelegten Ausnahmen privaten Grundbesitz der Nation zu veräußern.
13. Den öffentlichen Bediensteten zu gestatten, Ämter, Ehrungen oder Vergütungen von ausländischen Regierungen anzunehmen.
14. Die Ernennung des Generalbundesanwalts oder der Generalbundesanwältin der Republik und der Leiter oder Leiterinnen der Ständigen Diplomatischen Vertretungen zu genehmigen.
15. Berühmten Venezolanern und Venezolanerinnen, die sich herausragende Verdienste um die Republik erworben haben, fünfundzwanzig Jahre nach ihrem Ableben die Ehrungen in der Nationalen Ruhmeshalle zu gewähren. Dieser Beschluss kann auf Empfehlung des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik, auf Empfehlung von zwei Dritteln der Gouverneure oder Gouverneurinnen der Bundesstaaten oder der Gesamtheit der Rektoren oder Rektorinnen der staatlichen Universitäten gefasst werden.
16. Über die Interessen und die Autonomie der Bundesstaaten zu wachen.
17. Das Verlassen des Staatsgebiets durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik zu genehmigen, wenn sich seine oder ihre Abwesenheit auf mehr als fünf aufeinander folgende Tage erstreckt.
18. Durch Gesetz die internationalen Verträge und Abkommen zu ratifizieren, die die Nationale Exekutive abschließt, abgesehen von den in dieser Verfassung verankerten Ausnahmen.
19. Sich eine Geschäftsordnung zu geben und die Sanktionen anzuwenden, die in ihr festgelegt sind.
20. Über ihre Mitglieder zu urteilen und über ihren Rücktritt zu entscheiden. Der vorübergehende Ausschluss eines oder einer Abgeordneten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.
21. Ihren internen Sicherheitsdienst zu organisieren.
22. Unter Beachtung der beschränkten finanziellen Möglichkeiten des Landes ihren Haushalt zu beschließen und durchzuführen.
23. Die Beschlüsse hinsichtlich ihrer Arbeitsweise und ihrer Verwaltungsorganisation auszuführen.
24. Alle weiteren Aufgaben, die diese Verfassung und die Gesetze vorsehen.

Artikel 188. Um als Abgeordneter oder Abgeordnete in die Nationalversammlung gewählt zu werden, ist es erforderlich:

1. Die venezolanische Staatsangehörigkeit entweder durch Geburt erworben zu haben oder die venezolanische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben zu haben und gleichzeitig seit mindestens fünfzehn Jahren im venezolanischen Staatsgebiet zu leben.
2. Älter als einundzwanzig Jahre zu sein.
3. Vier aufeinander folgende Jahre vor dem Zeitpunkt der Wahl in der entsprechenden Gebietskörperschaft gewohnt zu haben.

Artikel 189. Als Abgeordnete können nicht gewählt werden:

1. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Minister oder die Ministerinnen, der Sekretär oder die

Sekretärin des Präsidialamtes der Republik und die Präsidenten oder Präsidentinnen und Leiter oder Leiterinnen der selbständigen Einrichtungen und Unternehmen des Staates bis zum Zeitpunkt von drei Monaten nach der vollständigen Aufgabe ihrer Ämter.

2. Die Gouverneure oder Gouverneurinnen und Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen der Bundesstaaten und Amtsträger oder Amtsträgerinnen gleichen Grades des Hauptstadtdistrikts bis zum Zeitpunkt von drei Monaten nach der vollständigen Aufgabe ihrer Ämter.
3. Die Bediensteten der Gemeinden, der Bundesstaaten und auf nationaler Ebene, der selbständigen staatlichen Einrichtungen oder Unternehmen, wenn die Wahl in dem Zuständigkeitsbereich stattfindet, in dem sie tätig sind, außer wenn es sich um eine gelegentliche, beratende, Lehrtätigkeit oder akademische Tätigkeit handelt.

Ein Organgesetz kann die Nichtwählbarkeit weiterer öffentlicher Bediensteter festlegen.

Artikel 190. Die Abgeordneten der Nationalversammlung dürfen nicht Eigentümer oder Eigentümerinnen, Verwalter oder Verwalterinnen oder Leiter oder Leiterinnen von Unternehmen sein, die mit staatlichen juristischen Personen Verträge abschließen, noch dürfen sie Zivilrechtsangelegenheiten mit Gewinnabsicht mit diesen betreiben. Bei der Abstimmung über Angelegenheiten, bei denen wirtschaftliche Interessenskonflikte entstehen, müssen sich die Abgeordneten der Nationalversammlung, die in solche Konflikte verwickelt sind, der Stimme enthalten.

Artikel 191. Die Abgeordneten der Nationalversammlung dürfen keine öffentlichen Ämter annehmen oder ausführen, ohne ihr Mandat zu verlieren, ausgenommen Lehrtätigkeiten, akademische, gelegentliche oder beratende Tätigkeiten, sofern nicht für sie Voraussetzung ist, sich ihnen ausschließlich zu widmen.

Artikel 192. Die Abgeordneten der Nationalversammlung üben ihr Mandat fünf Jahre lang aus und können maximal für zwei aufeinander folgende Wahlperioden wiedergewählt werden.

Änderung N° 1 vom 15. Februar 2009

ZWEITER ABSATZ DER AUFBAU DER NATIONALVERSAMMLUNG

Artikel 193. Die Nationalversammlung setzt ordentliche und besondere Ständige Ausschüsse ein. Die Ständigen Ausschüsse, von denen es nicht mehr als fünfzehn gibt, beziehen sich auf die Zuständigkeitsbereiche der nationalen Ebene. Gleichermaßen kann sie zeitweilige Untersuchungsausschüsse einsetzen, immer in Übereinstimmung mit ihrer Geschäftsordnung. Die Nationalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Ständige Ausschüsse einsetzen oder abschaffen.

Artikel 194. Die Nationalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin und zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie von außerhalb und nicht aus ihrer Mitte einen Sekretär oder eine Sekretärin und einen stellvertretenden Sekretär oder eine stellvertretende Sekretärin. Die Geschäftsordnung legt das Verfahren fest, wie bei zeitweiliger oder absoluter Verhinderung die Vertretung zu regeln ist.

Artikel 195. Während der Parlamentsferien nimmt der Geschäftsführende Ausschuss, dem der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse angehören, die entsprechenden Aufgaben wahr.

Artikel 196. Der Geschäftsführende Ausschuss hat die Befugnis:

1. Die Nationalversammlung zu Sondersitzungen einzuberufen, wenn es die Bedeutung einer Angelegenheit erforderlich macht.
2. Dem Präsidenten oder der Präsidentin der Republik die Genehmigung zum Verlassen des Staatsgebietes zu erteilen.
3. Der Nationalen Exekutive zu gestatten, zusätzliche Kreditaufnahmen zu beschließen.
4. Zeitweilige Ausschüsse einzusetzen, die sich aus Abgeordneten der Nationalversammlung zusammensetzen.
5. Die Untersuchungsaufgaben wahrzunehmen, die der Nationalversammlung zugewiesen sind.
6. Mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Nationalen Exekutive die Genehmigung zu erteilen, im Falle nachgewiesener Dringlichkeit öffentliche Dienststellen einzurichten, zu verändern oder abzuschaffen.
7. Alle weiteren von dieser Verfassung und dem Gesetz festgelegten Befugnisse.

DRITTER ABSATZ DIE ABGEORDNETEN DER NATIONALVERSAMMLUNG

Artikel 197. Die Abgeordneten der Nationalversammlung sind verpflichtet, sich ausschließlich dieser Tätigkeit zu widmen, ihre Arbeit zum Wohle der Interessen des Volkes auszuführen und eine ständige Verbindung mit ihren Wählern aufrechtzuerhalten, deren Meinungen und Anregungen zu beachten und sie über ihre Tätigkeit und die der Nationalversammlung kontinuierlich zu informieren. Jährlich müssen sie vor den Wählern und Wählerinnen des Wahlbezirks, für den sie gewählt wurden, Rechenschaft ablegen und sind unter den Bedingungen, die in dieser Verfassung und in dem Gesetz, das hierzu ergangen ist, vorgesehen sind, der Volksabstimmung zur Abberufung von ihrem Mandat unterworfen.

Artikel 198. Der oder die Abgeordnete der Nationalversammlung, dessen oder deren Mandat widerrufen wurde, darf sich in der darauf folgenden Wahlperiode nicht für Wahlämter bewerben.

Artikel 199. Die Abgeordneten der Nationalversammlung sind für ihr Abstimmungsverhalten und ihre Äußerungen in Ausübung ihrer Funktionen nicht zur Verantwortung zu ziehen. Im Einklang mit dieser Verfassung und den Geschäftsordnungen sind sie lediglich gegenüber ihren Wählern und Wählerinnen sowie gegenüber dem gesetzgebenden Organ verantwortlich.

Artikel 200. Von ihrer Einsetzung an bis zum Ende ihres Mandats oder ihrem Rücktritt davon genießen die Abgeordneten der Nationalversammlung in Ausübung ihrer Funktionen Immunität. Über mutmaßliche Straftaten, die Abgeordnete der Nationalversammlung begangen haben sollen, urteilt ausschließlich der Oberste Gerichtshof. Er ist die einzige Instanz, die nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung die Festnahme von Abgeordneten und weitere Strafverfolgung gegen sie anordnen kann. Im Falle, dass ein Parlamentsabgeordneter oder eine Parlamentsabgeordnete auf frischer Tat betroffen wird, stellt die zuständige Behörde ihn oder sie unter Hausarrest und unterrichtet den Obersten Gerichtshof unverzüglich über den Sachverhalt. Öffentliche Bedienstete, die die Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung verletzen, sind strafrechtlich dafür zur Verantwortung zu ziehen und werden im Einklang mit dem Gesetz bestraft.

Artikel 201. Die Abgeordneten sind Vertreter oder Vertreterinnen des ganzen Volkes und der Bundesstaaten in ihrer Gesamtheit und sind keinerlei Aufträgen oder Weisungen, sondern lediglich ihrem Gewissen unterworfen. In der Nationalversammlung geben sie ihre Stimme persönlich ab.

VIERTER ABSATZ DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Artikel 202. Die Nationalversammlung verabschiedet die Gesetze in ihrer Eigenschaft als gesetzgebende Körperschaft. Ein Gesetz, das in systematischer Form auf ein bestimmtes Sachgebiet bezogene Normen zusammenfasst, kann als Gesetzbuch bezeichnet werden.

Artikel 203. Organgesetze sind Gesetze, die in dieser Verfassung als solche bezeichnet werden; die für die Organisation der öffentlichen Gewalten oder für die Konkretisierung der verfassungsmäßigen Rechte erlassen werden oder die als normativer Rahmen für andere Gesetze dienen.

Jede Vorlage für ein Organgesetz, mit Ausnahme derjenigen Vorlagen, die von dieser Verfassung als solche bezeichnet werden, wird vorab von der Nationalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen, bevor die Debatte über die betreffende Gesetzesvorlage beginnt. Dieser Abstimmungsmodus der qualifizierten Mehrheit gilt auch für die Änderung von Organgesetzen.

Gesetze, die die Nationalversammlung als Organgesetze eingestuft hat, werden vor ihrer Verkündung dem Senat für Verfassungsfragen des Obersten Gerichtshofes zugeleitet, damit dieser zur Verfassungsmäßigkeit ihrer Eigenschaft als Organgesetze Stellung nimmt. Der Senat für Verfassungsfragen entscheidet innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen ab Eingang der Mitteilung. Wenn der Senat für Verfassungsfragen erklärt, dass es sich nicht um ein Organgesetz handelt, so verliert das Gesetz diese Eigenschaft.

Bevollmächtigende Gesetze sind solche Gesetze, die die Nationalversammlung mit einer Mehrheit von drei Fünfteln ihrer Mitglieder verabschiedet, um, mit Rang und Geltung eines Gesetzes, die Richtlinien, Zielsetzungen und den Umfang derjenigen Kompetenzbereiche festzulegen, die dem Präsidenten oder der Präsidentin der Republik übertragen werden. Bevollmächtigende Gesetze müssen eine zeitliche Begrenzung für ihre Umsetzung enthalten.

Artikel 204. Über Gesetzesinitiativrecht verfügen:

1. Die Nationale Exekutive..
2. Der Geschäftsführende Ausschuss und die Ständigen Ausschüsse.
3. Mindestens drei Mitglieder der Nationalversammlung.
4. Der Oberste Gerichtshof, wenn es sich um Gesetze handelt, die sich auf gerichtliche Organisation und Verfahren beziehen.
5. Die Bürgergewalt, wenn es sich um Gesetze über Institutionen handelt, die Organe der Bürgergewalt sind.
6. Die Wahlgewalt, wenn es sich um Wahlgesetze handelt.
7. Die Wähler und Wählerinnen in einer Anzahl von mindestens null Komma eins Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingeschriebenen Wähler und Wählerinnen.
8. Der Gesetzgebungsrat, wenn es sich um Gesetze handelt, die sich auf die Bundesstaaten beziehen.

Artikel 205. Die Beratung über die von Wählern und Wählerinnen gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Artikels eingebrachten Gesetzesvorlagen beginnt spätestens in der ordentlichen Sitzungsperiode, die auf diejenige folgt, in der sie eingebracht wurden. Falls die Beratung nicht im bezeichneten Zeitraum beginnt, wird die Vorlage im Einklang mit dem Gesetz einer Volksabstimmung über ihr Inkrafttreten als Gesetz unterworfen.

Artikel 206. Die Bundesstaaten werden über den Gesetzgebungsrat von der Nationalversammlung konsultiert, wenn Gesetze deren Angelegenheiten betreffen. Das Gesetz bestimmt, wie der Gesetzgebungsrat die Zivilgesellschaft sowie weitere Einrichtungen der Bundesstaaten in die Gesetzesdebatte in derartigen Angelegenheiten einbezieht.

Artikel 207. Damit ein Gesetz in Kraft tritt, muss jede Vorlage in zwei Lesungen an unterschiedlichen Tagen unter Einhaltung der in dieser Verfassung und den jeweiligen Geschäftsordnungen festgelegten Regeln behandelt werden. Nach Annahme der Gesetzesvorlage erklärt der Präsident oder die Präsidentin der Nationalversammlung das Gesetz für verabschiedet.

Artikel 208. In der ersten Lesung werden die Gesetzesmotive erörtert und Ziele, Reichweite und Durchführbarkeit bewertet, um die Sachdienlichkeit des Gesetzes zu bestimmen, und es werden die einzelnen Artikel besprochen. Nach Annahme in erster Lesung wird die Vorlage an den für den betreffenden Gegenstand zuständigen Fachausschuss weitergeleitet. Falls der Gegenstand der Gesetzesvorlage mehrere Ständige Ausschüsse betrifft, wird ein gemischter Ausschuss berufen, um die Prüfung durchzuführen und den Bericht vorzulegen.

Die Ausschüsse, die die Prüfung einer Gesetzesvorlage vornehmen, legen innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als dreißig Kalendertagen den entsprechenden Bericht vor.

Artikel 209. Nach Erhalt des Berichts des entsprechenden Ausschusses beginnt die zweite Lesung der Gesetzesvorlage, die Artikel für Artikel vorgenommen wird. Wenn diese ohne Änderungen angenommen wird, gilt das Gesetz als verabschiedet. Im gegenteiligen Falle, wenn Änderungen vorgenommen werden, wird sie an den jeweiligen Ausschuss zurückverwiesen, damit dieser die Änderungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünfzehn Kalendertagen einarbeitet. Nach Lesung der neuen Fassung der Gesetzesvorlage im Plenum der Nationalversammlung, entscheidet diese mit Stimmenmehrheit, welches Vorgehen bezüglich derjenigen Artikel, zu denen Meinungsunterschiede bestehen, und denen, die mit ihnen in Zusammenhang stehen, angebracht ist. Nach Klärung der Meinungsunterschiede erklärt das Präsidium das Gesetz für verabschiedet.

Artikel 210. Beratungen über Gesetzesvorlagen, die zu Sitzungsende noch nicht abgeschlossen sind, können in der folgenden Sitzung oder auf außerordentlichen Sitzungen fortgeführt werden.

Artikel 211. Während der Beratungs- und Abstimmungsverfahren über Gesetzesvorlagen konsultieren die Nationalversammlung oder die Ständigen Ausschüsse die anderen staatlichen Organe, die Bürger und Bürgerinnen sowie die organisierte Zivilgesellschaft, um ihre Meinung über diese Gesetzesvorlagen zu hören. Über ein Rederecht in den Lesungen über Gesetzesvorlagen, im Rahmen der in der Geschäftsordnung der Nationalversammlung enthaltenen Bestimmungen, verfügen die Minister oder Ministerinnen in Vertretung der Exekutive; in Vertretung der Judikative der Richter oder die Richterin am Obersten Gerichtshof, die dieser ernannt; der oder die vom Ethikrat der Republik ernannte Vertreter oder Vertreterin der Bürgergewalt, die Mitglieder der Wahlgewalt, die Bundesstaaten durch einen oder eine vom Gesetzgebungsrat ernannten Vertreter oder ernannte Vertreterin sowie die Vertreter oder Vertreterinnen der organisierten Zivilgesellschaft.

Artikel 212. Gesetzestexten wird die folgende Formel vorangestellt: "Die Nationalversammlung der Bolivarischen Republik Venezuela beschließt:".

Artikel 213. Ist ein Gesetz verabschiedet, wird die Endfassung als Ergebnis der Beratungen, doppelt ausgefertigt. Beide Exemplare, versehen mit dem Datum der endgültigen Verabschiedung, werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Sekretär oder der

Sekretärin der Nationalversammlung unterzeichnet. Eine der Ausfertigungen des Gesetzes wird zum Zwecke seiner Verkündung vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Nationalversammlung an den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik übersandt.

Artikel 214. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik verkündet das Gesetz innerhalb von zehn Tagen nach dessen Erhalt. Innerhalb dieser Frist kann er oder sie in Übereinstimmung mit dem Ministerrat die Nationalversammlung mittels einer begründeten Darlegung ersuchen, Änderungen an Bestimmungen des Gesetzes vorzunehmen oder den Gesetzesbeschluss insgesamt oder Teile davon aufzuheben.

Die Nationalversammlung entscheidet über die vom Präsidenten oder der Präsidentin der Republik vorgetragenen Gesichtspunkte mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Abgeordneten und verweist das Gesetz an diesen oder diese zwecks Verkündung zurück.

Der Präsident oder die Präsidentin der Republik muss in der Folge das Gesetz innerhalb von fünf Tagen nach dessen Erhalt verkünden, ohne neue Vorbehalte vorbringen zu können.

Wenn der Präsident oder die Präsidentin der Republik das Gesetz oder einige seiner Artikel als verfassungswidrig betrachtet, ersucht er oder sie innerhalb der zehn Tage, die ihm oder ihr für die Verkündung des Gesetzes zur Verfügung stehen, den Senat für Verfassungsfragen des Obersten Gerichtshofes um eine entsprechende Entscheidung. Der Oberste Gerichtshof entscheidet innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik. Wenn der Gerichtshof die behauptete Verfassungswidrigkeit verneint oder in der genannten Frist nicht entscheidet, verkündet der Präsident oder die Präsidentin der Republik das Gesetz innerhalb von fünf Tagen nach der Entscheidung des Gerichtshofes oder nach Verstreichen der genannten Frist.

Artikel 215. Das Gesetz gilt mit seiner Veröffentlichung und dem dazugehörigen Vermerk, dass das Gesetz in Kraft tritt, im Gesetzblatt der Bolivarischen Republik Venezuela als verkündet.

Artikel 216. Wenn der Präsident oder die Präsidentin der Republik das Gesetz nicht innerhalb der genannten Fristen verkündet, übernehmen der Präsident oder die Präsidentin sowie die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen der Nationalversammlung dessen Verkündung. Die Verantwortung des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik für seine oder ihre Unterlassung bleibt davon unberührt.

Artikel 217. Die Entscheidung über den geeigneten Zeitpunkt, zu dem ein Ratifizierungsgesetz bezüglich eines internationalen Vertrages, Abkommens oder einer Vereinbarung verkündet werden soll, steht entsprechend internationalen Gepflogenheiten und den Interessen der Republik im Ermessen der nationalen Exekutive.

Artikel 218. Gesetze werden durch andere Gesetze aufgehoben, und sie werden mittels Volksabstimmung außer Kraft gesetzt, abgesehen von den in dieser Verfassung festgelegten Ausnahmen. Sie können ganz oder teilweise geändert werden. Ein

Gesetz, das Gegenstand einer teilweisen Änderung ist, wird in einer einzigen Fassung veröffentlicht, die die verabschiedeten Änderungen enthält.

FÜNFTER ABSATZ

VERFAHRENSFRAGEN

- Artikel 219.** Die erste ordentliche Sitzungsperiode der Nationalversammlung beginnt ohne vorherige Einberufung am fünften Januar eines jeden Jahres oder am nächstmöglichen Tag und dauert bis zum fünfzehnten August.
Die zweite Sitzungsperiode beginnt am fünfzehnten September oder am nächstmöglichen Tag und endet am fünfzehnten Dezember.
- Artikel 220.** Die Nationalversammlung tritt zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, um diejenigen Angelegenheiten zu behandeln, für die sie einberufen wurde, sowie solche, die mit diesen in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Angelegenheiten behandeln, die von der Mehrheit ihrer Mitglieder für dringlich erklärt worden sind.
- Artikel 221.** Die Voraussetzungen und Verfahrensweisen bezüglich der Konstituierung und der weiteren Sitzungen der Nationalversammlung sowie für die Arbeitsweise ihrer Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
Um beschlussfähig zu sein, darf die Anzahl der anwesenden Mitglieder in keinem Fall geringer sein als die absolute Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung.
- Artikel 222.** Die Nationalversammlung kann ihre Kontrollfunktion mittels folgender Mechanismen ausüben: parlamentarische Anfragen, Untersuchungen, Befragungen, parlamentarische Genehmigungen und Bewilligungen, soweit sie in dieser Verfassung und im Gesetz vorgesehen sind, sowie jegliche andere Instrumente, die die Gesetze und ihre Geschäftsordnung vorsehen. In Ausübung ihrer parlamentarischen Kontrolle kann die Nationalversammlung die politische Verantwortung von staatlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen feststellen und die Bürgergewalt darum ersuchen, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, damit diese Verantwortung tatsächlich wahrgenommen wird.
- Artikel 223.** Die Nationalversammlung oder ihre Ausschüsse können im Rahmen der Geschäftsordnung in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, die Untersuchungen durchführen, die sie für angebracht halten.
Alle öffentlichen Bediensteten sind unter Androhung der gesetzlich bestimmten Sanktionen verpflichtet, vor den genannten Ausschüssen zu erscheinen und ihnen diejenigen Informationen zu liefern sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
Diese Verpflichtung gilt auch für Privatpersonen, wobei deren von dieser Verfassung anerkannten Rechte und Garantien respektiert werden.
- Artikel 224.** Die Ausübung der Untersuchungsbefugnis berührt nicht die Befugnisse der anderen öffentlichen Gewalten. Die Richter oder Richterinnen sind verpflichtet, die

Beweise zu erheben, wenn sie hierzu von der Nationalversammlung oder ihren Ausschüssen beauftragt werden.

KAPITEL II

Die Nationale Exekutive

ERSTER ABSATZ DER PRÄSIDENT ODER DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK

Artikel 225. Die Exekutivgewalt wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Republik, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, den Ministern oder Ministerinnen und den weiteren Amtsträgern und Amtsträgerinnen ausgeübt, die durch diese Verfassung und durch Gesetz dafür vorgesehen sind.

Artikel 226. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik ist Oberhaupt des Staates und der nationalen Exekutive und leitet in dieser Eigenschaft die Regierungstätigkeit.

Artikel 227. Wer zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Republik gewählt werden soll, muss die venezolanische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben, darf keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, muss älter als dreißig Jahre und weltlichen Standes sein, darf keiner Strafe aufgrund eines rechtskräftigen Urteils unterliegen und muss die weiteren in dieser Verfassung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 228. Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik erfolgt im Einklang mit dem Gesetz in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl. Derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin, der oder die die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, gilt als gewählt.

Artikel 229. Zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Republik darf nicht gewählt werden, wer am Tage seiner oder ihrer Kandidatur oder zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen diesem Datum und dem Tag der Wahl das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, eines Ministers oder einer Ministerin, eines Gouverneurs oder einer Gouverneurin sowie eines Bürgermeisters oder einer Bürgermeisterin ausübt.

Artikel 230. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sechs Jahre. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann unmittelbar und ein einziges Mal für eine neue Amtszeit wiedergewählt werden.
Änderung N° 1 vom 15. Februar 2009

Artikel 231. Der gewählte Kandidat oder die gewählte Kandidatin tritt am zehnten Januar des ersten Jahres seiner oder ihrer verfassungsmäßigen Amtszeit durch Vereidigung vor der Nationalversammlung das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik an. Sollte der Präsident oder die Präsidentin der Republik,

gleich aus welchem Grund, nicht vor der Nationalversammlung das Amt antreten können, so geschieht dies vor dem Obersten Gerichtshof.

Artikel 232. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik ist für sein oder ihr Handeln und für die Erfüllung der dem Präsidentenamt innewohnenden Pflichten verantwortlich.

Er oder sie ist verpflichtet, für die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Venezolaner und Venezolanerinnen sowie für die Unabhängigkeit, Einheit, Souveränität des Staatsgebiets und die Verteidigung der Republik Sorge zu tragen. Die Ausrufung des Ausnahmezustandes ändert, im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz, nichts am Grundsatz seiner oder ihrer Verantwortung. Gleiches gilt für den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und die Minister und Ministerinnen.

Artikel 233. Als zwingende Hinderungsgründe bezüglich der Amtsausübung des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik gelten: sein oder ihr Tod, sein oder ihr Rücktritt sowie seine oder ihre durch Urteil des Obersten Gerichtshofes verfügte Absetzung; seine oder ihre durch Attest einer vom Obersten Gerichtshof eingesetzten und von der Nationalversammlung bestätigten medizinischen Kommission bescheinigte dauernde körperliche oder geistige Handlungsunfähigkeit, die Nichtwahrnehmung des Amtes, die von der Nationalversammlung als solche festgestellt wird, sowie die Amtsenthebung durch Volksabstimmung.

Ergibt sich vor der Amtseinführung ein zwingender Hinderungsgrund bezüglich der Person des gewählten Präsidenten oder der gewählten Präsidentin, folgen neue allgemeine, direkte und geheime Wahlen innerhalb der nächsten dreißig Tage. Bis der neue Präsident oder die neue Präsidentin gewählt ist und das Amt antritt, nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Nationalversammlung die Präsidentschaft der Republik wahr.

Ergibt sich ein zwingender Hinderungsgrund bezüglich der Person des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik während der ersten vier Jahre der verfassungsgemäßen Amtszeit, folgen neue allgemeine, direkte und geheime Wahlen innerhalb der nächsten dreißig Tage. Bis der neue Präsident oder die neue Präsidentin gewählt ist und das Amt antritt, nimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Präsidentschaft der Republik wahr.

In den zuvor genannten Fällen übt der neue Präsident oder die neue Präsidentin das Amt bis zum Ablauf der verfassungsgemäß vorgesehenen Amtszeit aus. Sollten sich während der beiden letzten Jahre der verfassungsmäßigen Amtszeit zwingende Hinderungsgründe ergeben, übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Präsidentschaft der Republik bis zum Ende dieser Amtszeit.

Artikel 234. Ist der Präsident oder die Präsidentin der Republik zeitweilig an der Amtsausübung gehindert, wird er oder sie durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin bis zu einer Dauer von neunzig Tagen vertreten. Dieser Zeitraum kann durch Entscheidung der Nationalversammlung um weitere neunzig Tage verlängert werden.

Wenn eine zeitweilige Verhinderung mehr als neunzig aufeinander folgende Tage andauert, entscheidet die Nationalversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder darüber, ob damit ein zwingender Hinderungsgrund eingetreten ist.

Artikel 235. Um das Staatsgebiet für mehr als fünf aufeinander folgende Tage zu verlassen, benötigt der Präsident oder die Präsidentin der Republik die Genehmigung durch die Nationalversammlung oder den Geschäftsführenden Ausschuss.

ZWEITER ABSATZ DIE BEFUGNISSE DES PRÄSIDENTEN ODER DER PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK

Artikel 236. Befugnisse und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik sind:

1. Diese Verfassung und das Gesetz zu befolgen und für die Befolgung durch andere Sorge zu tragen.
2. Die Regierungstätigkeit zu leiten.
3. Den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zu ernennen und zu entlassen; die Minister oder Ministerinnen zu ernennen und zu entlassen.
4. Die Außenpolitik der Republik zu leiten und internationale Verträge, Abkommen oder Vereinbarungen zu schließen und zu ratifizieren.
5. In seiner oder ihrer Eigenschaft als Oberbefehlshaber oder Oberbefehlshaberin die Nationalen Streitkräfte zu leiten, in deren Hierarchie die höchste Autorität auszuüben und ihren Truppenbestand festzulegen.
6. Das Oberkommando der Nationalen Streitkräfte auszuüben, deren Offiziere oder Offizierinnen ab dem Rang eines oder einer Obersten sowie eines Kapitäns oder einer Kapitänin zur See zu befördern und sie für diejenigen Posten zu ernennen, die ihnen vorbehalten sind.
7. Die verschiedenen Formen des Ausnahmezustandes auszurufen und in den von dieser Verfassung vorgesehenen Fällen die Einschränkung der verfassungsmäßigen Garantien anzuordnen.
8. Nach vorheriger Genehmigung durch ein bevollmächtigendes Gesetz Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen.
9. Die Nationalversammlung zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.
10. Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen ganz oder teilweise zu erlassen, ohne deren Geist, Zielsetzung und Grundlage zu verändern.
11. Die nationalen Staatsfinanzen zu verwalten.
12. Staatsanleihen auszuhandeln.
13. Nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung oder den Geschäftsführenden Ausschuss zusätzliche Kreditaufnahmen zum Haushalt zu verfügen.
14. Im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz Verträge von nationalem Interesse abzuschließen.
15. Nach vorheriger Genehmigung durch die Nationalversammlung oder den Geschäftsführenden Ausschuss den Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin der Republik und die Leiter oder Leiterinnen der ständigen diplomatischen Vertretungen zu berufen.
16. Diejenigen Amtsträger oder Amtsträgerinnen zu berufen und zu entlassen, deren Ernennung ihm oder ihr gemäß dieser Verfassung und dem Gesetz zusteht.
17. Persönlich oder durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin besondere Berichte oder Botschaften an die Nationalversammlung zu richten.

18. Den Nationalen Entwicklungsplan zu formulieren und dessen Umsetzung zu leiten, nachdem dieser durch die Nationalversammlung gebilligt worden ist.
19. Begnadigungen zu gewähren.
20. Innerhalb der vom entsprechenden Organgesetz bestimmten Grundsätze und Leitlinien die Anzahl, den Aufbau und die Zuständigkeiten der Ministerien und anderer Organe der Nationalen Öffentlichen Verwaltung festzulegen, ebenso wie auch die Organisation und die Funktionsweise des Ministerrates.
21. Die Nationalversammlung aufzulösen, wenn die in dieser Verfassung bestimmte Voraussetzung dafür vorliegt.
22. Volksabstimmungen in den in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen anzusetzen.
23. Den Nationalen Verteidigungsrat einzuberufen und dort den Vorsitz zu führen.
24. Die weiteren Befugnisse und Pflichten, die diese Verfassung und das Gesetz ihm oder ihr übertragen.

Der Präsident oder die Präsidentin der Republik nimmt mit dem Ministerrat die Befugnisse wahr, die in den Ziffern 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 18, 20, 21, 22 aufgeführt sind, sowie diejenigen, die das Gesetz ihm oder ihr überträgt und die in gleicher Weise wahrzunehmen sind.

Die Amtshandlungen des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik, mit Ausnahme der in den Ziffern 3 und 5 aufgeführten, werden, um Gültigkeit zu erhalten, vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und vom jeweiligen Minister oder der Ministerin, den jeweiligen Ministern oder Ministerinnen gegengezeichnet.

Artikel 237. Innerhalb der ersten zehn Tage nach dem Beginn der ordentlichen Sitzungen der Nationalversammlung legt der Präsident oder die Präsidentin der Republik in jedem Jahr der Nationalversammlung persönlich einen Bericht vor, in dem er oder sie Rechenschaft über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und administrativen Gesichtspunkte seiner oder ihrer Amtsführung im unmittelbar vorausgegangenen Jahr ablegt.

DRITTER ABSATZ DER VIZEPRÄSIDENT ODER DIE VIZEPRÄSIDENTIN

Artikel 238. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ist unmittelbar für den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik in dessen oder deren Eigenschaft als Leiter oder Leiterin der nationalen Exekutive tätig und diesem oder dieser unterstellt. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik erforderlich sind, und er oder sie darf mit diesem oder dieser weder verwandt noch verschwägert sein.

Artikel 239. Befugnisse des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sind:

1. In der Leitung der Regierungstätigkeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Republik zusammenzuarbeiten.
2. Die Nationale Öffentliche Verwaltung in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik zu koordinieren.
3. Dem Präsidenten oder der Präsidentin der Republik die Ernennung und Entlassung von Ministern oder Ministerinnen vorzuschlagen.
4. Mit vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik im Ministerrat den Vorsitz zu führen.
5. Die Beziehungen zwischen der Nationalen Exekutive und der Nationalversammlung zu koordinieren.
6. Im Föderalen Rat der Regierung den Vorsitz zu führen.
7. Im Einklang mit dem Gesetz Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf nationaler Ebene zu berufen und zu entlassen, sofern deren Ernennung nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt.
8. Bei zeitweiliger Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik diesen oder diese zu vertreten.
9. Die Befugnisse wahrzunehmen, die der Präsident oder die Präsidentin der Republik ihm oder ihr zuweist.
10. Die weiteren Befugnisse, die ihm oder ihr von dieser Verfassung und dem Gesetz übertragen werden.

Artikel 240. Die Zustimmung zu einem Misstrauensvotum gegen den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin mit einer Mehrheit von mindestens drei Fünfteln der Stimmen der Mitglieder der Nationalversammlung führt zu seiner oder ihrer Amtsentlassung. Der entlassene Amtsträger oder die entlassene Amtsträgerin kann bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin weder das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin noch das eines Ministers oder einer Ministerin wahrnehmen.

Wird der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin dreimal innerhalb einer Legislaturperiode durch erfolgreiche Misstrauensvoten entlassen, hat der Präsident oder die Präsidentin der Republik das Recht, die Nationalversammlung aufzulösen. Der Auflösungsbeschluss führt zu Neuwahlen des Parlamentes innerhalb von sechzig Tagen nach seiner Auflösung.

Die Nationalversammlung darf im letzten Jahr einer Legislaturperiode nicht aufgelöst werden.

Artikel 241. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ist entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung und des Gesetzes für seine oder ihre Handlungen verantwortlich.

VIERTER ABSATZ DIE MINISTER ODER MINISTERINNEN UND DER MINISTERRAT

Artikel 242. Die Minister oder Ministerinnen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der Republik unmittelbar unterstellt und bilden gemeinsam mit diesem oder dieser und mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin den Ministerrat. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik führt bei den Sitzungen des Ministerrates den Vorsitz, kann aber den Vizepräsidenten oder die Vizepräsi-

dentin bevollmächtigen, den Vorsitz zu führen, wenn er oder sie nicht teilnehmen kann. Die gefassten Beschlüsse müssen für ihre Gültigkeit vom Präsidenten oder der Präsidentin der Republik ratifiziert werden.

Für die Beschlüsse des Ministerrates sind der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die Minister oder Ministerinnen, die daran mitgewirkt haben, gemeinsam verantwortlich, mit Ausnahme derjenigen, die ihr gegenteiliges oder negatives Votum zu Protokoll gegeben haben.

Artikel 243. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann Staatsminister oder Staatsministerinnen ernennen, die über ihre Teilnahme an den Sitzungen des Ministerrates hinaus den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin in denjenigen Angelegenheiten beraten, mit denen sie beauftragt wurden.

Artikel 244. Um Minister oder Ministerin zu werden, ist es erforderlich, die venezolanische Staatsangehörigkeit zu besitzen und älter als fünfundzwanzig Jahre zu sein. Ausnahmen sind in dieser Verfassung geregelt.

Minister oder Ministerinnen sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung und des Gesetzes für ihre Handlungen verantwortlich und legen der Nationalversammlung im Einklang mit dem Gesetz innerhalb der ersten sechzig Tage eines jeden Jahres einen begründeten und ausführlichen Tätigkeitsbericht hinsichtlich ihrer Amtsführung im unmittelbar vorausgegangenen Jahr vor.

Artikel 245. Minister oder Ministerinnen haben in der Nationalversammlung und ihren Ausschüssen Rederecht. Sie können sich ohne Stimmrecht an den Debatten der Nationalversammlung beteiligen.

Artikel 246. Die Zustimmung zu einem Misstrauensvotum gegen einen Minister oder eine Ministerin mit einer Mehrheit von mindestens drei Fünfteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Nationalversammlung führt zu seiner oder ihrer Entlassung. Der entlassene Amtsträger oder die entlassene Amtsträgerin darf bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin weder das Amt eines Ministers oder einer Ministerin noch das des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin wahrnehmen.

FÜNFTER ABSATZ DIE GENERALBUNDESANWALTSCHAFT DER REPUBLIK

Artikel 247. Die Generalbundesadvokatur der Republik berät, verteidigt und vertritt gerichtlich und außergerichtlich die Vermögensinteressen der Republik und wird bei der Beschlussfassung über Verträge von nationalem öffentlichen Belang zu Rate gezogen.

Ein Organgesetz regelt ihre Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise.

Artikel 248. Die Generalbundesadvokatur der Republik untersteht dem Generalbundesadvokat oder der Generalbundesadvokatin der Republik, der oder die diese in Zusammenarbeit mit den weiteren vom entsprechenden Organgesetz bestimmten Amtsträgern oder Amtsträgerinnen leitet.

Artikel 249. Der Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin der Republik muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die erforderlich sind, um Richter oder Richterin am Obersten Gerichtshof zu sein. Er oder sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit Genehmigung der Nationalversammlung ernannt.

Artikel 250. Der Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin der Republik nimmt mit Rederecht an den Sitzungen des Ministerrats teil.

SECHSTER ABSATZ DER STAATSRAT

Artikel 251. Der Staatsrat ist das oberste Beratungsorgan der Regierung und der Nationalen Öffentlichen Verwaltung. Seine Aufgabe ist es, Empfehlungen für politische Maßnahmen von nationalem Interesse auszusprechen in denjenigen Angelegenheiten, denen der Präsident oder die Präsidentin der Republik besondere Bedeutung beimisst und die einer Stellungnahme durch den Staatsrat bedürfen. Ein entsprechendes Gesetz legt seine Aufgaben und Befugnisse fest.

Artikel 252. Der Staatsrat wird vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin geleitet und setzt sich darüber hinaus zusammen aus fünf vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Republik ernannten Persönlichkeiten; einem Vertreter oder einer Vertreterin der Nationalversammlung, der oder die von dieser ernannt wird; einem Vertreter oder einer Vertreterin des Obersten Gerichtshofes, der oder die von diesem ernannt wird, sowie einem Gouverneur oder einer Gouverneurin, der oder die von den Gouverneuren oder Gouverneurinnen aller Bundesstaaten ernannt wird.

KAPITEL III

Die Richterliche Gewalt und das Justizwesen

ERSTER ABSATZ ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 253. Die Befugnis, Recht zu sprechen, geht von den Bürgern und Bürgerinnen aus und wird im Namen der Republik kraft Gesetzes ausgeübt.

Den Organen der Richterlichen Gewalt obliegt es, in den Rechtsfällen und Rechtsangelegenheiten, für die sie zuständig sind, mittels der durch Gesetz vorgesehenen Verfahren Entscheidungen zu treffen und diese zu vollstrecken oder vollstrecken zu lassen.

Das Justizwesen besteht aus dem Obersten Gerichtshof, den weiteren durch Gesetz bestimmten Gerichten, der Anklagebehörde, der für Pflichtverteidigung zuständigen Behörde, den Ermittlungsbehörden, den Hilfskräften und Bediensteten der Justiz, dem Strafvollzug, ergänzenden Verfahren der Konfliktlösung,

den Bürgern und Bürgerinnen, die im Einklang mit dem Gesetz an der Rechtsprechung teilnehmen, und den zur Berufsausübung zugelassenen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen.

Artikel 254. Die Richterliche Gewalt ist unabhängig, und der Oberste Gerichtshof genießt funktionelle, finanzielle und administrative Selbstverwaltung. Hierfür wird im nationalen Staatshaushalt für das Justizwesen ein jährlich veränderbarer Betrag von mindestens zwei Prozent des nationalen Haushaltes vorgesehen, um die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern. Dieser Anteil darf nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Nationalversammlung verringert oder verändert werden. Die Richterliche Gewalt ist nicht befugt, Gebühren oder Abgaben zu erheben noch für ihre Dienste finanzielle Gegenleistungen zu verlangen.

Artikel 255. Der Zugang zur Richterlaufbahn und die Beförderung der Richter oder Richterinnen erfolgen durch öffentliche, mit einer Prüfung verbundene Stellenausschreibung, um Befähigung und Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen zu gewährleisten. Die Entscheidungen liegen in der Hand von Auswahlgremien in den Gerichtsbezirken und werden in Form und Bedingungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen gefällt. Ernennung und Vereidigung der Richter und Richterinnen obliegen dem Obersten Gerichtshof. Das Gesetz gewährleistet die Bürgerbeteiligung am Auswahlverfahren und an der Einsetzung von Richtern und Richterinnen. Richter und Richterinnen können von ihren Ämtern nur durch ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Verfahren abberufen oder suspendiert werden.

Das Gesetz fördert die Fortbildung von Richtern und Richterinnen. Die Universitäten wirken dabei mit, indem sie innerhalb der juristischen Studiengänge entsprechende Spezialisierungskurse für Richter und Richterinnen anbieten.

Die Richter und Richterinnen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen persönlich verantwortlich für Irrtümer, Verzögerungen oder ungerechtfertigte Unterlassungen, für schwerwiegende Nichtbeachtung von Verfahrensvorschriften, für Verweigerung richterlicher Tätigkeit, Parteilichkeit und für Straftaten der Bestechlichkeit und Rechtsbeugung, die sie in Ausübung ihres Amtes begehen.

Artikel 256. Um Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes zu gewährleisten, dürfen die Kollegialrichter und Kollegialrichterinnen, die Richter und Richterinnen, die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Anklagebehörde sowie die Pflichtverteidiger und Pflichtverteidigerinnen ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung bis zum Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt keine parteipolitischen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder ähnliche Aktivitäten entfalten. Ausgenommen davon ist das aktive Wahlrecht. Ebenso dürfen sie keine gewinnträchtigen privaten Tätigkeiten ausführen, die mit ihrem Amt unvereinbar sind, weder persönlich noch durch eine Mittelsperson, und sie dürfen kein anderes öffentliches Amt ausüben, ausgenommen Tätigkeiten im Bildungsbereich. Richter und Richterinnen dürfen sich nicht in Vereinigungen zusammenschließen.

Artikel 257. Das Gerichtsverfahren stellt ein grundlegendes Instrument dafür dar, dass Recht geschieht. Die Prozessordnungen sorgen dafür, dass die Verfahren vereinfacht und einheitlich und effektiv gestaltet werden. Sie sehen ein kurzes,

mündliches und öffentliches Gerichtsverfahren vor. Der Gedanke der Gerechtigkeit soll unwesentlichen formalen Erfordernissen vorgehen.

Artikel 258. Das Gesetz regelt die Schiedsgerichtsbarkeit in den Gemeinden. Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen werden im Einklang mit dem Gesetz in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählt.
Das Gesetz fördert die Schiedsgerichtsbarkeit, die gütliche Einigung, die Schlichtung und jedwede ergänzende Verfahren der Konfliktlösung.

Artikel 259. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt dem Obersten Gerichtshof und den weiteren durch Gesetz bestimmten Gerichten. Die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügen über die Kompetenz, rechtswidrige Allgemeinverfügungen. oder individuelle Verwaltungsakte, einschließlich ermessensfehlerhafter Akte, aufzuheben; Geldzahlungen und den Ausgleich von Schäden und Nachteilen anzuordnen, für die die Verwaltung verantwortlich ist; über Beschwerden bezüglich der Amtsführung im Öffentlichen Dienst zu entscheiden und das Notwendige zu veranlassen, um subjektive öffentliche Rechte, die durch das Verwaltungshandeln verletzt wurden, wiederherzustellen.

Artikel 260. Die anerkannten Vertretungen der indigenen Völker können auf der Grundlage ihrer althergebrachten Traditionen innerhalb ihres Lebensraumes Instanzen der Rechtsprechung einrichten, die gemäß ihren eigenen Normen und Verfahren nur auf ihre Mitglieder angewandt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung, dem Gesetz und der öffentlichen Ordnung stehen. Die Form der Zusammenarbeit dieser besonderen Gerichtsbarkeit mit dem nationalen Justizwesen wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 261. Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist Teil der Richterlichen Gewalt, und ihre Richter oder Richterinnen werden durch Ausschreibung ausgewählt. Ihr Zuständigkeitsbereich, ihr Aufbau und ihre Arbeitsweise beruhen auf dem Akkusationsprinzip und werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz für die Militärjustiz geregelt. Allgemeine Straftaten, die Verletzung von Menschenrechten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden vor ordentlichen Gerichten verhandelt. Die Zuständigkeit der Militärgerichte beschränkt sich auf Straftaten militärischen Charakters.
Das Gesetz regelt alle Angelegenheiten bezüglich der besonderen Gerichtsbarkeiten sowie Zuständigkeit, Aufbau und Arbeitsweise der Gerichte, soweit dies nicht in dieser Verfassung geregelt ist.

ZWEITER ABSATZ DER OBERSTE GERICHTSHOF

Artikel 262. Der Oberste Gerichtshof umfasst den Zusammenschluss der Senate sowie die Senate für Verfassungsfragen, für Verwaltungsstreitigkeiten, für Wahlrechtsstreitigkeiten, für Revision in Zivilsachen, Strafsachen und Sozialrechtsstreitigkeiten. Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Senate werden durch das entsprechende Organgesetz geregelt.

Die Zuständigkeiten des Senats für Revision in Sozialrechtsstreitigkeiten umfassen auch landwirtschaftsrechtliche und arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie solche, die Minderjährige betreffen.

Artikel 263. Um Richter oder Richterin am Obersten Gerichtshof zu werden, ist es erforderlich:

1. Die durch Geburt erworbene venezolanische Staatsangehörigkeit innezuhaben, ohne dass eine andere Staatsangehörigkeit besteht.
2. Bürger oder Bürgerin mit anerkannt untadeligem Ruf zu sein.
3. Jurist oder Juristin mit anerkannter Fachkompetenz zu sein, einen guten Leumund zu haben, mindestens fünfzehn Jahre lang den Anwaltsberuf ausgeübt und über einen postgradualen akademischen Abschluss im Fach Rechtswissenschaften zu verfügen; oder mindestens fünfzehn Jahre lang an der Universität Rechtswissenschaft unterrichtet zu haben sowie über den Rang eines ordentlichen Professors oder einer ordentlichen Professorin zu verfügen; oder Richter oder Richterin an einem Obergericht in demjenigen Rechtsgebiet gewesen zu sein, das in der Zuständigkeit des Senats liegt, für den die Bewerbung abgegeben wird, wobei mindestens fünfzehn Dienstjahre in der Richterlaufbahn absolviert worden sein müssen und der Bewerber oder die Bewerberin anerkannte Reputation im Hinblick auf Ausübung des Amtes genießen muss.
4. Alle weiteren vom Gesetz festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

Artikel 264. Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofes werden für eine einmalige Amtszeit von zwölf Jahren gewählt. Das Wahlverfahren wird durch Gesetz festgelegt. Kandidaten oder Kandidatinnen können sich selbst oder über Organisationen, die mit dem Rechtswesen verbunden sind, bei der Auswahlkommission für das Richteramt bewerben. Die Kommission führt Anhörungen durch und trifft danach eine Vorauswahl für die Vorlage bei der Bürgergewalt. Diese trifft ihrerseits eine zweite Vorauswahl, die der Nationalversammlung vorgelegt wird. Diese nimmt die endgültige Auswahl vor.

Die Bürger und Bürgerinnen können bei der Auswahlkommission für das Richteramt oder vor der Nationalversammlung gegen jeden der Bewerber oder Bewerberinnen begründete Einwände vorbringen.

Artikel 265. Richter und Richterinnen des Obersten Gerichtshofes können im Fall von schwerwiegenden Verfehlungen, die bereits von der Bürgergewalt als solche eingestuft worden sind, nach vorheriger Anhörung entsprechend den gesetzlichen Regelungen von der Nationalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden.

Artikel 266. Befugnisse des Obersten Gerichtshofes sind:

1. Im Einklang mit Abschnitt VIII dieser Verfassung die Verfassungsgerichtsbarkeit auszuüben.
2. Festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Anklage gegen den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik oder die Person, die ihn oder sie vertritt, vorliegen, und falls dies zutreffen sollte, nach vorheriger Genehmi-

gung durch die Nationalversammlung hierüber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu entscheiden.

3. Festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Anklage gegen den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, gegen Mitglieder der Nationalversammlung oder des Obersten Gerichtshofes selbst, gegen Minister oder Ministerinnen, gegen den Generalbundesanwalt oder die Generalbundesanwältin, gegen den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin, gegen den Obersten Rechnungsprüfer oder die Oberste Rechnungsprüferin der Republik, gegen den Ombudsmann oder die Ombudsfrau, gegen Gouverneure oder Gouverneurinnen, gegen Offiziere, Generäle und Admirale der Nationalen Streitkräfte sowie gegen Leiter oder Leiterinnen der diplomatischen Vertretungen der Republik vorliegen, und, falls dies zutreffen sollte, den Vorgang dem Generalstaatsanwalt oder der Generalstaatsanwältin oder derjenigen Person, die ihn oder sie gegebenenfalls vertritt, zuzuleiten oder, wenn es sich um eine Straftat handelt, hierüber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu entscheiden.
4. Über Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zu entscheiden, die zwischen der Republik, einem Bundesstaat, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Körperschaft einerseits und einer der genannten Körperschaften andererseits bestehen, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten zwischen Gemeinden ein und desselben Bundesstaates. In diesem Fall kann durch Gesetz ein anderes Gericht für zuständig erklärt werden.
5. Die vollständige oder teilweise Nichtigkeit von Verordnungen oder anderer Allgemeinverfügungen oder individueller Verwaltungsakte der nationalen Exekutive festzustellen, wenn dies statthaft ist.
6. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsmittel bezüglich der Interpretation von Inhalt und Reichweite von Gesetzesnormen zu entscheiden.
7. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten, sowohl ordentlichen wie außerordentlichen Gerichten, zu entscheiden, wenn es kein anderes höheres oder gemeinsames ihnen übergeordnetes Gericht gibt.
8. Über Revisionen zu entscheiden.
9. Alle weiteren, durch Gesetz bestimmten Befugnisse.

Die in Ziffer 1 aufgeführte Befugnis wird vom Senat für Verfassungsfragen wahrgenommen, die in den Ziffern 2 und 3 aufgeführten durch den Zusammenschluss der Senate und die in den Ziffern 4 und 5 enthaltenen vom Senat für Verwaltungsstreitigkeiten. Die übrigen Befugnisse werden im Einklang mit den in dieser Verfassung und dem Gesetz vorgesehenen Festlegungen von den verschiedenen Senaten wahrgenommen.

DRITTER ABSATZ

DIE LEITUNG UND DIE VERWALTUNG DER RICHTERLICHEN GEWALT

Artikel 267. Dem Obersten Gerichtshof obliegt die Lenkung, die Leitung und die Verwaltung der Richterlichen Gewalt sowie die Kontrolle und Überwachung der Gerichte der Republik und der für Pflichtverteidigungen zuständigen Behörde. Gleichermaßen obliegt ihm die Erstellung und Verwaltung seines eigenen Haushalts und des Haushalts der Richterlichen Gewalt.

Die Disziplinarrechtsprechung obliegt den vom Gesetz vorgesehenen Disziplinargerichten.

Die Disziplinaraufsicht über Kollegialrichter und Kollegialrichterinnen sowie Richter und Richterinnen beruht auf dem Ehrenkodex der Venezolanischen Richterschaft, der von der Nationalversammlung verabschiedet wird. Das Disziplinarverfahren ist öffentlich, mündlich und kurz, entsprechend den Grundsätzen des fairen Verfahrens und gemäß den durch Gesetz bestimmten Regelungen und Bedingungen.

Zur Ausübung dieser Befugnisse setzt der Zusammenschluss der Senate des Obersten Gerichtshofes eine Leitende Behörde der Richterschaft mit regionalen Vertretungen ein.

Artikel 268. Das Gesetz legt die Selbstverwaltung, den Aufbau, die Arbeitsweise, Disziplin und Befähigung für die Pflichtverteidigung fest mit der Zielsetzung, die Effizienz der Tätigkeit der Pflichtverteidigung zu sichern und die Laufbahnbedingungen für die Pflichtverteidiger oder die Pflichtverteidigerinnen zu gewährleisten.

Artikel 269. Das Gesetz regelt den Aufbau der Gerichtsbezirke sowie die Einrichtung und Zuständigkeiten von regionalen Gerichten und Obergerichten, um die Dezentralisierung der Richterlichen Gewalt im Hinblick auf Verwaltung und Rechtsprechung zu fördern.

Artikel 270. Die Auswahlkommission für das Richteramt ist ein Organ, das die Richterliche Gewalt bei der Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen für Richterstellen am Obersten Gerichtshof berät. Gleichmaßen berät sie die Richterwahlausschüsse bei der Auswahl der Richter und Richterinnen für die Disziplinargerichte. Die Auswahlkommission für das Richteramt setzt sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen aus Vertretern und Vertreterinnen der verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche zusammen.

Artikel 271. Die Auslieferung von Ausländern oder Ausländerinnen, die für Kapitalflucht, Drogendelikte, internationale organisierte Kriminalität, für Delikte gegen das öffentliche Eigentum anderer Staaten sowie Verbrechen gegen die Menschenrechte verantwortlich sind, darf in keinem Fall verweigert werden. Verbrechen gegen die Menschenrechte oder gegen öffentliches Eigentum sowie Drogenhandel unterliegen nicht der Verjährung. Ebenso werden nach vorheriger richterlicher Entscheidung Güter und Erträge konfisziert, die aus Handlungen stammen, die im Zusammenhang mit Straftaten gegen öffentliches Eigentum oder mit Drogenhandel stehen.

Gerichtsverfahren zu den genannten Straftaten sind, unter Beachtung des Grundsatzes des fairen Verfahrens, öffentlich, mündlich und kurz, wobei das zuständige Gericht befugt ist, die erforderlichen vorläufigen Sicherungsmaßnahmen gegen das Eigentum und Vermögen des Beschuldigten oder seiner Mittelsmänner zu ergreifen, um die Voraussetzungen für seine mögliche zivilrechtliche Haftung sicherzustellen.

Artikel 272. Der Staat gewährleistet ein System des Strafvollzugs, das die Resozialisierung der Häftlinge und die Respektierung ihrer Menschenrechte sicherstellt. Zu diesem Zweck verfügen die Justizvollzugsanstalten über Räumlichkeiten zum Arbeiten, zum Lernen, für Sport und Erholung. Sie stehen unter der Leitung von

eigens ausgebildeten Strafvollzugsbediensteten mit akademischer Bildung und unterstehen einer dezentralisierten Verwaltung durch die Regierungen der Bundesstaaten und der Gemeinden. Sie können zum Gegenstand von Privatisierungsmaßnahmen werden. Im Allgemeinen wird in den Justizvollzugsanstalten dem offenen Strafvollzug und dem Strafvollzug mit landwirtschaftlicher Arbeit Vorrang eingeräumt. In jedem Fall wird den Formen der Strafverbüßung ohne Freiheitsentzug Vorzug gegenüber dem Strafvollzug durch Inhaftierung gegeben. Der Staat schafft die für eine Betreuung nach der Haftentlassung unverzichtbaren Einrichtungen, um die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Haftentlassenen zu ermöglichen, und begünstigt die Schaffung eines selbstverwalteten Strafvollzugs, in dem ausschließlich Fachpersonal tätig ist.

KAPITEL IV

Die Bürgergewalt

ERSTER ABSATZ ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 273. Die Bürgergewalt wird ausgeübt vom Ethikrat der Republik, dem der Ombudsmann oder die Ombudsfrau, der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin und der Oberste Rechnungsprüfer oder die Oberste Rechnungsprüferin der Republik angehören.

Die Organe der Bürgergewalt sind das Büro des Ombudsmanns, die Generalstaatsanwaltschaft und der Oberste Rechnungshof der Republik. Einer ihrer Leiter oder eine ihrer Leiterinnen wird vom Ethikrat der Republik für ein Jahr zu seinem Präsidenten oder seiner Präsidentin ernannt, wobei er oder sie wiedergewählt werden kann.

Die Bürgergewalt ist unabhängig, und ihre Organe genießen funktionelle, finanzielle und administrative Eigenständigkeit. Zu diesem Zwecke wird für sie im nationalen Staatshaushalt ein jährlich veränderbarer Betrag eingestellt.

Aufbau und Arbeitsweise werden durch ein Organgesetz geregelt.

Artikel 274. Die Organe, durch die die Bürgergewalt ausgeübt wird, haben im Einklang mit dieser Verfassung und dem Gesetz die Aufgabe, Handlungen, die gegen die öffentliche Ethik und die Einhaltung moralischer Grundsätze in der Verwaltung verstoßen, vorzubeugen, sie zu untersuchen und zu bestrafen; über eine gute Amtsführung und die rechtmäßige Nutzung öffentlichen Eigentums und Vermögens, die Erfüllung und Anwendung des Legalitätsprinzips im gesamten staatlichen Verwaltungshandeln zu wachen. Gleichmaßen sollen sie die Bildung fördern als ein Mittel, das Bürgersinn schafft, ebenso wie die Solidarität, Freiheit, Demokratie, soziale Verantwortung und die Arbeit.

Artikel 275. Die Vertreter oder Vertreterinnen des Ethikrates der Republik tragen den Behörden und Staatsbediensteten der öffentlichen Verwaltung Hinweise auf Mängel bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten vor. Bei Nichtbeachtung dieser Hinweise kann der Ethikrat der Republik die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen verhängen. Bei Nichterscheinen legt der Präsident oder die Präsidentin des

Ethikrates der Republik der Behörde oder der untergeordneten Verwaltungseinheit, der der oder die Staatsbedienstete zugeordnet ist, einen Bericht vor, damit diese Instanz die dem Fall angemessenen Disziplinarmaßnahmen ergreift, unbeschadet der Sanktionen, die sich aus dem Gesetz ergeben.

Artikel 276. Der Präsident oder die Präsidentin des Ethikrates der Republik und alle Leiter oder Leiterinnen der Organe der Bürgergewalt legen der Nationalversammlung auf einer Plenarsitzung einen Jahresbericht vor. Gleichermaßen legen sie diejenigen Berichte vor, die die Nationalversammlung, zu welchem Zeitpunkt auch immer, von ihnen verlangt.

Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Berichte werden veröffentlicht.

Artikel 277. Alle Bediensteten der öffentlichen Verwaltung sind unter Androhung der durch Gesetz festgelegten Sanktionen verpflichtet, mit Priorität und Dringlichkeit mit den Vertretern oder Vertreterinnen des Ethikrates der Republik bei deren Ermittlungen zusammenzuarbeiten. Dieser kann von ihnen die Erklärungen und Unterlagen anfordern, die sie für ihre Aufgaben als notwendig erachten, einschließlich derjenigen, die entsprechend dem Gesetz als vertraulich oder geheim eingestuft oder erfasst worden sind. Die Bürgergewalt darf sich zu in vertraulichen oder geheimen Unterlagen enthaltenen Informationen nur auf dem gesetzlich vorgesehenen Weg Zugang verschaffen.

Artikel 278. Der Ethikrat der Republik fördert alle pädagogischen Aktivitäten, die auf Kenntnis und Studium dieser Verfassung, auf die Liebe zum Vaterland, auf bürgerliche und demokratische Tugenden, die Grundwerte der Republik sowie auf die Beachtung und die Respektierung der Menschenrechte gerichtet sind.

Artikel 279. Der Ethikrat der Republik benennt ein Komitee zur Beurteilung von Bewerbungen bei der Bürgergewalt, dem Vertreter oder Vertreterinnen verschiedener Gesellschaftsbereiche angehören; er betreibt ein öffentliches Verfahren, aus dem als Ergebnis ein Dreivorschlag für jedes Organ der Bürgergewalt hervorgeht, über den die Nationalversammlung nach Vorlage berät. Diese wählt innerhalb eines Zeitraums von höchstens dreißig Tagen mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin des betreffenden Organs der Bürgergewalt. Wenn es nach Verstreichen dieser Frist keinen Beschluss der Nationalversammlung gibt, unterwirft die Wahlgewalt den Dreivorschlag einer Volksbefragung.

Sollte das Komitee zur Beurteilung von Bewerbungen bei der Bürgergewalt nicht einberufen worden sein, ernennt die Nationalversammlung innerhalb der vom Gesetz festgelegten Frist den Funktionsträger oder die Funktionsträgerin des entsprechenden Organs der Bürgergewalt.

Die Mitglieder der Bürgergewalt werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Nationalversammlung abberufen, wenn zuvor der Oberste Gerichtshof hierüber entschieden hat.

ZWEITER ABSATZ

DAS BÜRO DES OMBUDSMANNS

Artikel 280. Aufgabe des Büros des Ombudsmanns ist es, die in dieser Verfassung und in internationalen Abkommen über Menschenrechte festgelegten Rechte und Garantien sowie die berechtigten sowohl kollektiven als auch auf Einzelfälle bezogenen Interessen der Bürger und Bürgerinnen zu fördern, zu verteidigen und über sie zu wachen.

Das Büro des Ombudsmanns steht unter der Leitung und Verantwortung des Ombudsmanns oder der Ombudsfrau, der oder die für eine einmalige Amtszeit von sieben Jahren ernannt wird.

Um Ombudsmann oder Ombudsfrau zu werden, ist es erforderlich, die durch Geburt erworbene venezolanische Staatsangehörigkeit zu besitzen, ohne dass eine andere Staatsangehörigkeit besteht, über dreißig Jahre alt zu sein, über offenkundige und nachgewiesene Kompetenz in Fragen der Menschenrechte zu verfügen und die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf Ehrenhaftigkeit, Ethik und Moral zu erfüllen. Bei absoluter oder zeitweiliger Verhinderung des Ombudsmanns oder der Ombudsfrau wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Ersatz oder Vertretung Sorge getragen.

Artikel 281. Befugnisse des Ombudsmanns oder der Ombudsfrau sind:

1. Über die tatsächliche Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte zu wachen, die in dieser Verfassung und den von der Republik ratifizierten internationalen Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen über Menschenrechte verankert sind und von Amts wegen oder auf Verlangen eines oder einer Betroffenen die Vorwürfe zu untersuchen, von denen er oder sie Kenntnis erlangt hat.
2. Über die korrekte Arbeitsweise des Öffentlichen Dienstes zu wachen, die berechtigten kollektiven oder auf Einzelfälle bezogenen Rechte und Interessen von Personen gegen Willkür, Machtüberschreitung und gegen Fehler im Verwaltungshandeln zu verteidigen und sie davor zu schützen sowie gegebenenfalls die erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten, um für diese Personen vom Staat Schadensersatz für die Schäden und Nachteile zu verlangen, die ihnen aufgrund des Vorgehens des Öffentlichen Dienstes entstanden sind.
3. Die Rechtsmittel der Verfassungsklage, der Verfassungsbeschwerde, der Haftbeschwerde, der Informationsbeschwerde und andere Klagen oder Beschwerden anzubringen, die erforderlich sind, um die unter den vorangehenden Ziffern genannten Befugnisse auszuüben, wenn es im Einklang mit dem Gesetz statthaft ist.
4. Auf den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin der Republik einzuwirken, damit er oder sie die Klagen oder Beschwerden gegen für die Verletzung oder Missachtung der Menschenrechte verantwortliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen betreibt, die für solche Fälle vorgesehen sind.
5. Den Ethikrat der Republik aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen gegen für die Verletzung oder Missachtung der Menschenrechte verantwortliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die für solche Fälle vorgesehen sind.
6. Bei der zuständigen Stelle zu beantragen, bei Verletzung der Verbraucherrechte und Nutzerrechte im Einklang mit dem Gesetz Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen zu verhängen, die für solche Fälle vorgesehen sind.

7. Den Gesetzgebungsorganen in Gemeinden, Bundesstaaten und auf nationaler Ebene Gesetzesvorlagen oder andere Initiativen zur Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte vorzulegen.
8. Über die Rechte der indigenen Völker zu wachen und die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um deren Schutz tatsächlich zu gewährleisten.
9. Die örtlichen Einrichtungen und Dienstgebäude der staatlichen Organe aufzusuchen und in Augenschein zu nehmen, um den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten.
10. Bei den entsprechenden Stellen die Empfehlungen und Anmerkungen vorzubringen, die für einen effektiven Schutz der Menschenrechte erforderlich sind. Zu diesem Zweck führt der Ombudsmann oder die Ombudsfrau einen ständigen Informationsaustausch mit staatlichen oder privaten, nationalen und internationalen Stellen, die sich dem Schutz und der Verteidigung der Menschenrechte widmen.
11. Politische Maßnahmen für die Verbreitung und den effektiven Schutz der Menschenrechte zu fördern und durchzuführen.
12. Alle weiteren durch diese Verfassung und das Gesetz bestimmten Befugnisse.

Artikel 282. Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau genießt bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben Immunität und darf daher für mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehende Handlungen nicht verfolgt, festgenommen oder vor Gericht gestellt werden. Ausschließlich der Oberste Gerichtshof darf entsprechende Entscheidungen treffen.

Artikel 283. Das Gesetz regelt Aufbau und Arbeitsweise des Büros des Ombudsmanns in Gemeinden, Bundesstaaten, auf nationaler Ebene sowie in besonderen Fällen. Seine Tätigkeit beruht auf den Grundsätzen der Kostenfreiheit, der allgemeinen Zugänglichkeit, der zügigen Bearbeitung, des Verzichts auf formale Anforderungen und des Tätigwerdens von Amts wegen.

DRITTER ABSATZ DIE GENERALSTAATSANWALTSCHAFT

Artikel 284. Die Generalstaatsanwaltschaft steht unter der Leitung und Verantwortung des Generalstaatsanwalts oder der Generalstaatsanwältin der Republik, der oder die seine oder ihre Befugnisse unmittelbar mit Hilfe der ihm oder ihr vom Gesetz unterstellten Bediensteten ausübt.
Um Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin der Republik zu werden, müssen die gleichen Ernennungsvoraussetzungen wie im Fall der Richter oder Richterinnen des Obersten Gerichtshofes erfüllt sein. Der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin wird für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt.

Artikel 285. Befugnisse der Generalstaatsanwaltschaft sind:

1. In gerichtlichen Verfahren die Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte und Garantien sowie der von der Republik unterzeichneten internationalen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen zu gewährleisten.
2. Eine zügige Bearbeitung und den ordnungsgemäßen Gang der Rechtsprechung, das rechtliche Gehör und ein faires Verfahren zu gewährleisten.
3. Strafrechtliche Ermittlungen im Fall von Straftaten anzuordnen und zu leiten, um alle Umstände ihrer Begehung aufzuklären, die Einfluss darauf haben, dass die Einstufung der Tatbeteiligten, seien es Täter oder Täterinnen oder Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, vorgenommen und ihre Verantwortung festgestellt werden kann und die aktiven und passiven Gegenstände, die mit der Tatbegehung im Zusammenhang stehen, sichergestellt werden können.
4. Im Namen des Staates in denjenigen Fällen die Strafklage zu erheben, in denen es für deren Erhebung oder Fortführung keines Antrags eines oder einer Betroffenen bedarf. Ausnahmen regelt das Gesetz.
5. Diejenige Rechtsverfolgung zu betreiben, die für solche Fälle vorgesehen ist, um die zivilrechtliche, arbeitsrechtliche, militärrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder disziplinarrechtliche Verantwortung von Bediensteten des Öffentlichen Dienstes in Wahrnehmung ihrer Aufgaben feststellen zu lassen.
6. Alle weiteren, durch diese Verfassung und das Gesetz bestimmten Befugnisse.

Diese Befugnisse beeinträchtigen nicht die Geltendmachung von Rechten und Rechtsansprüchen, die Privatpersonen oder anderen öffentlichen Bediensteten gemäß dieser Verfassung und dem Gesetz zustehen.

Artikel 286. Das Gesetz regelt Aufbau und Arbeitsweise der Generalstaatsanwaltschaft in Gemeinden, Bundesstaaten und auf nationaler Ebene und sichert mit entsprechenden Bestimmungen die Befähigung und Redlichkeit der Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen der Generalstaatsanwaltschaft sowie deren Recht auf dauerhafte Amtsausübung. Gleichermaßen legt es Normen fest, mit denen die berufliche Laufbahn in der Ausübung des Amtes gewährleistet wird.

VIERTER ABSATZ DER OBERSTE RECHNUNGSHOF DER REPUBLIK

Artikel 287. Der Oberste Rechnungshof der Republik ist das Organ für Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle von Einnahmen, Ausgaben, öffentlichem und nationalem Vermögen sowie der damit verbundenen Handlungen. Er verfügt über funktionelle, administrative und organisatorische Eigenständigkeit und richtet sein Handeln auf die Aufgaben der Überprüfung derjenigen Institutionen und Körperschaften, die seiner Kontrolle unterliegen.

Artikel 288. Der Oberste Rechnungshof der Republik steht unter der Leitung und Verantwortung des Obersten Rechnungsprüfers oder der Obersten Rechnungsprüferin der Republik, der oder die die durch Geburt erworbene venezolanische Staatsangehörigkeit besitzen muss, ohne dass eine andere Staatsangehörigkeit be-

steht, älter als dreißig Jahre sein und die nachgewiesene Befähigung und Erfahrung für die Ausübung des Amtes aufweisen muss.

Der Oberste Rechnungsprüfer oder die Oberste Rechnungsprüferin der Republik wird für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt.

Artikel 289. Befugnisse des Obersten Rechnungshofes der Republik sind:

1. Die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle von Einnahmen, Ausgaben und öffentlichem Vermögen sowie der damit verbundenen Handlungen, unbeschadet der Befugnisse, die im Einklang mit dem Gesetz im Falle der Bundesstaaten und Gemeinden anderen Organen übertragen sind.
2. Die Staatsverschuldung zu überwachen, unbeschadet der Befugnisse, die im Einklang mit dem Gesetz im Falle der Bundesstaaten und Gemeinden anderen Organen übertragen sind.
3. Die seiner Kontrolle unterstellten staatlichen Organe, Körperschaften und juristischen Personen zu überprüfen und einer Finanzkontrolle zu unterziehen; Überprüfungen durchzuführen, Ermittlungen bezüglich von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichem Eigentum einzuleiten sowie die statthaften Maßnahmen anzuordnen, Schadensbeseitigung anzuordnen und die administrativen Sanktionen zu verhängen, die nach dem Gesetz für solche Fälle vorgesehen sind.
4. Den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin der Republik zu veranlassen, die rechtlichen Schritte bei Verstößen und Straftaten gegen das öffentliche Vermögen einzuleiten, von denen er in Ausübung seiner Befugnisse Kenntnis hat und die für solche Fälle vorgesehen sind.
5. Die Kontrolle über die Amtsführung auszuüben sowie die erfolgreiche Umsetzung und die Ergebnisse von Entscheidungen und politischen Maßnahmen der seiner Kontrolle unterliegenden Organe, Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Dienstes in Bezug auf ihre Einnahmen, Ausgaben und ihr Eigentum zu beurteilen.
6. Alle weiteren, durch diese Verfassung und das Gesetz bestimmten Befugnisse.

Artikel 290. Das Gesetz regelt Aufbau und Arbeitsweise des Obersten Rechnungshofes der Republik und des Systems der nationalen Steuerüberwachung.

Artikel 291. Der Oberste Rechnungshof der Nationalen Streitkräfte ist Teil des nationalen Kontrollsystems. Seine Aufgabe ist die Prüfung, Überwachung und Finanzkontrolle von Einnahmen, Ausgaben und öffentlichen Gütern im Bereich der Nationalen Streitkräfte und der ihnen zugeordneten Organe, ohne dass dadurch Reichweite und Zuständigkeitsbereich des Obersten Rechnungshofes der Republik beeinträchtigt werden. Aufbau und Arbeitsweise regelt ein entsprechendes Gesetz. Der Oberste Rechnungshof der Nationalen Streitkräfte steht unter der Leitung und Verantwortung des Obersten Rechnungsprüfers oder der Obersten Rechnungsprüferin der Nationalen Streitkräfte, der oder die durch Ausschreibung, verbunden mit einer Prüfung, ernannt wird.

KAPITEL V

Die Wahlgewalt

Artikel 292. Die Wahlgewalt wird durch den Nationalen Wahlrat als leitende Institution ausgeübt. Ihm untergeordnete Stellen sind der Nationale Wahlausschuss, die Kommission für das Personenstands- und Wahlregister und die Kommission für Politische Teilhabe und Finanzausstattung, deren Aufbau und Arbeitsweise durch das entsprechende Organengesetz festgelegt werden.

Artikel 293. Die Wahlgewalt hat zur Aufgabe:

1. Die Wahlgesetzgebung zu regeln sowie Zweifel und Gesetzeslücken zu klären, die diese aufkommen lassen oder enthalten könnten.
2. Ihren Haushalt aufzustellen, den sie unmittelbar bei der Nationalversammlung zur Genehmigung vorlegt und eigenständig verwaltet.
3. Verbindliche Richtlinien auf dem Gebiet der Wahlkampffinanzierung und Öffentlichkeitsarbeit im Wahlkampf zu erlassen und Sanktionen zu verhängen, wenn die Richtlinien nicht beachtet werden.
4. Die völlige oder teilweise Nichtigkeit von Wahlen festzustellen.
5. Die Organisation, Verwaltung, Leitung und Überwachung aller Handlungen, die in Verbindung mit den Wahlen von Volksvertretern oder Volksvertreterinnen in allen öffentlichen Bereichen sowie mit Volksabstimmungen stehen.
6. Wahlen in Gewerkschaften, Berufsverbänden und Organisationen mit politischer Zielsetzung im gesetzlich bestimmten Rahmen zu organisieren. Gleichermaßen können Wahlprozesse anderer Organisationen der Zivilgesellschaft auf deren Wunsch oder auf Anordnung des Senats für Wahlangelegenheiten des Obersten Gerichtshofes organisiert werden. Die hier genannten Körperschaften, Vereine und Organisationen tragen die Kosten ihrer Wahlprozesse.
7. Das Personenstands- und Wahlregister zu führen, zu organisieren, zu leiten und zu überwachen.
8. Die Eintragung und Erfassung von Organisationen mit politischer Zielsetzung zu organisieren und darüber zu wachen, dass diese die in der Verfassung und im Gesetz festgelegten Bestimmungen bezüglich ihrer inneren Ordnung einhalten. Insbesondere entscheidet sie über die Anträge auf Neugründung, Veränderung und Auflösung von Organisationen mit politischer Zielsetzung, über die Bestimmung ihrer jeweiligen rechtmäßigen Führung und über ihre provisorischen Bezeichnungen, Farben und Symbole.
9. Die Herkunft der finanziellen Mittel von Organisationen mit politischer Zielsetzung zu kontrollieren, zu regeln und zu untersuchen.
10. Alle weiteren im Gesetz vorgesehenen Befugnisse.

Die Organe der Wahlgewalt gewährleisten Gleichheit, Vertrauenswürdigkeit, Unparteilichkeit, Transparenz und Effizienz von Wahlprozessen sowie die Anwendung der personengebundenen Stimmabgabe und des Verhältniswahlrechts.

Artikel 294. Die Organe der Wahlgewalt handeln auf der Grundlage von institutioneller Unabhängigkeit, funktioneller und finanzieller Selbstverwaltung, der Beendigung

parteilichen Einflusses in den Wahlbehörden, von Unparteilichkeit und Bürgerbeteiligung, Dezentralisierung der Wahlbehörden, von Transparenz und zügigem Vorgehen bei der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung.

Artikel 295. Das Komitee für Bewerbungen für den Nationalen Wahlrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus Vertretern oder Vertreterinnen von verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zusammen.

Artikel 296. Der Nationale Wahlrat setzt sich aus fünf Personen ohne Verbindungen zu Organisationen mit politischer Zielsetzung zusammen, von denen drei durch die Zivilgesellschaft zur Wahl vorgeschlagen werden, eine von den Fakultäten für Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften der nationalen Universitäten und eine von der Bürgergewalt.

Für die drei von der Zivilgesellschaft vorgeschlagenen Mitglieder gibt es sechs Nachrücker oder Nachrückerinnen gemäß Listenplatz, und für jedes von den Universitäten und der Bürgergewalt vorgeschlagene Mitglied gibt es jeweils zwei Nachrücker oder Nachrückerinnen. Der Nationale Wahlausschuss, die Kommission für das Personenstands- und Wahlregister und die Kommission für Politische Teilhabe und Finanzausstattung stehen jeweils unter dem Vorsitz eines von der Zivilgesellschaft vorgeschlagenen Mitglieds. Die Mitglieder des Nationalen Wahlrats üben ihr Amt sieben Jahre lang aus und werden getrennt gewählt: die drei von der Zivilgesellschaft als Kandidaten oder Kandidatinnen aufgestellten zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode der Nationalversammlung, die anderen beiden nach der Hälfte der Sitzungsperiode.

Die Mitglieder des Nationalen Wahlrats werden von der Nationalversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder ernannt. Die Mitglieder des Nationalen Wahlrats wählen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin.

Die Mitglieder des Nationalen Wahlrats werden durch die Nationalversammlung abberufen, wenn zuvor der Oberste Gerichtshof hierüber entschieden hat.

Artikel 297. Die Gerichtsbarkeit bei Wahlrechtsstreitigkeiten wird vom Senat für Wahlangelegenheiten des Obersten Gerichtshofes und den weiteren vom Gesetz bestimmten Gerichten ausgeübt.

Artikel 298. Das Gesetz, das die Wahlprozesse regelt, darf in den sechs dem Wahltag unmittelbar vorausgehenden Monaten in keinerlei Weise geändert werden.

Das gesellschaftliche und wirtschaftliche System

KAPITEL I

Die sozioökonomische Ordnung und die Funktion des Staates in der Wirtschaft

Artikel 299. Die sozioökonomische Ordnung der Bolivarischen Republik Venezuela beruht auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, Demokratie, Effizienz, des freien Wettbewerbs, des Umweltschutzes, der Produktivität und Solidarität, um so ei-

ne umfassende menschliche Entwicklung und eine Existenz in Würde, die gleichzeitig der Allgemeinheit nützt, zu sichern. Gemeinsam mit der Privatinitiative fördert der Staat die harmonische Entwicklung der Volkswirtschaft mit dem Ziel, Arbeitsplätze und wirtschaftliche Überschüsse auf nationaler Ebene zu schaffen, den Lebensstandard der Bevölkerung zu erhöhen und die wirtschaftliche Souveränität des Landes zu stärken. Dabei wird die Rechtssicherheit, Solidarität, Dynamik, Nachhaltigkeit sowie anhaltendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum gewährleistet, um mittels einer strategischen, demokratischen, partizipativen und offen diskutierten Planung eine gerechte Verteilung des Reichtums zu erreichen.

Artikel 300. Die nationale Gesetzgebung legt die Bedingungen für die Errichtung von funktional dezentralisierten Einheiten fest, um gesellschaftliche und unternehmerische Tätigkeiten entfalten zu können, und verfolgt damit das Ziel, die sinnvolle wirtschaftliche und gesellschaftliche Produktivität der öffentlichen Mittel, die in sie investiert werden, zu sichern.

Artikel 301. Der Staat behält sich vor, handelspolitisch aktiv zu werden, um die Wirtschaftstätigkeit der nationalen öffentlichen und privaten Unternehmen zu verteidigen. Ausländischen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen dürfen keine günstigeren Bedingungen eingeräumt werden als diejenigen, die für die inländische Wirtschaft gelten. Ausländische Investitionen unterliegen denselben Bedingungen wie inländische Investitionen.

Artikel 302. Durch ein entsprechendes Organgesetz und aus Gründen der nationalen Zweckmäßigkeit behält sich der Staat den Betrieb der Erdölwirtschaft und anderer Industriezweige, Wirtschaftstätigkeiten sowie Dienstleistungen und Güter von öffentlichem Interesse und strategischer Bedeutung vor. Der Staat fördert die Verarbeitung von Rohstoffen aus der Ausbeutung nicht erneuerbarer Natur-schätze im eigenen Land mit dem Ziel, Technologien anzupassen, zu entwickeln und zu erneuern, Arbeitsplätze und Wirtschaftswachstum zu schaffen sowie Reichtum und Wohlstand für das Volk hervorzubringen.

Artikel 303. Aus Gründen der wirtschaftlichen und politischen Souveränität sowie aus nationalstrategischen Gesichtspunkten hält der Staat die Gesamtheit der Aktien von Petróleos de Venezuela, S.A. oder der Körperschaft, die für die Verwaltung der Erdölindustrie errichtet wird, mit Ausnahme derjenigen Aktien der Tochtergesellschaften, strategischen Zusammenschlüssen, Unternehmen und anderen Einheiten, die als Folge der Geschäftsentwicklung von Petróleos de Venezuela, S.A. errichtet wurden oder werden.

Artikel 304. Alle Gewässer sind öffentliches Eigentum der Nation. Sie sind für das Leben und die Entwicklung nicht zu ersetzen. Das Gesetz legt die notwendigen Bestimmungen fest, damit unter Beachtung der Phasen des Wasserkreislaufs sowie der Raumordnungskriterien gewährleistet wird, dass sie geschützt und bewirtschaftet werden können und für ihre Erholung gesorgt ist.

Artikel 305. Der Staat fördert eine nachhaltige Landwirtschaft als strategische Grundlage einer umfassenden ländlichen Entwicklung mit dem Ziel, die Ernährungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, worunter die ausreichende und stabile

Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln im Staatsgebiet sowie der angemessene und regelmäßige Zugang der Verbraucher zu diesen Nahrungsmitteln zu verstehen ist. Die Ernährungssicherheit soll erreicht werden, indem die einheimische pflanzliche und tierische Produktion weiter entwickelt und schwerpunktmäßig gefördert wird, wobei darunter die aus den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Fischfang und Gewässerbewirtschaftung stammende Produktion zu verstehen ist. Die Produktion von Lebensmitteln ist von grundsätzlichem und nationalem Interesse für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Nation. Zu diesem Zweck ordnet der Staat diejenigen Maßnahmen an, die erforderlich sind, um ein strategisches Maß von Selbstversorgung zu erreichen, und setzt hierfür Steuerungsmechanismen in finanzieller und handelswirtschaftlicher Hinsicht, in Bezug auf den Technologietransfer, das Eigentum an Grund und Boden, die Infrastruktur, die Ausbildung von Arbeitskräften und andere erforderliche Mechanismen ein. Außerdem fördert er Aktivitäten im Rahmen der nationalen und internationalen Wirtschaft, um die der landwirtschaftlichen Wirtschaftstätigkeit eigenen Nachteile auszugleichen.

Der Staat schützt die Siedlungen und Gemeinschaften der einfachen Fischer und Fischerinnen sowie ihre im Gesetz definierten Fangplätze in den Hoheitsgewässern und in Küstennähe.

Artikel 306. Der Staat fördert die Bedingungen für eine umfassende Entwicklung der ländlichen Gebiete mit der Absicht, Arbeitsplätze zu schaffen, der ländlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten und sie in die nationale Entwicklung einzubeziehen. Gleichermaßen fördert er die landwirtschaftliche Wirtschaftstätigkeit und die optimale Nutzung des Bodens dadurch, dass er die Infrastruktur ausbaut, Arbeitsmittel und Kredite zur Verfügung stellt und Weiterbildung und technische Hilfe anbietet.

Artikel 307. Der Großgrundbesitz verstößt gegen das gesellschaftliche Interesse. Das Gesetz trifft steuerrechtliche Regelungen, um ungenutztes Land mit Steuern und Abgaben zu belasten mit dem Ziel, dass das brachliegende Land in produktive Wirtschaftseinheiten verwandelt wird, womit gleichzeitig die Ländereien für die landwirtschaftliche Nutzung gerettet werden. Die Bauern und Bäuerinnen sowie die übrigen landwirtschaftlichen Kleinerzeuger und Kleinerzeugerinnen haben das Recht auf Landeigentum in den Fällen und Formen, die das Gesetz hierfür vorsieht. Der Staat schützt und fördert die gemeinschaftlichen und privaten Eigentumsformen, um die landwirtschaftliche Produktion zu gewährleisten. Der Staat wacht über die nachhaltige Raumordnung für landwirtschaftlich genutzte Ländereien, um deren landwirtschaftliches Ernährungspotential zu sichern.

In Ausnahmefällen werden steuerähnliche Abgaben mit dem Ziel erhoben, Fonds für die Finanzierung, die Forschung, technische Hilfen, Technologietransfer und andere die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Sektors fördernde Maßnahmen zu ermöglichen. Nähere Bestimmungen hierzu trifft das Gesetz.

Artikel 308. Der Staat schützt und fördert die kleinen und mittleren Industriebetriebe, die Genossenschaften, die Sparkassen wie auch die Familienbetriebe und Kleinunternehmen sowie alle anderen Arten von zivilgesellschaftlichen Vereinigungen im Bereich der Arbeit, des Sparkassenwesens und des Konsums zu kollektiven Eigentumsformen in der Absicht, die wirtschaftliche Entwicklung des

Landes zu stärken und hierzu die Initiativen aus der Bevölkerung als Unterstützung zu nehmen. Der Staat trifft Maßnahmen, um Weiterbildung, technische Hilfen und zweckmäßige Finanzierung zu sichern.

Artikel 309. Das für die Nation charakteristische volkstümliche Handwerk und Gewerbe genießt den besonderen Schutz des Staates, damit seine Authentizität bewahrt bleibt, und erhält erleichterten Zugang zu Krediten, um die Produktion und Vermarktung zu fördern.

Artikel 310. Der Tourismus ist ein Wirtschaftszweig von nationalem Interesse und genießt für das Land vorrangige Bedeutung im Rahmen seiner Strategie, die Wirtschaft zu diversifizieren und eine nachhaltige Entwicklung zu vollziehen. Auf der Grundlage der in dieser Verfassung vorgesehenen sozioökonomischen Ordnung ergreift der Staat diejenigen Maßnahmen, die seine weitere Entwicklung gewährleisten. Der Staat wacht über Schaffung und Stärkung des nationalen Tourismussektors.

KAPITEL II

Das Finanz- und Währungssystem

ERSTER ABSATZ DER ÖFFENTLICHE HAUSHALT

Artikel 311. Das Finanzwesen richtet sich nach den Grundsätzen der Effizienz, Zahlungsfähigkeit, Transparenz, Verantwortung und des Haushaltsgleichgewichts. Innerhalb des mehrjährigen Haushaltsrahmens ist es ausgeglichen zu führen, so dass die ordentlichen Einnahmen ausreichend sein müssen, um die ordentlichen Ausgaben zu decken.

Die Nationale Exekutive legt der Nationalversammlung einen mehrjährigen Rahmen für die Haushaltsaufstellung zur Billigung vor, der die Höchstgrenzen für Ausgaben und Verschuldung festlegt, die bei der nationalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen sind. Die Regelungen dieses Rahmens, die erforderlichen Voraussetzungen dafür, an ihm Änderungen vorzunehmen, und die Zeiträume für seine Umsetzung werden durch Gesetz festgelegt.

Die Einnahmen, die allgemein aus der Ausbeutung der Bodenschätze und Mineralien stammen, werden dafür genutzt, tatsächlich produktive Investitionen sowie das Bildungs- und das Gesundheitswesen zu finanzieren.

Die für die nationale Wirtschafts- und Finanzverwaltung festgelegten Grundsätze und Bestimmungen gelten auch für diejenigen der Bundesstaaten und Gemeinden, soweit sie auf sie anwendbar sind.

Artikel 312. Durch Gesetz werden die Obergrenzen für die öffentliche Kreditaufnahme festgelegt. Dabei soll diese in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Wirtschaft, zu den reproduktiven Investitionen und der Fähigkeit stehen, Einnahmequellen dafür zu erschließen, den öffentlichen Schuldendienst zu bedienen. Die öffentliche Kreditaufnahme bedarf für ihre Gültigkeit eines Sondergesetzes, das sie genehmigt, mit Ausnahme der vom Organgesetz vorgesehenen

Fälle. Das Sondergesetz bestimmt die Art und Weise für die Kreditaufnahme und spricht die Genehmigungen für die entsprechenden Haushaltskredite im jeweiligen Haushaltsgesetz aus.

Das Sondergesetz über die jährliche Neuverschuldung wird der Nationalversammlung zusammen mit dem Haushaltsgesetz vorgelegt.

Der Staat anerkennt keine anderen Verbindlichkeiten als diejenigen, die im Einklang mit dem Gesetz von den legitimen Organen der Nationalstaatlichen Gewalt eingegangen worden sind.

Artikel 313. Die Wirtschafts- und Finanzverwaltung des Staates richtet sich nach dem jährlich durch Gesetz bestätigten Haushalt. Zu dem durch das Organgesetz festgelegten Zeitpunkt legt die Nationale Exekutive der Nationalversammlung den Entwurf des Haushaltsgesetzes vor. Wenn die Exekutive, unabhängig von den Gründen hierfür, der Nationalversammlung innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist keinen Entwurf für das Haushaltsgesetz vorgelegt hat oder diese ihn abgelehnt hat, bleibt der Haushalt für das laufende Steuerjahr gültig.

Die Nationalversammlung kann die Haushaltsposten ändern, aber nicht für Maßnahmen eine Genehmigung aussprechen, die zu einer Minderung der öffentlichen Einnahmen führen, und auch nicht für Ausgaben, die den Betrag der im Entwurf des Haushaltsgesetzes angesetzten Einnahmen übersteigen.

Mit der Vorlage des mehrjährigen Haushaltsrahmens, des Sondergesetzes zur Verschuldung und des Jahreshaushalts macht die Nationale Exekutive die langfristigen Zielvorstellungen für die Finanzpolitik deutlich und legt dar, wie diese Ziele im Einklang mit den Grundsätzen der verantwortlichen Haushaltsführung und des Haushaltsgleichgewichts erreicht werden sollen.

Artikel 314. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushaltsgesetz vorgesehen sind. Zusätzliche Kredite zum Haushalt dürfen nur beschlossen werden für notwendige unvorhergesehene Ausgaben oder solche, bei denen sich die vorgesehene Deckung als unzureichend erwiesen hat, sofern das Nationale Schatzamt über die Mittel verfügt, um die jeweiligen Ausgaben zu tätigen. Dazu bedarf es einer vorherigen zustimmenden Entscheidung des Ministerrates und der Genehmigung durch die Nationalversammlung oder außerhalb der Sitzungsperiode durch den Geschäftsführenden Ausschuss.

Artikel 315. Bei den jährlichen Haushaltsgesetzen für die öffentlichen Ausgaben wird auf allen Ebenen der Regierung für die einzelnen Haushaltsmittel klar und eindeutig der besondere Zweck beschrieben, für den sie gedacht sind, die erhofften konkreten Ergebnisse und die Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die für das Erreichen dieser Zwecke verantwortlich sind, benannt. Diese werden, sofern dies technisch möglich ist, durch die Aufzählung von Leistungsindikatoren zahlenmäßig festgelegt. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres legt die Exekutive vor der Nationalversammlung Rechenschaft ab und zieht Bilanz über die Umsetzung des Haushalts im entsprechenden Haushaltsjahr.

ZWEITER ABSATZ DAS STEUERSYSTEM

Artikel 316. Das Steuersystem soll die gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten entsprechend der Finanzkraft des oder der Steuerpflichtigen erreichen und orientiert sich am Grundsatz der Steuerprogression sowie dem Schutz der Volkswirtschaft und der Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung. Dazu bedient es sich eines effizienten Steuererhebungssystems.

Artikel 317. Es dürfen keine Steuern, Gebühren oder Abgaben erhoben werden, die nicht durch Gesetz festgelegt sind. Steuerfreistellungen oder Steuernachlässe und andere Formen steuerlicher Anreize dürfen nur in den von den Gesetzen vorgesehen Fällen gewährt werden. Steuern dürfen keinen enteignenden Charakter haben.

Es dürfen keine steuerlichen Verbindlichkeiten festgelegt werden, die in persönlicher Dienstleistung zu begleichen sind. Unbeschadet anderer vom Gesetz festgelegter Sanktionen kann Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt werden.

In Fällen, in denen Bedienstete des öffentlichen Dienstes betroffen sind, wird die Strafe verdoppelt.

In jedem Steuergesetz wird der Zeitpunkt seines Inkrafttretens festgelegt. Falls dieser fehlt, wird davon ausgegangen, dass das Gesetz sechzig Tage nach seiner Verabschiedung in Kraft tritt. Diese Bestimmung schränkt die außerordentlichen Befugnisse, über die die Nationale Exekutive in den von dieser Verfassung vorgesehenen Fällen verfügt, nicht ein.

Die nationale Steuerverwaltung ist in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung fachlich, funktionell und finanziell selbständig. Die Leitung ihrer obersten Behörde wird in Übereinstimmung mit den vom Gesetz vorgesehenen Normen vom Präsidenten oder der Präsidentin der Republik ernannt.

DRITTER ABSATZ DAS NATIONALE WÄHRUNGSSYSTEM

Artikel 318. Die Zuständigkeiten der Nationalstaatlichen Gewalt im Bereich der Währung werden ausschließlich und mit verbindlicher Wirkung von der Zentralbank Venezuelas ausgeübt. Das vorrangige Ziel der Zentralbank Venezuelas ist es, Preisstabilität zu erreichen sowie den inneren und äußeren Wert der nationalen Währungseinheit zu bewahren. Die Währungseinheit der Bolivarischen Republik Venezuela ist der Bolívar. Im Falle der Einführung einer gemeinsamen Währung im Rahmen der lateinamerikanischen und karibischen Integration kann diejenige Währung eingeführt werden, die Gegenstand eines von der Republik unterzeichneten Vertrages ist.

Die Zentralbank Venezuelas ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und unabhängig bei der Erarbeitung und Umsetzung der von ihr gemäß ihrer Zuständigkeit zu verantwortenden Maßnahmen. Die Zentralbank Venezuelas nimmt ihre Aufgaben in Abstimmung mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik wahr, um die übergeordneten Ziele des Staates und der Nation zu erreichen.

Um ihren Zweck in angemessener Art und Weise erfüllen zu können, hat die Zentralbank Venezuelas die Aufgabe, die Währungspolitik auszuarbeiten und

umzusetzen, sich an der Erarbeitung der Wechselfolitik zu beteiligen und sie umzusetzen, Regelungen für die Währung, Kredite und Zinssätze zu treffen, die internationalen Reserven zu verwalten und alle anderen Aufgaben wahrzunehmen, die das Gesetz vorsieht.

Artikel 319. Die Zentralbank Venezuelas untersteht dem Grundsatz der öffentlichen Verantwortlichkeit. Hierzu legt sie im Einklang mit dem Gesetz vor der Nationalversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit, Ziele und die Ergebnisse ihrer Geschäftspolitik ab. Sie legt auch regelmäßig Berichte über die Entwicklung der makroökonomischen Variablen des Landes vor sowie Berichte über weitere Angelegenheiten, zu denen sie aufgefordert wird und die Analysen enthalten, die eine Einschätzung ermöglichen. Wenn Zweck und Zielsetzungen ohne Rechtfertigung nicht erfüllt werden, so hat dies die Absetzung des Leitungsgremiums zur Folge und bietet Anlass für administrative Sanktionen in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Die Zentralbank Venezuelas unterliegt der nachträglichen Kontrolle durch den Obersten Rechnungshof der Republik sowie der Überprüfung und Überwachung durch die öffentliche Bankenaufsichtsbehörde, die der Nationalversammlung Berichte über die durchgeführten Überprüfungen zuleitet. Das Budget für die operativen Ausgaben der Zentralbank Venezuelas bedarf der Zustimmung durch die Nationalversammlung nach vorhergehender Debatte, und ihre Konten und Bilanzen sind Gegenstand einer externen Rechnungsprüfung in der vom Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise.

VIERTER ABSATZ DIE GESAMTWIRTSCHAFTLICHE KOORDINATION

Artikel 320. Der Staat soll die wirtschaftliche Stabilität fördern und dafür sorgen, dass die Wirtschaft nicht verletzlich ist, sowie über die Währungs- und Preisstabilität wachen, um das gesellschaftliche Wohlergehen zu sichern.

Das für das Finanzwesen zuständige Ministerium und die Zentralbank Venezuelas tragen dazu bei, dass Steuerpolitik und Währungspolitik harmonisiert werden, und erleichtern so das Erreichen der gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterliegt die Zentralbank Venezuelas keinen Anweisungen der Exekutive und darf eine defizitäre Steuerpolitik weder bestätigen noch finanzieren.

Die Exekutive und die Zentralbank Venezuelas koordinieren ihr Handeln durch eine jährliche politische Vereinbarung, in der die Zielsetzungen für das Wachstum und dessen gesellschaftliche Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Außenbilanz und Inflation, auf die Steuer-, Wechselkurs- und Währungspolitik festgehalten werden, ebenso die zwischengeschalteten Variablen und Instrumentarien, die erforderlich sind, um die endgültigen Zielsetzungen zu erreichen. Diese Vereinbarung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Zentralbank Venezuelas und dem Leiter oder der Leiterin des für die Finanzen verantwortlichen Ministeriums unterzeichnet und zum Zeitpunkt der Billigung des Haushalts durch die Nationalversammlung bekannt gegeben. Es liegt in der Verantwortung der Instanzen, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, dass die politischen Maßnahmen den Zielsetzungen entsprechen. Die genannte Vereinba-

zung zählt die erwarteten Ergebnisse, die politischen Maßnahmen und die Handlungen auf, mit denen diese Ergebnisse erreicht werden sollen. Das Gesetz legt im Einzelnen fest, wie die jährliche Vereinbarung zur Wirtschaftspolitik und die Mechanismen der Rechenschaftslegung gestaltet werden sollen.

Artikel 321. Durch Gesetz wird ein Fonds zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung geschaffen, der dazu bestimmt ist, angesichts der Schwankungen bei den ordentlichen Einnahmen die Stabilität der Ausgaben des Staates auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Die Arbeitsweise des Fonds beruht auf den Grundprinzipien der Effizienz, der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung derjenigen öffentlichen Körperschaften untereinander, die Mittel in ihn einbringen.

ABSCHNITT VII

Die Sicherheit der Nation

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 322. Für die Sicherheit der Nation ist grundsätzlich der Staat zuständig und trägt für sie die wesentliche Verantwortung. Sie hat ihre Grundlage in der umfassenden Entwicklung der Nation. Ihre Verteidigung liegt in der Verantwortung der Venezolaner und Venezolanerinnen; auch der natürlichen und juristischen Personen, sowohl öffentlichen Rechts wie privaten Rechts, die sich im nationalen geographischen Bereich befinden.

Artikel 323. Der Nationale Verteidigungsrat ist das oberste Beratungsorgan der Öffentlichen Gewalt für die Planung und Beratung in den Angelegenheiten, die mit der umfassenden Verteidigung der Nation, ihrer Souveränität und der Integrität ihres geographischen Raums im Zusammenhang stehen. Zu diesem Zweck obliegt es ihm auch, das strategische Konzept der Nation auszuarbeiten. Er steht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik und setzt sich des weiteren zusammen aus dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Nationalversammlung, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Obersten Gerichtshofes, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Ethikrats der Republik und den Ministern oder Ministerinnen der Geschäftsbereiche Verteidigung, Innere Sicherheit, Auswärtige Beziehungen und Planung sowie weiteren, deren Teilnahme als der Sache dienlich angesehen wird. Das entsprechende Organgesetz legt Aufbau und Befugnisse des Verteidigungsrats fest.

Artikel 324. Nur der Staat darf Kriegswaffen besitzen und einsetzen. Alle solche Waffen, die im Lande existieren oder hergestellt oder ins Land eingeführt werden, gehen entschädigungslos und ohne Verfahren in das Eigentum der Republik über. Die Nationalen Streitkräfte sind diejenige Institution, die in Übereinstimmung mit

dem entsprechenden Gesetz die Herstellung, den Import, den Export, die Lagerung, Durchfuhr, Erfassung, Kontrolle, Aufsicht, den Handel, Besitz und Einsatz anderer Waffen, Munition und Sprengstoffe durch Vorschriften regelt und überwacht.

Artikel 325. Die nationale Exekutive behält sich gemäß den Festlegungen des Gesetzes die Klassifikation und Verbreitung von Informationen über solche Angelegenheiten vor, die in direkter Beziehung zu der Planung und Ausführung von Einsätzen stehen, die die Sicherheit der Nation betreffen.

KAPITEL II

Die Sicherheitsprinzipien der Nation

Artikel 326. Die Sicherheit der Nation gründet sich auf die gemeinschaftliche Verantwortung von Staat und Zivilgesellschaft, die Prinzipien der Unabhängigkeit, der Demokratie, der Gleichheit, des Friedens, der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Solidarität, der Förderung und der Bewahrung der Umwelt und der Bekräftigung der Menschenrechte zu verwirklichen. Sie beruht weiterhin darauf, dass die individuellen und kollektiven Bedürfnisse der Venezolaner und Venezolanerinnen auf der Grundlage einer nachhaltigen und produktiven Entwicklung, die die gesamte nationale Gemeinschaft erfasst, in zunehmendem Maße befriedigt werden. Der Grundsatz der gemeinschaftlichen Verantwortung bezieht sich auf den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, kulturellen, geographischen und militärischen Bereich sowie auf den Bereich des Umweltschutzes.

Artikel 327. Bei der Erfüllung und Umsetzung der Sicherheitsprinzipien der Nation ist die Bewachung der Grenzen eine vorrangige Aufgabe. Zu diesem Zweck wird ein Grenzsicherheitsgebiet festgelegt. Ausmaße und Sonderregelungen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich sowie in Bezug auf Ansiedlungen und Nutzung werden durch Gesetz geregelt, wobei die Nationalparks, der Lebensraum der dort ansässigen indigenen Völker und andere unter besonderer Verwaltung stehende Gebiete ausdrücklich geschützt werden.

KAPITEL III

Die Nationalen Streitkräfte

Artikel 328. Die Nationalen Streitkräfte sind eine Institution, die als Berufsstreitkräfte und ohne politische Ausrichtung vom Staat aufgestellt sind, um in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verfassung und der Gesetze die Unabhängigkeit und Souveränität der Nation zu gewährleisten und die Integrität des geographischen Raums durch militärische Verteidigung, Mitwirken bei der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und aktive Teilnahme an der nationalen Entwicklung

zu sichern. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen sie ausschließlich der Nation und keiner Person oder politischen Richtung. Ihre Grundpfeiler sind Disziplin, Gehorsam und Unterordnung. Die Nationalen Streitkräfte bestehen aus dem Heer, der Kriegsmarine, den Luftstreitkräften und der Nationalgarde, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihren Dienst tun, um ihren Auftrag umfassend zu erfüllen, und gemäß den Festlegungen des entsprechenden Organgesetzes über ein eigenes umfassendes Sozialversicherungssystem verfügen.

Artikel 329. Hauptaufgaben des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftstreitkräfte sind die Planung, Ausführung und Kontrolle der militärischen Einsätze, die erforderlich sind, um die Nation wirksam zu verteidigen. Die Nationalgarde wirkt daran mit, diese Einsätze durchzuführen. Ihre Hauptverantwortung liegt darin, die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit des Landes notwendigen Einsätze durchzuführen. Die Nationalen Streitkräfte können Aufgaben der Ordnungsbehörden und im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen ausführen, die ihnen vom Gesetz übertragen werden.

Artikel 330. Die Angehörigen der Nationalen Streitkräfte im aktiven Dienst verfügen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Wahlrecht. Ihnen ist es jedoch verwehrt, ein öffentliches Wahlamt anzustreben, sich an politischer oder Parteienwerbung zu beteiligen, eine aktive Parteimitgliedschaft auszuüben oder Mitglieder für eine politische Partei zu werben.

Artikel 331. Die militärischen Beförderungen erfolgen nach Verdiensten, nach der Rangliste und nach den vorhandenen unbesetzten Stellen. Sie liegen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Nationalen Streitkräfte und werden durch das entsprechende Gesetz geregelt.

KAPITEL IV

Die Organe der Bürgersicherheit

Artikel 332. Um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, die Bürger und Bürgerinnen, ihre Heimstätten und Familien zu schützen, die Entscheidungen der zuständigen Behörden zu unterstützen und den friedlichen Genuss der verfassungsmäßigen Rechte und Garantien zu sichern, schafft die Nationale Exekutive im Einklang mit dem Gesetz:

1. Uniformierte Einheiten der Nationalpolizei.
2. Eine Institution für wissenschaftliche Untersuchungen, strafrechtliche und kriminalpolizeiliche Ermittlungen.
3. Die Institution der Feuerwehr und eine zivile Notstandsverwaltung.
4. Eine Zivilschutzorganisation und einen Katastrophendienst.

Die Organe der Bürgersicherheit sind zivile Einheiten und achten die Menschenwürde und die Menschenrechte ohne Ansehen der Person.

Die Aufgaben der Organe der Bürgersicherheit und die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesstaaten und Gemeinden stehen gemäß den Bestimmun-

gen in dieser Verfassung und im Gesetz untereinander in einem konkurrierenden Verhältnis.

ABSCHNITT VIII

Der Schutz dieser Verfassung

KAPITEL I

Die Verfassungsgarantie

Artikel 333. Diese Verfassung verliert nicht ihre Gültigkeit, wenn sie durch einen Gewaltakt nicht mehr befolgt oder wenn sie auf andere als die in ihr vorgesehene Art und Weise außer Kraft gesetzt wird.

In einem solchen Fall hat jeder Bürger oder jede Bürgerin, mit öffentlichen Befugnissen oder ohne öffentliche Befugnisse, die Pflicht, dabei mitzuwirken, dass ihre tatsächliche Geltung wiederhergestellt wird.

Artikel 334. Alle Richter und Richterinnen der Republik sind innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verfassung und der Gesetze dazu verpflichtet, die Unantastbarkeit dieser Verfassung sicherzustellen.

Soweit diese Verfassung mit einem Gesetz oder einer anderen Rechtsnorm unvereinbar ist, kommen die Bestimmungen der Verfassung zur Anwendung. In jedem Verfahren obliegt es den Gerichten, auch von Amts wegen, eine sachgemäße Entscheidung hierüber zu fällen.

Allein dem Senat für Verfassungsfragen des Obersten Gerichtshofes als Verfassungsgerichtsbarkeit steht es zu, Gesetze und sonstige Rechtssetzungsakte für nichtig zu erklären, die von den Organen, die die Öffentliche Gewalt ausüben, in direkter und unmittelbarer Anwendung dieser Verfassung erlassen wurden, wenn sie gegen die Verfassung verstoßen.

Artikel 335. Der Oberste Gerichtshof gewährleistet den Vorrang und die Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Normen und Verfassungsgrundsätze. Er ist die oberste und letzte Instanz für die Auslegung dieser Verfassung und wacht darüber, dass sie einheitlich ausgelegt und angewandt wird. Die vom Senat für Verfassungsfragen vorgenommene Auslegung von Inhalt und Reichweite der verfassungsmäßigen Normen und Verfassungsgrundsätze sind für alle anderen Senate des Obersten Gerichtshofes und die weiteren Gerichte der Republik bindend.

Artikel 336. Es obliegt dem Senat für Verfassungsfragen des Obersten Gerichtshofes:

1. Nationale Gesetze und andere Gesetzgebungsakte der Nationalversammlung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, wenn sie gegen diese Verfassung verstoßen.
2. Die Verfassungen und Gesetze der Bundesstaaten, die kommunalen Verordnungen und weitere, die von bundesstaatlichen und kommunalen Entscheidungsgremien in direkter und unmittelbarer Anwendung dieser Verfassung

- sung erlassen wurden, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, wenn sie gegen diese Verfassung verstoßen.
3. Gesetzgebungsakte der Nationalen Exekutive ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, wenn sie gegen diese Verfassung verstoßen.
 4. Rechtsakte, die in direkter und unmittelbarer Anwendung dieser Verfassung von jedem anderen Staatsorgan in Ausübung der Öffentlichen Gewalt erlassen wurden, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, wenn sie gegen diese Verfassung verstoßen.
 5. Auf Ersuchen des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik oder der Nationalversammlung internationale Abkommen, die die Republik unterzeichnet hat, vor ihrer Ratifizierung auf ihre Übereinstimmung mit dieser Verfassung zu überprüfen.
 6. Die Verfassungsmäßigkeit der vom Präsidenten oder der Präsidentin der Republik erlassenen Dekrete, mit denen ein Ausnahmezustand ausgerufen worden ist, in jedem Fall, auch von Amts wegen, zu überprüfen.
 7. Festzustellen, dass Unterlassungen seitens der kommunalen, bundesstaatlichen oder nationalen Legislative verfassungswidrig sind, wenn diese es unterlassen haben, diejenigen Normen zu erlassen oder Maßnahmen zu verfügen, die unerlässlich dafür sind, dass die Vorgaben dieser Verfassung erfüllt werden, oder wenn sie sie in unvollständiger Form erlassen oder verfügt haben, und eine Frist zu setzen sowie, falls erforderlich, Richtlinien für ihre Korrektur festzulegen.
 8. Normenkollisionen zwischen verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen und zu entscheiden, welche Norm vorgeht.
 9. Die Verfassungsstreitigkeiten zu klären, die zwischen Organen der öffentlichen Gewalt auftreten könnten.
 10. Rechtskräftige Urteile in Verfahren von Verfassungsbeschwerden oder Normenkontrollklagen zu überprüfen, die von den Gerichten der Republik unter den vom entsprechenden Organgesetz vorgeschriebenen Bedingungen ausgesprochen wurden.
 11. Alle weiteren Befugnisse wahrzunehmen, die ihm von dieser Verfassung und dem Gesetz übertragen werden.

KAPITEL II

Die Ausnahmezustände

Artikel 337. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann mit dem Ministerrat die verschiedenen Ausnahmezustände ausrufen. Als Ausnahmezustände werden ausdrücklich solche gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, naturbedingten oder ökologischen Situationen definiert, die die Sicherheit der Nation, der Institutionen und der Bürger und Bürgerinnen derart schwerwiegend beeinträchtigen, dass sich diejenigen Befugnisse, die für die Bewältigung solcher Situationen zur Verfügung stehen, als unzureichend herausstellen. In einem solchen Falle können die in dieser Verfassung verankerten Garantien vorübergehend eingeschränkt werden, ausgenommen diejenigen, die das Recht auf Leben, das Verbot von Isolationshaft oder Folter, das Recht auf faires Verfahren,

das Recht auf Information und die weiteren unantastbaren Menschenrechte gewährleisten.

Artikel 338. Der Katastrophenalarm kann ausgerufen werden, wenn Katastrophen, öffentliche Notstandssituationen oder andere, gleichartige Vorkommnisse eintreten, die die Sicherheit der Nation oder ihrer Bürger und Bürgerinnen in ernste Gefahr bringen. Dieser Ausnahmezustand kann für höchstens dreißig Tage ausgerufen werden und kann um höchstens weitere dreißig Tage verlängert werden. Der wirtschaftliche Notstand kann ausgerufen werden, wenn sich außerordentliche wirtschaftliche Umstände ergeben, die das Wirtschaftsleben der Nation in schwere Mitleidenschaft ziehen. Er kann für höchstens sechzig Tage ausgerufen und höchstens um den gleichen Zeitraum verlängert werden. Der Ausnahmezustand aufgrund innerer oder äußerer Unruhen kann im Falle eines inneren oder äußeren Konflikts ausgerufen werden, der die Sicherheit der Nation, ihrer Bürger und Bürgerinnen oder ihrer Institutionen in ernste Gefahr bringt. Er wird für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen verhängt und kann höchstens um weitere neunzig Tage verlängert werden. Die Genehmigung für die Verlängerung des jeweiligen Ausnahmezustandes muss von der Nationalversammlung erteilt werden. Ein Organgesetz regelt die Ausnahmezustände und legt die Maßnahmen fest, die aufgrund dieser Ausnahmezustände ergriffen werden können.

Artikel 339. Das Dekret, mit dem der Ausnahmezustand ausgerufen und in dem die Ausübung des Rechts geregelt wird, dessen Gewährleistung eingeschränkt wird, muss binnen acht Tagen nach seinem Erlass der Nationalversammlung oder dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden, ebenso dem Senat für Verfassungsfragen des Obersten Gerichtshofes, damit dieser über seine Verfassungsmäßigkeit entscheidet. Das Dekret muss die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention festgelegten Anforderungen, Grundsätze und Garantien einhalten. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik kann die Verlängerung des Ausnahmezustandes um den gleichen Zeitraum beantragen. Der Ausnahmezustand wird vor dem Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer von der Nationalen Exekutive oder von der Nationalversammlung oder dem Geschäftsführenden Ausschuss aufgehoben, wenn die Gründe für seine Ausrufung entfallen sind. Die Ausrufung eines Ausnahmezustandes unterbricht nicht den Tätigkeitsablauf der Organe der Öffentlichen Gewalt.

ABSCHNITT IX

Die Verfassungsreform

KAPITEL I

Die Verfassungsänderungen

Artikel 340. Eine Verfassungsänderung hat zum Ziel, einen oder mehrere Artikel dieser Verfassung hinzuzufügen oder abzuändern, ohne die grundsätzliche Struktur der Verfassung zu verändern.

Artikel 341. Änderungen an dieser Verfassung werden in der folgenden Form durchgeführt:

1. Die Initiative zur Verfassungsänderung kann von fünfzehn Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Bürger und Bürgerinnen ausgehen oder von dreißig Prozent der Mitglieder der Nationalversammlung oder von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat.
2. Wenn die Initiative von der Nationalversammlung ausgeht, bedarf der Entwurf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder, und die Debatte hierüber wird entsprechend dem in dieser Verfassung vorgeschriebenen Verfahren zur Gesetzgebung geführt.
3. Die Wahlgewalt beraumt innerhalb von dreißig Tagen nach dem förmlichen Eingang des Entwurfs eine Volksabstimmung über die Verfassungsänderung an.
4. Die Verfassungsänderungen gelten als angenommen, wenn die in dieser Verfassung und dem Gesetz enthaltenen Voraussetzungen für die erfolgreiche Zustimmung durch Volksabstimmung erfüllt worden sind.
5. Die Verfassungsänderungen werden fortlaufend nummeriert und im Anhang an diese Verfassung veröffentlicht, ohne den Text der Verfassung zu verändern. Jedoch erfolgt am Ende des geänderten Artikels oder der geänderten Artikel ein Hinweis auf die Nummer und das Datum der Verfassungsänderung.

KAPITEL II

Die Verfassungsreform

Artikel 342. Eine Verfassungsreform hat die teilweise Überarbeitung dieser Verfassung zum Ziel und die Ersetzung einer oder mehrerer Normen, ohne die grundsätzliche Struktur und Grundprinzipien des Verfassungstextes zu ändern.

Die Initiative für eine Verfassungsreform kann von der Nationalversammlung durch einen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefassten Beschluss ausgehen; durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat oder durch mindestens fünfzehn Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wähler und Wählerinnen, die dies beantragen.

Artikel 343. Die Initiative für eine Verfassungsreform wird von der Nationalversammlung in der folgenden Form behandelt:

1. Der Entwurf für eine Verfassungsreform wird in erster Lesung in derselben Sitzungsperiode behandelt, in der er eingebracht worden ist.
2. Eine zweite Lesung nach Abschnitt oder Kapitel, in dem die Änderung erfolgen soll.
3. Eine dritte und letzte Lesung Artikel für Artikel.
4. Die Nationalversammlung stimmt dem Entwurf einer Verfassungsreform innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren ab dem Datum zu, an dem ihr der Antrag auf eine Verfassungsreform zur Kenntnis gelangt ist und von ihr angenommen worden ist.
5. Der Entwurf einer Verfassungsreform gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Nationalversammlung für ihn stimmen.

Artikel 344. Der von der Nationalversammlung angenommene Entwurf einer Verfassungsreform wird innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Annahme einer Volksabstimmung unterworfen. Die Volksabstimmung wird über die gesamte Reform abgehalten, jedoch kann über höchstens ein Drittel von ihr getrennt abgestimmt werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Nationalversammlung beschlossen hat oder wenn es der Präsident oder die Präsidentin der Republik in der Initiative zur Reform oder mindestens fünf Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wähler und Wählerinnen so beantragt haben.

Artikel 345. Die Verfassungsreform gilt als angenommen, wenn unter den abgegebenen Stimmen mehr zustimmende als Gegenstimmen sind. Die abgelehnte Initiative für eine Verfassungsreform kann der Nationalversammlung in derselben Legislaturperiode nicht erneut vorgelegt werden.

Artikel 346. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik ist verpflichtet, die Verfassungsänderungen oder Verfassungsreformen innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Annahme zu verkünden. Für den Fall, dass er dies nicht tut, kommt die in dieser Verfassung vorgesehene Regelung zur Anwendung.

KAPITEL III

Die Verfassunggebende Nationalversammlung

Artikel 347. Das Volk Venezuelas ist der Träger der originären verfassunggebenden Gewalt. In Ausübung dieser Gewalt kann es eine Verfassunggebende Nationalversammlung mit dem Ziel einberufen, den Staat umzugestalten, eine neue Rechtsordnung zu schaffen und eine neue Verfassung zu entwerfen.

Artikel 348. Die Initiative zur Einberufung der Verfassunggebenden Nationalversammlung kann ergriffen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Republik mit dem Ministerrat, von der Nationalversammlung durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedeten Beschluss, den versammelten Gemeinderäten mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder; oder von

fünfzehn Prozent der im Personenstands- und Wahlregister eingetragenen Wähler und Wählerinnen.

Artikel 349. Der Präsident oder die Präsidentin der Republik darf die neue Verfassung nicht ablehnen.

Die rechtmäßig bestellten öffentlichen Gewalten dürfen in keiner Weise Entscheidungen der Verfassunggebenden Nationalversammlung verhindern.

Ist die neue Verfassung verkündet, so wird sie im Gesetzblatt der Bolivarischen Republik Venezuela oder im Gesetzesblatt der Verfassunggebenden Nationalversammlung veröffentlicht.

Artikel 350. Getreu seiner republikanischen Tradition und seines Kampfes für die Unabhängigkeit, den Frieden und die Freiheit erkennt das Volk Venezuelas keinerlei Ordnung, keinerlei Gesetzgebung oder Autorität an, die im Widerspruch zu den demokratischen Werten, Prinzipien und Garantien stehen oder die Menschenrechte beeinträchtigen.

Aufhebungsbestimmung

Einziges. Die am dreiundzwanzigsten Januar neunzehnhunderteinundsechzig erlassene Verfassung der Republik Venezuela wird hiermit aufgehoben. Der übrige Teil der Rechtsordnung behält insoweit seine Gültigkeit, als er nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung steht.

Übergangsbestimmungen

Erste. Das in Artikel 18 dieser Verfassung vorgesehene Sondergesetz über den Status des Hauptstadtstadtdistrikts wird von der Verfassunggebenden Nationalversammlung beschlossen und bewahrt die territoriale Integrität des Bundesstaates Miranda. Bis zur Verabschiedung des Sondergesetzes bleibt der im Organengesetz über den Bundesdistrikt und im Organengesetz über die Gemeindeordnung vorgesehene Status gültig.

Zweite. Bis zum Erlass des in Artikel 38 dieser Verfassung vorgesehenen Gesetzes über Erwerb, Option, Verzicht und Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit werden diejenigen als Ausländer und Ausländerinnen mit Wohnsitz in Venezuela angesehen, die legal in das Staatsgebiet eingereist sind und sich weiterhin legal dort aufhalten, die ihre Absicht bekundet haben, ihren Wohnsitz im Lande zu nehmen, über rechtmäßig erworbene Mittel für den Lebensunterhalt verfügen und sich seit zwei Jahren ohne Unterbrechung in Venezuela niedergelassen haben.

Unter Niederlassung wird der Aufenthalt im Lande mit der Absicht verstanden, auf Dauer in diesem zu leben. Die in den Artikeln 32,33 und 36 dieser Verfassung vorgesehenen Willenserklärungen müssen in öffentlich beurkundeter Form von der betreffenden Person abgegeben werden, wenn sie volljährig ist, oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin, wenn sie das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dritte. Innerhalb der ersten sechs auf ihre Konstituierung folgenden Monate beschließt die Nationalversammlung:

1. Eine teilweise Reform des Strafgesetzbuches, um den in Artikel 45 dieser Verfassung vorgesehenen Straftatbestand des Verschwindenlassens von Personen aufzunehmen. Solange diese Reform nicht verabschiedet ist, wird im Rahmen des Möglichen die Interamerikanische Konvention über das gewaltsame Verschwinden von Personen angewandt.
2. Ein Organgesetz über die verschiedenen Formen des Ausnahmezustands.
3. Ein Sondergesetz, um die Bedingungen und Merkmale des Sonderstatus für die Gemeinden José Antonio Páez und Rómulo Gallegos im Bundesstaat Apure festzulegen. Für die Ausarbeitung dieses Gesetzes werden die Meinungsäußerungen des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik, der Nationalen Streitkräfte, der vom betreffenden Bundesstaat ernannten Vertretung und weiterer Institutionen, die mit der Grenzproblematik in Zusammenhang stehen, eingeholt.

Vierte. Innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Konstituierung beschließt die Nationalversammlung:

1. Die Gesetzgebung zur Bestrafung von Folter sei es mittels eines Sondergesetzes oder einer Reform des Strafgesetzbuches.
2. Ein Organgesetz über Flüchtlinge und Asylsuchende in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verfassung und den entsprechenden von Venezuela ratifizierten internationalen Abkommen.
3. Einen neuen Ordnungsrahmen, durch eine Reform des Organgesetzes über Arbeitsverhältnisse, bezüglich des in Artikel 92 dieser Verfassung anerkannten Rechts auf Sozialleistungen. Dieser regelt die aus diesem Recht resultierenden Zahlungen proportional zur Dauer der Beschäftigung und berechnet sie unter Berücksichtigung des letzten erhaltenen Arbeitslohns, wobei für die Verjährung eine Frist von zehn Jahren festgelegt wird. Solange die Gesetzesreform nicht in Kraft getreten ist, wird während dieses Zeitraums übergangsweise weiterhin das System der Leistungen nach Betriebszugehörigkeit angewandt, das im geltenden Organgesetz über Arbeitsverhältnisse festgelegt ist. Gleichmaßen wird er ein Bündel von umfassenden Bestimmungen vorsehen, die die tägliche Arbeitszeit regeln und die in der Art und Weise, wie dies die von der Republik unterzeichneten Verträge und Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation vorsehen, eine fortschreitende Verringerung der Arbeitszeit zum Ziel haben.
4. Ein Organgesetz über die Arbeitsprozessordnung, das die Arbeitsweise einer eigenständigen und spezialisierten Arbeitsgerichtsbarkeit und den Schutz des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gemäß den in dieser Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Bestimmungen gewährleistet. Das Organgesetz über die Arbeitsprozessordnung orientiert sich an den Prinzipien der Kostenfreiheit, Zügigkeit, des mündlichen Verfahrens, Unmittelbarkeit, Vorrangigkeit von Tatsachen, Ausgewogenheit und Leitung des Verfahrens durch den Richter oder die Richterin.
5. Die Gesetzgebung in Bezug auf das Justizwesen, die Nationale Öffentliche Verwaltung, die Bürgergewalt, die Wahlgewalt und die Steuergesetz-

gebung, die Haushaltsordnung und die Vorschriften über öffentliche Kreditaufnahme.

Ein Organgesetz über die Pflichtverteidigung. Solange dieses Gesetz noch nicht verabschiedet ist, ist die Kommission für Arbeitsweise und Restrukturierung des Justizwesens mit Umsetzung und tatsächlicher Arbeitsweise des Autonomen Systems der Pflichtverteidigung beauftragt, um das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten.

6. Ein Gesetz zur Entwicklung der bundesstaatlichen öffentlichen Finanzen, das unter Beachtung der Prinzipien und Regelungen dieser Verfassung die Steuern festlegt, die den bundesstaatlichen Haushalten zu Gute kommen, sowie die Mechanismen für ihre Anwendung und die sie regelnden Bestimmungen.
7. Die Gesetzgebung zur Verwirklichung der Verfassungsprinzipien bezüglich der Gemeindeordnung. In Übereinstimmung mit dieser legen die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten normative Instrumente fest, die der ihnen übertragenen Organisationsgewalt im Hinblick auf die Gemeinden und weiteren lokalen Einheiten sowie der territorialen und politischen Gliederung in jedem Zuständigkeitsbereich entsprechen. Bis zum Übergang in den neuen Status, der in der genannten Gesetzgebung vorgesehen ist, werden die bestehenden Gemeinden und Kommunalbezirke beibehalten.
8. Das Gesetz, dem die Zentralbank Venezuelas unterworfen ist. Dieses Gesetz legt unter anderem den Umfang der Aufgaben und den Aufbau der Zentralbank fest; dazu Arbeitsweise, Amtsperioden, Art und Weise von Wahlen, Abberufung, Unvereinbarkeitsregelungen und Voraussetzungen für die Ernennung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Leiter oder Leiterinnen; die Vorschriften über die Buchführung für den Aufbau ihrer Reserven und die Verwendung ihrer Einnahmen, die jährliche externe Prüfung von Konten und Bilanzen durch spezialisierte, von der Nationalen Exekutive ausgewählte Unternehmen; sowie die nachträgliche Kontrolle durch den Obersten Rechnungshof der Republik bezüglich der Rechtmäßigkeit, Rechtschaffenheit, Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns der Zentralbank Venezuelas.
Das Gesetz legt fest, dass der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Direktoriums der Zentralbank Venezuelas ausschließlich die Interessen der Nation vertreten. Zu diesem Zweck wird ein öffentliches Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Fähigkeiten und Qualifikationen der für diese Posten als Bewerber oder Bewerberinnen aufgestellten Personen geschaffen.
Das Gesetz bestimmt, dass die Ernennung des Präsidenten oder der Präsidentin der Zentralbank Venezuelas und zumindest der Hälfte ihrer Leiter oder Leiterinnen der Exekutive obliegt; weiterhin bestimmt es die Form der Beteiligung der nationalen gesetzgebenden Gewalt an der Ernennung und Bestätigung dieser Führungskräfte.
9. Das Gesetz über die Nationalpolizei. Dieses Gesetz legt die Art und Weise der Einbeziehung des Technischen Dienstes für die Überwachung des Straßen- und Güterverkehrs in die Nationalpolizei fest.

Fünfte. Innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Verfassung beschließt die Nationalversammlung eine Reform des Steuerverfassungsgesetzes, das unter anderem folgende Bestimmungen trifft:

1. Die strikte Auslegung der Steuergesetze und –regelungen unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung mit dem Ziel, Unklarheiten zu beseitigen.
2. Die Beseitigung von Ausnahmen vom Prinzip des Verbots der Rückwirkung von Gesetzen.
3. Die Erweiterung des Begriffs des geschätzten Einkommens, um dadurch die Steuerverwaltung mit besseren Instrumenten auszustatten.
4. Die Abschaffung der Verjährung für schwere Steuerstraftaten, deren Tatbestände im Steuerverfassungsgesetz definiert werden müssen.
5. Die Verschärfung von Strafen gegen Berater oder Beraterinnen, Rechtsanwaltskanzleien, externe Prüfer oder Prüferinnen sowie andere freiberuflich Tätige, die Beihilfe zu Steuerstraftaten leisten. Dies schließt zeitweilige Berufsausübungsverbote ein.
6. Die Verschärfung von Strafen und Sanktionen für Steuerhinterziehung, bei gleichzeitiger Verlängerung der Verjährungsfristen.
7. Die Überprüfung von Strafmilderungs- und Strafverschärfungsgründen, um diese enger zu fassen.
8. Die Erweiterung der Befugnisse der Steuerverwaltung auf dem Gebiet der Finanzkontrolle.
9. Die Anhebung der Verzugszinsen, um von Steuerverkürzung abzuschrecken.
10. Die Ausdehnung des Prinzips der gesamtschuldnerischen Haftung, um es zu ermöglichen, dass die Leiter oder Leiterinnen und die Berater oder Beraterinnen mit ihrem Besitz haften, wenn sie Steuerstraftaten decken.
11. Die Einführung von schnelleren Verwaltungsverfahren.

Sechste. Innerhalb von zwei Jahren verabschiedet die Nationalversammlung Gesetze auf allen mit dieser Verfassung im Zusammenhang stehenden Gebieten. Dabei wird den Organgesetzen über die indigenen Völker, über Bildung und über die Grenzen Vorrang eingeräumt.

Siebente. Um die in Artikel 125 dieser Verfassung genannten Ziele zu verwirklichen, solange das entsprechende Organgesetz noch nicht verabschiedet ist, werden die Wahlen der indigenen Vertreter oder Vertreterinnen für die Nationalversammlung, für die bundesstaatlichen Gesetzgebungsräte und für die Gemeinderäte gemäß den folgenden Voraussetzungen für eine Kandidatur und der folgenden Verfahrensweise durchgeführt:

Alle indigenen Gemeinschaften oder Organisationen können indigene Kandidaten oder Kandidatinnen aufstellen.

Um Kandidat oder Kandidatin zu sein, ist unabdingbare Voraussetzung, die eigene indigene Sprache zu beherrschen und mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Das Amt einer traditionellen Führungsperson in der entsprechenden Gemeinschaft ausgeübt zu haben.

2. Sich nachgewiesenermaßen am gesellschaftlichen Kampf für die Anerkennung der eigenen kulturellen Identität beteiligt zu haben.
3. Aktiver Einsatz zum Wohle der indigenen Völker und Gemeinschaften.
4. Einer rechtmäßig gebildeten indigenen Organisation anzugehören, die seit mindestens drei Jahren besteht.

Es werden drei Regionen festgelegt: Occidente (Westen), bestehend aus den Bundesstaaten Zulia, Mérida und Trujillo; Sur (Süden), bestehend aus den Bundesstaaten Amazonas und Apure; und Oriente (Osten), bestehend aus den Bundesstaaten Bolívar, Delta Amacuro, Monagas, Anzoátegui und Sucre.

Jeder der Bundesstaaten, aus denen die Regionen bestehen, wählt einen Vertreter. Der Nationale Wahlrat erklärt den Kandidaten oder die Kandidatin als gewählt, der oder die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der jeweiligen Region oder im jeweiligen Wahlbezirk auf sich vereinigt.

Die indigenen Kandidaten oder Kandidatinnen stehen auf der Wahlliste ihres jeweiligen Bundesstaates oder Wahlbezirkes, und alle Wähler und Wählerinnen dieses Bundesstaates können sie wählen.

Der indigenen Vertretung in den Gesetzgebungsräten und Gemeinderäten der Bundesstaaten und Gemeinden mit indigener Bevölkerung wird die offizielle Volkszählung von 1992 des Zentralamtes für Statistik und Informatik zugrunde gelegt. Die Wahlen werden gemäß der hier festgelegten Regelungen und Voraussetzungen durchgeführt.

Mit Unterstützung durch Experten und Expertinnen für indigene Kulturen sowie indigene Organisationen gewährleistet der Nationale Wahlrat die Einhaltung der hier aufgeführten Bedingungen.

Achte. Solange die in dieser Verfassung vorgesehenen neuen Wahlgesetze nicht verabschiedet sind, werden Wahlen durch den Nationalen Wahlrat anberaumt, organisiert, geleitet und überwacht.

Für die erste von dieser Verfassung vorgesehene Amtszeit des Nationalen Wahlrats werden alle seine Mitglieder zum gleichen Zeitpunkt ernannt. Nach der Hälfte der Amtszeit werden zwei seiner Mitglieder im Einklang mit den Bestimmungen des entsprechenden Organgesetzes ersetzt.

Neunte. Solange die mit Kapitel IV des Abschnitts V dieser Verfassung im Zusammenhang stehenden Gesetze noch nicht verabschiedet sind, behalten die Organgesetze über die Generalstaatsanwaltschaft und den Obersten Rechnungshof der Republik Gültigkeit. In Bezug auf das Büro des Ombudsmanns wird der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin provisorisch durch die Verfassunggebende Nationalversammlung ernannt. Der Ombudsmann oder die Ombudsfrau regelt vorab auf der Grundlage der ihm oder ihr von dieser Verfassung übertragenen Befugnisse die Organisationsstruktur, Zusammensetzung, Erarbeitung des Haushaltes und die für die Funktionsfähigkeit notwendige Ausstattung der Behörde.

Zehnte. Die in Ziffer 4 des Artikels 167 dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen bezüglich der den Bundesstaaten auferlegten Pflicht, mindestens fünfzig Prozent der verfassungsmäßigen Finanzhilfe für Investitionen zu verwenden, tritt ab dem ersten Januar des Jahres zweitausendeins in Kraft.

- Elfte.** Bis zur Verabschiedung der nationalen Gesetzgebung über den Status von Brachland wird dieses im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung weiterhin von der Nationalstaatlichen Gewalt verwaltet.
- Zwölfte.** Die im Artikel 119 dieser Verfassung erwähnte Abgrenzung des indigenen Lebensraums wird innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Datum vorgenommen, an dem diese Verfassung in Kraft tritt.
- Dreizehnte.** Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Bundesstaaten durch bundesstaatliche Gesetze die in Ziffer 7 des Artikels 164 dieser Verfassung aufgeführten Zuständigkeiten übernehmen, wird die derzeit geltende Regelung beibehalten.
- Vierzehnte.** Solange die Gesetzgebung nicht verabschiedet ist, mit der die Prinzipien dieser Verfassung bezüglich der Gemeindeordnung umgesetzt werden, gelten weiterhin in vollem Umfang die Anordnungen und andere normative Instrumente der Gemeinden, die mit ihren Zuständigkeitsbereichen und der eigenen Steuerhoheit, die ihnen gemäß der vor der Verabschiedung dieser Verfassung anzuwendenden Rechtsordnung übertragen sind, in Zusammenhang stehen.
- Fünfzehnte.** Solange die Gesetzgebung, auf die Artikel 105 dieser Verfassung Bezug nimmt, nicht verabschiedet ist, behalten die vor der Verabschiedung dieser Verfassung anzuwendenden Rechtsvorschriften ihre Gültigkeit.
- Sechzehnte.** Zur Bereicherung des historischen Erbes der Nation koordiniert der Chronist der Verfassunggebenden Nationalversammlung alles Erforderliche, um alle Aufnahmen oder Aufzeichnungen von Sitzungen und Aktivitäten der Verfassunggebenden Nationalversammlung in Bild und Ton; ebenso Materialien in schriftlicher, digitaler und fotografischer Form sowie Presseveröffentlichungen und Radioaufnahmen oder in jedweder anderen zur Dokumentation geeigneten Form aufzubewahren.
Alle diese Unterlagen verbleiben unter dem Schutz des Zentralarchivs der Nation.
- Siebzehnte.** So wie in Artikel eins vorgesehen, lautet die Bezeichnung der Republik nach Verabschiedung dieser Verfassung "Bolivarische Republik Venezuela". Sowohl Behörden als auch öffentliche und private Institutionen, die Registerauszüge, Titel oder jede andere Art von Dokumenten ausfertigen, sind verpflichtet, sofort die Bezeichnung "Bolivarische Republik Venezuela" zu verwenden. Bei routinemäßigen Vorgängen der Verwaltung werden noch die vorhandenen Bestände an amtlichen Vordrucken aufgebraucht. Sie werden während einer Zeitspanne von höchstens fünf Jahren fortlaufend durch andere Vordrucke mit der neuen Bezeichnung ersetzt.
Der Umlauf von Münzen und Geldscheinen mit der Prägung oder der Aufschrift "Republik Venezuela" wird durch die Reform des Gesetzes über die Zentralbank Venezuelas geregelt, das in der vierten Übergangsbestimmung dieser Verfassung vorgesehen ist, um den Übergang zur Bezeichnung "Bolivarische Republik Venezuela" zu bewerkstelligen.
- Achtzehnte.** Mit dem Ziel, die Gültigkeit der in Artikel 113 dieser Verfassung festgehaltenen Prinzipien zu sichern, verabschiedet die Nationalversammlung ein Gesetz,

das unter anderem die Einrichtung einer Verwaltungsbehörde für Aufsicht, Überwachung und Finanzkontrolle vorsieht, die die tatsächliche Anwendung dieser Prinzipien sowie der Bestimmungen und weiteren Regelungen, die sie umsetzen sollen, sichern soll.

Die Person, die dieser Behörde vorsteht, wird mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Nationalversammlung ernannt. Voraussetzung ist ein befürwortender Bericht einer zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte ernannten Sonderkommission.

Das Gesetz bestimmt, dass die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung sowie die Richter und Richterinnen, die für Streitigkeiten zuständig sind, die in Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, auf die sich Artikel 113 dieser Verfassung bezieht, die dort niedergelegten Prinzipien vorrangig und ausschließlich beachten und es unterlassen, Bestimmungen anzuwenden, die möglicherweise gegenteilige Auswirkungen haben können.

In Bezug auf Konzessionen für öffentliche Dienstleistungen legt das Gesetz die Erträge für den Konzessionsinhaber oder die Konzessionsinhaberin und die Finanzierung der Investitionen fest, die zwingend an die Erbringung der Dienstleistung gebunden sind, eingeschlossen Verbesserungen und Ausweitungen, die die zuständige Behörde für vernünftig hält und dementsprechend beschließt.

Schlussbestimmung

Einziges. Diese Verfassung tritt, nachdem das Volk ihr in einer Volksabstimmung zugestimmt hat, am Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik Venezuela in Kraft.

Angenommen durch das Volk Venezuelas durch eine verfassunggebende Volksabstimmung am fünfzehnten Tag des Monats Dezember neunzehnhundertneunundneunzig und von der Verfassunggebenden Nationalversammlung in Caracas verkündet am zwanzigsten Tag des Monats Dezember neunzehnhundertneunundneunzig – dem 189. Jahr der Unabhängigkeit und dem 140. Jahr der Föderation.

Der Präsident
LUIS MIQUILENA

Der Erste Vizepräsident
ISAÍAS RODRÍGUEZ

Der Zweite Vizepräsident
ARISTÓBULO ISTÚRIZ

Die Mitglieder der Verfassunggebenden Nationalversammlung:

NATIONALE MITGLIEDER

Alfredo Peña

Allan Brewer Carías
Àngela Zago
Earle Herrera
Edmundo Chirinos
Eustoquio Contreras
Guillermo García Ponce
Hermánn Escarrá
Jesús Rafael Sulbarán
Leopoldo Puchi
Luis Vallenilla
Manuel Quijada
Marisabel de Chávez
Pablo Medina
Pedro Ortega Díaz
Reyna Romero García
Ricardo Combellas
Tarek William Saab
Vinicio Romero Martínez

MITGLIEDER FÜR DEN BUNDESDISTRIKT

Desirée Santos Amaral
Eliézer Reinaldo Otaiza Castillo
Ernesto Alvarenga
Freddy Alirio Bernal Rosales
Julio César Alviárez
Nicolás Maduro Moros
Segundo Meléndez
Vladimir Villegas

MITGLIEDER FÜR AMAZONAS

Liborio Guarulla Garrido
Nelson Silva

MITGLIEDER FÜR ANZOÁTEGUI

Ángel Rodríguez
David de Lima Salas
David Figueroa
Elías López Portillo
Gustavo Pereira

MITGLIEDER FÜR APURE

Cristóbal Jiménez
Rafael Rodríguez Fernández

MITGLIEDER FÜR ARAGUA

Alberto Jordán Hernández
Antonio Di Giampaolo Bottini
Carlos Tablante
Humberto Prieto
Oscar Feo

MITGLIEDER FÜR BARINAS

Francisco Efraín Visconti Osorio
José León Tapia Contreras

MITGLIEDER FÜR BOLÍVAR

Alejandro de Jesús Silva Marcano
Antonio Briceño
Daniel Díaz
Leonel Jiménez Carupe
Victoria Mata

MITGLIEDER FÜR CARABOBO

Elio Gómez Grillo
Manuel Vadell Graterol
Américo Díaz Núñez
Blancanieve Portocarrero
Diego Salazar
Francisco José Ameliach Orta
Juan José Marín Laya
Oscar Navas Tortolero
Saúl Ortega

MITGLIEDER FÜR COJEDES

Haydée de Franco
Juan Bautista Pérez

MITGLIEDER FÜR DELTA AMACURO

César Pérez Marcano
Ramón Antonio Yáñez

MITGLIEDER FÜR FALCÓN

Jesús Montilla Aponte
Sol Mussett de Primera
Yoel Acosta Chirinos

MITGLIEDER FÜR GUÁRICO

Ángel Eugenio Landaeta
Pedro Solano Perdomo
Rubén Alfredo Ávila Ávila

MITGLIEDER FÜR LARA

Antonio José García García
Enrique Peraza
Henri Falcón
Lenín Romero
Luis Reyes Reyes
Mirna Teresa Vies de Álvarez
Reinaldo Rojas

MITGLIEDER FÜR MÉRIDA

Adán Chávez Frías
Florencio Antonio Porras Echezuría
Pausides Segundo Reyes Gómez

MITGLIEDER FÜR MIRANDA

Elías Jaua Milano
Freddy Gutiérrez
Haydée Machín
José Gregorio Vielma Mora
José Vicente Rangel Ávalos
Luis Gamargo
Miguel Madriz
Raúl Esté
Rodolfo Sanz
William Lara
William Ojeda

MITGLIEDER FÜR MONAGAS

José Gregorio Briceño Torrealba
Marelis Pérez Marcano
Numa Rojas Velásquez

MITGLIEDER FÜR NUEVA ESPARTA

Alexis Navarro Rojas
Virgilio Ávila Vivas

MITGLIEDER FÜR PORTUGUESA

Antonia Muñoz
Miguel A. Garranchán Velásquez
Wilmar Alfredo Castro Soteldo

MITGLIEDER FÜR SUCRE

Jesús Molina Villegas
José Luis Meza
Luis Augusto Acuña Cedeño

MITGLIEDER FÜR TÁCHIRA

María Iris Varela Rangel
Ronaldo Blanco La Cruz
Samuel López
Temístocles Salazar

MITGLIEDER FÜR TRUJILLO

Gerardo Márquez
Gilmer Viloría

MITGLIEDER FÜR VARGAS

Antonio Rodríguez
Jaime Barrios

MITGLIEDER FÜR YARACUY

Braulio Álvarez
Néstor León Heredia

MITGLIEDER FÜR ZULIA

Alberto Urdaneta
Atala Uriana
Froilán Barrios Nieves
Gastón Parra Luzardo
Geovany Darío Finol Fernández
Jorge Luis Durán Centeno

Ley Arron Alter Valero
María de Queipo
Mario Isea Bohórquez
Rafael Colmenarez
Roberto Jiménez Maggiolo
Silvestre Villalobos
Yldefonso Finol

MITGLIEDER FÜR DIE INDIGENEN GEMEINSCHAFTEN

Guillermo Guevara
José Luis González
Noelí Pocaterra de Oberto

Die Sekretäre
Elvis Amoroso
Alejandro Andrade

Es werde befolgt
(Platz für das Siegel)

LUIS MIQUILENA
Präsident der
Verfassunggebenden Nationalversammlung

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	
Abschnitt I:	Die Verfassungsgrundsätze
Abschnitt II:	Der geographische Raum und die politische Gliederung
Kapitel I:	Das Staatsgebiet und weitere geographische Bereiche
Kapitel II:	Die politische Gliederung
Abschnitt III:	Die Menschenrechte, Grundrechte und Pflichten
Kapitel I:	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel II:	Die Staatsangehörigkeit und die Staatsbürgerschaft
Erster Absatz:	Die Staatsangehörigkeit
Zweiter Absatz:	Die Staatsbürgerschaft
Kapitel III:	Die bürgerlichen Rechte

- Kapitel IV: Die politischen Rechte und die Volksabstimmungen
 - Erster Absatz: Die politischen Rechte
 - Zweiter Absatz: Die Volksabstimmungen
- Kapitel V: Die sozialen Rechte und die Familie
- Kapitel VI: Die Rechte auf dem Gebiet der Kultur und der Bildung
- Kapitel VII: Die wirtschaftlichen Rechte
- Kapitel VIII: Die Rechte der indigenen Völker
- Kapitel IX: Die Umweltrechte
- Kapitel X: Die Pflichten

- Abschnitt IV: Die Öffentliche Gewalt
 - Kapitel I: Grundlegende Bestimmungen
 - Erster Absatz: Allgemeine Bestimmungen
 - Zweiter Absatz: Die Öffentliche Verwaltung
 - Dritter Absatz: Der Öffentliche Dienst
 - Vierter Absatz: Die Verträge von öffentlichem Interesse
 - Fünfter Absatz: Die Auswärtigen Beziehungen
 - Kapitel II: Die Zuständigkeiten der Nationalen Öffentlichen Gewalt
 - Kapitel III: Die bundesstaatliche Öffentliche Gewalt
 - Kapitel IV: Die kommunale Öffentliche Gewalt
 - Kapitel V: Der Föderale Regierungsrat

- Abschnitt V: Der Aufbau der Nationalen Öffentlichen Gewalt
 - Kapitel I: Die Nationale Gesetzgebende Gewalt
 - Erster Absatz: Allgemeine Bestimmungen
 - Zweiter Absatz: Der Aufbau der Nationalversammlung
 - Dritter Absatz: Die Abgeordneten der Nationalversammlung
 - Vierter Absatz: Das Gesetzgebungsverfahren
 - Fünfter Absatz: Verfahrensfragen
 - Kapitel II: Die Nationale Exekutive
 - Erster Absatz: Der Präsident oder die Präsidentin der Republik
 - Zweiter Absatz: Die Befugnisse des Präsidenten oder der Präsidentin der Republik
 - Dritter Absatz: Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin
 - Vierter Absatz: Die Minister oder Ministerinnen und der Ministerrat
 - Fünfter Absatz: Die Generalbundesanwaltschaft der Republik
 - Sechster Absatz: Der Staatsrat
 - Kapitel III: Die Richterliche Gewalt und das Justizwesen
 - Erster Absatz: Allgemeine Bestimmungen
 - Zweiter Absatz: Der Oberste Gerichtshof
 - Dritter Absatz: Die Leitung und die Verwaltung der Richterlichen Gewalt
 - Kapitel IV: Die Bürgergewalt
 - Erster Absatz: Allgemeine Bestimmungen
 - Zweiter Absatz: Das Büro des Ombudsmanns
 - Dritter Absatz: Die Generalstaatsanwaltschaft
 - Vierter Absatz: Der Oberste Rechnungshof der Republik
 - Kapitel V: Die Wahlgewalt

- Abschnitt VI: Das gesellschaftliche und wirtschaftliche System
 - Kapitel I: Die sozioökonomische Ordnung und die Funktion des Staates in der

Wirtschaft

Kapitel II: Das Finanz- und Währungssystem

Erster Absatz: Der öffentliche Haushalt

Zweiter Absatz: Das Steuersystem

Dritter Absatz: Das nationale Währungssystem

Vierter Absatz: Die gesamtwirtschaftliche Koordination

Abschnitt VII: Die Sicherheit der Nation

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel II: Die Sicherheitsprinzipien der Nation

Kapitel III: Die Nationalen Streitkräfte

Kapitel IV: Die Organe der Bürgersicherheit

Abschnitt VIII: Der Schutz dieser Verfassung

Kapitel I: Die Verfassungsgarantie

Kapitel II: Die Ausnahmezustände

Abschnitt IX: Die Verfassungsreform

Kapitel I: Die Verfassungsänderungen

Kapitel II: Die Verfassungsreform

Kapitel III: Die Verfassunggebende Nationalversammlung

Aufhebungsbestimmung

Übergangsbestimmungen

Schlussbestimmung

Ich bestätige die Richtigkeit der Übersetzung aus der spanischen Sprache.

Berlin, den 30.12.2004

Petra Isabel Schlagenhauf
Für die Berliner Gerichte und Notare
Allgemein beeidigte Dolmetscherin
Für die spanische Sprache

Aus der Gaceta Oficial (Amtsblatt) der Bolivarischen Republik Venezuela
Venezuela, N° 5908 Extra

**Nationalversammlung
der Bolivarischen Republik Venezuela**

**Änderung Nr. 1 der
Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela vom 15. Februar 2009**

**Die Nationalversammlung
Der Bolivarischen Republik Venezuela**

Dekretierte die folgende

**Änderung Nr. 1 der
Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela**

Artikel 1. Die Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela wird durch die Modifizierung der Artikel 160, 162, 174, 192 und 230 in der folgenden Weise geändert:

Artikel 160. Die Regierung und Verwaltung eines jeden Bundesstaates obliegen einem Gouverneur oder einer Gouverneurin. Um das Amt eines Gouverneurs oder Gouverneurin wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, Venezolaner oder Venezolanerin, älter als fünfundzwanzig Jahre und weltlichen Standes zu sein.

Der Gouverneur oder die Gouverneurin wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Der Gouverneur oder die Gouverneurin kann wieder gewählt werden.

Artikel 162. Die gesetzgebende Gewalt wird in jedem Bundesstaat durch einen Gesetzgebungsrat ausgeübt, der aus höchstens fünfzehn und mindestens sieben Mitgliedern besteht, die proportional die Bevölkerung des Bundesstaates und der Gemeinden vertreten. Der Gesetzgebungsrat hat folgende Befugnisse:

1. Gesetze hinsichtlich derjenigen Gesetzesmaterien zu verabschieden, die in die Zuständigkeit des Bundesstaates fallen.
2. Das Haushaltsgesetz des Bundesstaates zu verabschieden.
3. Die weiteren Befugnisse, die ihm durch diese Verfassung und die Gesetze übertragen werden.

Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im gesetzgebungsrat, die Pflicht zur jährlichen Rechenschaftslegung und die Immunität hinsichtlich ihrer territorialen Gerichtsbarkeit richten sich nach den von der Verfassung für die Abgeordneten der Nationalversammlung festgelegten Normen, soweit diese auf die Mitglieder des Rats anwendbar sind. Die Mitglieder des Gesetzgebungsrates eines Staates werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt und können

wiedergewählt werden. Ein nationales Gesetz legt die Regeln für den Aufbau und Arbeitsweise des Gesetzgebungsrates fest.

Artikel 174. Leitung und Verwaltung der Kommune obliegen dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, die zugleich die oberste zivile Behörde darstellen. Um Bürgermeister oder Bürgermeisterin zu werden, ist es erforderlich, Venezolaner oder Venezolanerin, älter als fünfundzwanzig Jahre und weltlichen Standes zu sein. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.

Artikel 192. Die Abgeordneten der Nationalversammlung üben ihr Mandat fünf Jahre lang aus und können wiedergewählt werden.

Artikel 230. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sechs Jahre. Der Präsident oder die Präsidentin kann wiedergewählt werden.

Artikel 2. Die Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela wird vollständig gedruckt und im Anhang dieser Verfassung wird die verabschiedete Änderung veröffentlicht. Am Fuß der Artikel 160, 162, 174, 192 und 230 des Verfassungstextes wird auf die Nummer und das Datum dieser Änderung verwiesen.

Verabschiedet durch die Nationalversammlung am vierzehnten Tag des Monats Januar Zweitausendneun und angenommen durch das souveräne Volk der Bolivarischen Republik Venezuela durch Verfassungsreferendum am fünfzehnten Tag des Monats Februar Zweitausendneun. 198. Jahr der Unabhängigkeit und 149. Jahr der Föderation.

Cilia Flores

Präsidentin der Nationalversammlung

Saúl Ortega Campos
Erster Vizepräsident

José Albornoz Urbano
Zweiter Vizepräsident